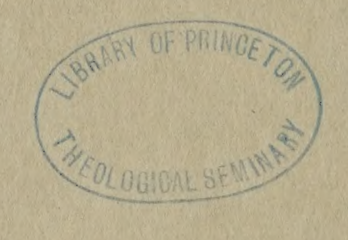










Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,
o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

21. Heft:

Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit

von

Dr. jur. Wilhelm v. Brünneck,
Geheimem Justizrat,
ordentlichem Honorarprofessor an der Universität Halle-Wittenberg.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

ZUR

ESCHICHTE UND DOGMATIK

DER GNADENZEIT.

Von

Dr. jur. Wilhelm v. Brünneck,

Geheimem Justizrat,
ordentlichem Honorarprofessor an der Universität Halle-Wittenberg.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

I. **Das Gnadenjahr in der katholischen Kirche Deutschlands** 1

II. **Die Gnadenzeit des älteren evangelisch-deutschen Kirchenrechts** 35

III. **Die Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts** 71

IV. **Die neuere evangelische Kirchengesetzgebung über die Gnadenzeit** 77

Anhang. Der Fortgenuss des Ruhegehalts 110

Beilage 113

I.

Das Gnadenjahr in der katholischen Kirche Deutschlands.

Das schon frühzeitig in den deutschen Dom- und Kollegiatstiften eingeführte Gnadenjahr fällt begrifflich nicht mit einer Vergütung zusammen, welche die Kanoniker um deshalb empfingen, weil sie nach ihrem Eintritt in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Kirchenfabrik, der Präbendenmasse, des Papstes oder des Diözesanbischofs während eines oder mehrerer Jahre Karenz erleiden mussten. Es stand ursprünglich und noch längere Zeit hindurch, nachdem es aufgekommen war, in nicht wenigen Stiften mit der Karenzzeit in keinem Zusammenhange.

Die letztere kann darum nicht seine Einführung verursacht haben. Das meines Wissens erste urkundliche Zeugnis, in welchem das Gnadenjahr, mochte es auch noch nicht so genannt werden, begegnet, reicht in die erste Hälfte des XI. Jahrhunderts zurück.

Den Kanonikern des von ihm in der Stadt Brüssel errichteten Kollegiatstifts gesteht der Graf Balderich von Brabant im Jahre 1047 das Recht zu, dass ein jeder von ihnen die ihm gehörige Präbende für die Dauer eines ganzen Jahres von Ende seines Lebens ab jedwedem, den er zu bedenken wünsche, hinterlassen möge [1]).

---

[1]) Siehe die Urk. in Auberti Miraei opera diplom. et histor. T. I Contin. cod. donat. piar. (Bruxellis, 1723) c. 47, p. 57—58: „concessi illis, ut unus quisque fratrum ipsorum post vitae suae spatium per annum integrum praebendam suam cuicunque sibi placuerit, relinquat.

Der letztwilligen Verfügung oder Vergabung von Todes wegen, auf welche man die Worte der angeführten Urkunde zu beziehen hat, steht die den Domherren der Kathedrale zu Worms von dem dortigen Bischof Buggo im Jahre 1140 gestattete Verpachtung ihrer Präbenden zur Seite. Sie sollte, wie uns vom Chronisten berichtet wird, mit der Massgabe geschehen dürfen, dass die Pächter befugt waren, die Pacht noch ein Jahr lang nach dem Tode der Verpächter fortzusetzen, während es vordem den Kanonikern nur freigestanden hatte, ihre Präbenden für die Zeit ihres Lebens und weitere dreissig Tage nach ihrem Tode zu verpachten [1]).

Welche Beweggründe es waren, die den Grafen Balderich von Brabant und später den Bischof Buggo von Worms bewogen, den Kanonikern die Befugnis einzuräumen, wegen ihrer Präbenden für Jahresdauer nach ihrem Tode letztwillig zu verfügen oder unter Lebenden eine ihr Stift bindende Vereinbarung mit dritten Personen einzugehen, erhellt nicht. Aufklärung hierüber gibt erst ein vom Bischof Eberhard von Worms 1263 bestätigtes Statut des dortigen Domkapitels. Mit Ausdehnung des Privilegs von 1140 auf Fälle, in welchen Domherren wünschen möchten, den Stand der Weltgeistlichen aufzugeben und als Mönche in den einen oder anderen religiösen Orden einzutreten, wird verordnet, es sollte das Gnadenjahr, wie jetzt die bezeichnete Vergünstigung genannt wird, ihnen gewährt sein, um zu vermeiden, dass sie nicht mit Schulden belastet ihren heilsamen Entschluss aufzugeben genötigt würden. Sie sollten vielmehr die Möglichkeit behalten, nach ihrem Tode, oder wenn sie durch Professleistung bei einem Orden aus dem Stifte schieden, die Einkünfte ihrer Pfründen noch ein Jahr lang zu geniessen und dadurch in den

---

[1]) Schannat, Histor. Wormatiens. p. 69 „anno MCXL Buggo episcopus indulsit, ut fratres Wormat. (sc. eccl. cath. canonici) post obitum locare possint praebendam ad annum, nam prius solum ad XXX dies locare poterant“.

Stand gesetzt sein, diese zur Bezahlung ihrer Schulden zu verwenden [1]).

Der gleiche Grund wird für die Bewilligung des Gnadenjahrs in anderen Urkunden angeführt, von welchen einige dem XII., andere dem XIII. und XIV. Jahrhundert angehören [2]).

---

[1]) Schannat l. c.: „Hoc privilegium — postmodum (a. 1263) ad eos etiam extensum fuit, qui valedicto clero monachatum induebant, ut ex sequenti ordinatione constat fusius: ‚Eberhardus — Wormatiensis episcopus omnibus — salutem. Dilecti — filii, decanus et capitulum ecclesiae nostrae — decreverunt et statuerunt, quod quicunque canonicorum ecclesiae sua pia inductus intentione habitum religionis cujuscunque assumere voluerit, ne forte debitorum aggravatus onere tam sanum immutare cogatur propositum, annum gratiae praebendae suae libere percipiat et in solutionem debitorum suorum convertat.'"

[2]) Siehe das den Kanonikern der Hamburger Stiftskirche von Erzbischof Hartwig I. von Bremen 1165 erteilte Privileg (Lappenberg, Hamb. U.B. I Nr. 232 p. 213): „statuimus, quod post discessum cujuscunque fratris defuncti praebenda, pro qua vivus deo militabat per manus decani vel alterius fratris — ad hunc usum anno integro subserviat, ut si debitis tenetur, ex integro reddantur, vel pauperes Christi pro animae ipsius remedio cotidie inde reficiamus"; desselb. Urk. von 1174 (Staphorst, Hist. eccl. Hamb. P. I, T. I, p. 585); siehe ferner Urk. des Grafen Heinrich von Gardelegen betr. Erricht. d. Kollegiatst. Stendal von 1192 (Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 5 Nr. 14 p. 27): „Notum sit —, quod — ecclesiam in Stendale in proprietate mea construxi et canonicos ibidem — institui, quibus — decedentibus — prospicere disposui, scilicet aliquo eorumdem in extremis agente, si debitis forte oneratus fuerit, liceat ei stipendium prebende sue integraliter ab obitu suo per anni circulum creditoribus suis pro debitis assignare. Si vero estimatio prebende pluris fuerit, quam requirant debita, quicquid solutis debitis residuum fuerit, deducta vicarii mercede, in usus pauperum pro voluntate sua preordinet erogandum"; Urk. Heinrichs, Herrn von Rostock von 1226 (Meckl. U.B. II Nr. 323): Als Stifter des Kollegiatstifts Güstrow verordnet er: „ut post obitum canonici defuncti ipsi defuncto praebenda sua — usque ad anniversarium suum ad debita ipsius persolvenda vel ad emendationem praebendarum libere relinquantur"; Urk. des Bischofs Volrad von Halberstadt von 1257 (U.B. des Hochstifts Halberstadt II Nr. 924, p. 169—170); Urk. des

Freilich war es nicht allein die Rücksicht auf vorhandene Gläubiger, um derentwillen man den Mitgliedern der Domkapitel und Kollegiatstifte die Verfügung über die Präbendeneinkünfte während einer bestimmten Zeit nach ihrem Tode freigab. Es sollten die Kanoniker, wenn sich nach Deckung ihrer Schulden ein Ueberschuss ergab, zugleich Gelegenheit haben, durch Gaben an die Armen oder zu anderen frommen Zwecken das eigene Seelenheil zu bedenken [1]).

Andererseits ist für die Auffassung, welche in der gegebenen Möglichkeit, mit Hilfe der Einkünfte des Gnadenjahrs unberichtigte Schulden zu decken, den ersten und wichtigsten Zweck der bewilligten Vergünstigung erblickt, ein Umstand bezeichnend. Das im Jahre 1261 zu Mainz gehaltene Provinzialkonzil verbot den Geistlichen, indem es sich damit in Gegensatz stellte zu dem Inhalt älterer Privilegien, die Früchte des Gnadenjahrs ihren Verwandten oder anderen be-

---

Bischofs Heinrich von Schwerin betr. d. Kollegiatstift Bützow von 1263 (Meckl. U.B. II Nr. 994): „annum gracie eisdem rebus humanis exemptis concedimus, ut de proventibus praebendarum suarum debita singula persolvantur aut pro suorum remissione peccatorum sacris locis vel personis miserabilibus largiatur“; Urk. des Grafen Gerhard von Holstein von 1265 (Staphorst l. c. II p. 216): „concedentes ipsis — annum illum, qui apud ecclesias annus gratiae nuncupatur, ita videlicet quod primo anno integro post obitum alicujus eorum fructus ejusdem praebendae in integrum cedant ad debita defuncti solvenda, vel alias pias causas exinde ordinandas“; Urk. des Bischofs Otto von Paderborn von 1292 (Schaten, Annal. Paderborn. L. XII ad ann. 1292, p. 177 vgl. mit das. p. 180); Statut. eccl. B. Mariae virg. Eichstett. v. J. 1338 (Cod. dipl. antiquit. Nordgav. p. 163): „concedimus et indulgemus eisdem canonicis — annum gratiae — ita videlicet, ut reditus universos — in solutionem suorum debitorum ob animae suae remedium, aut in alios quoscunque usus licitos et honestos — defunctus deputare valeat et donare“.

[1]) Siehe die in der vorigen Note angeführten Urk. des Erzbischofs Hartwig I. von Bremen von 1165, des Grafen Heinrich von Gardelegen von 1192, des Bischofs Heinrich von Schwerin von 1263.

freundeten Personen[1]) letztwillig zuzuwenden. In Zukunft, so wurde beschlossen, sollte ihnen die Befugnis, darüber letztwillig zu verfügen, nur noch insoweit zustehen, als es sich um die Bezahlung von Schulden, welche sonst in Ermangelung anderweitigen Vermögens ungedeckt blieben, oder aber darum handelte, dass sie den Kirchen, von denen sie ihre Pfründen besassen, die Früchte des Gnadenjahrs zu irgend welchem frommen Zwecke hinterlassen würden[2]).

Keine der angeführten Urkunden deutet irgendwie an, es sei das Gnadenjahr den Stiftsherren als Vergütung für eine Karenz gewährt worden, der sie nach ihrer Aufnahme in das Stift trotz erfüllter Residenzpflicht unterworfen gewesen wären. Es lässt sich im Gegenteil behaupten, dass erst seine Einführung es war, welche in manchen Domkapiteln und Kollegiatstiften statutarische Festsetzungen des Inhalts hervorrief, es sollte fortan den neu aufgenommenen Mitgliedern zu Gunsten der verstorbenen älteren Mitglieder eine gewisse Zeit lang der Genuss ihrer Präbenden vorenthalten werden. Nur bei dieser Annahme ist die in einzelnen Urkunden angetroffene Bestimmung zu verstehen, welche dem Nachfolger eines verstorbenen Kanonikers verbot, die Früchte der mit seiner Stiftsstelle verknüpften Präbende vor Ablauf des Gnadenjahres an sich zu reissen und so die vom Statut den einzelnen Mitgliedern des Stifts gewährte Vergünstigung zu vereiteln[3]).

---

[1]) Vgl. die Urk. des Grafen Balderich von Brabant von 1047 oben S. 1, Note 1.

[2]) Siehe den Beschluss des Mainzer Provinzialkonzils von 1261 in Hartzheim, Concil. Germ. III p. 613 Nr. 54: „Sunt nonnulli, qui annum gratiae, qui pro revelatione debitorum in fructibus beneficiorum defunctis clericis est concessus, dampnabiliter abutuntur fructus ipsius anni consanguineis suis vel aliis, quibus voluerint, relinquentes —, quod de coetero fieri prohibentes — statuimus: quod nisi pro relevatione debitorum, quae tamen aliunde solvi non possunt, anno gratiae clerici non utantur, vel nisi ipsius anni fructus pro aliqua pia causa ipsi relinquant ecclesiae, unde beneficia habere noscuntur".

[3]) Man vgl. z. B. das Privileg des Grafen Gerhard von Holstein

Dass es Dom- und Kollegiatstifte in Deutschland gegeben hat, bei welchen Karenzzeit und Gnadenjahr in umgekehrtem Verhältnis zueinander standen, soll nicht bestritten werden[1]). Nicht überall fand das Gnadenjahr als eine reine Vergünstigung und mit der vorhin bezeichneten Zweckbestimmung Eingang. Wenn bei Stiften, denen ein Gnadenjahr in diesem Sinne fremd blieb, eine statutarische Bestimmung dahin getroffen ward, die neu aufgenommenen Mitglieder (Neopräbendaten) sollten gehalten sein zum Vorteil der Kirchenfabrik oder der Präbendenmasse, des Bischofs oder gar des Papstes, trotz beobachteter Residenz, eine gewisse kürzere oder längere Zeit hindurch auf den Genuss ihrer Präbenden zu verzichten, so

---

für die Kanoniker der Hamburger Kirche von 1265 (Staphorst l. c. II p. 216) bei den Worten „firmiter inhibentes, ne is qui defuncto successerit in praebenda infra annum gratiae intromittat se de praebendae fructibus ullo modo praedictam nostram concessionem et statutum in irritum revocando" mit den Statuten des Kollegiatstifts Bingen vom Jahre 1403 (Dürr, Diss. de anno grat. in Schmidt, Thesaur. VI p. 172). Der neu aufgenommene Kanoniker hat zu schwören: „quod me non intromittam nec petam fructus praebendae meae hoc anno, videlicet a die praesentis meae admissionis computando, donec et quousque annus terminetur, quia cedere debet defuncto pro salute animae suae et suorum creditorum".

[1]) Die Zahl der Statuten, in welchen die Anschauung vorherrscht, die Karenzzeit sei die Ursache des Gnadenjahrs und habe seine Bewilligung zur Folge gehabt, ist, soweit ich sehen kann, nicht gerade gross. Als Beispiel mag hier angeführt werden: Stat. eccl. colleg. S. Martini Hasso-Casselan. a. 1496 condit. (Kuchenbeck, Analect. Hassiac. collect. V p. 117). Da heisst es: „Item conclusum et statutum, quod de duobus annis carentiae quilibet canonicus noviter receptus carere tenetur, quorum duorum annorum primus dicitur annus gratiae, quia cedit defuncto post mortem juxta antiquam consuetudinem ac statutum ecclesiae". Von Statuten neuerer Zeit vgl. man hierzu Stat. des Kollegiatstifts St. Gangolf zu Magdeburg vom 4. Okt. 1624 (Dreyhaupt, Beschreib. des Saalkr. I p. 349 Nr. 122 zu 25: „Da aber einer per successionem ins Stifft kommt, — dann sollen die Erben des verstorbenen canonici zur Recompens der siebenvierteljährigen Carentz ein ganzes Jahr wiederum haben."

musste es nahe liegen, ihnen einen, wenn auch nur teilweisen Ersatz dadurch zu verschaffen, dass die bei Lebzeiten einbehaltenen Einkünfte ihrer Verfügung für die Dauer eines Jahres nach ihrem Tode überlassen wurden. Nicht allein, dass solches ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit erforderte, mochte man auch hoffen, auf diese Weise dem Missstande vorzubeugen, dass bei entstehenden Vakanzen Stiftsstellen unbesetzt blieben, weil sich niemand bereit fand, der bereit und willens gewesen wäre, die damit verbundenen geistlichen Amtspflichten ein oder gar mehrere Jahre lang unentgeltlich zu versehen. Nicht weniger aber ist es wohl in manchen und nicht gerade seltenen Fällen geschehen, dass das ursprünglich als eine blosse Vergünstigung bewilligte Gnadenjahr, nachdem bei dem Stift die Einhaltung einer kürzeren oder längeren Karenzzeit statutenmässig angeordnet war, eine Umdeutung dahin erfuhr, als handle es sich dabei nicht um eine reine Gnadenbezeigung, sondern um eine Vergünstigung für Emolumente, die den Kanonikern eigentlich schon bei Lebzeiten hätten zu teil werden müssen, deren Verabfolgung aber wegen der Karenz, die sie nach ihrer Aufnahme in das Stift zu erleiden hatten, bis zu ihrem Tode ausgesetzt blieb.

Wo solche Umdeutung stattfand und einer Auffassung Raum gab, von der man in älterer Zeit noch nichts wusste, wird man das dem Einfluss des kanonischen Rechts zuschreiben dürfen. Schloss dieses die Verwendung jedes dem gemeinen Besten der Kirche gewidmeten Gutes zu persönlichen Zwecken und Bedürfnissen irgend welcher einzelnen Kirchenmitglieder aus [1]), so trat damit die den Kanonikern bewilligte Vergünstigung, über die Einkünfte ihrer Präbenden, welche nach ihrem Ableben fällig wurden, zu verfügen, zweifellos in Widerspruch. Das Gnadenjahr liess sich damit nur vereinigen,

[1]) c. 3 X de praeb. et dignitat. III, 5: „Ratio nulla permittit, ut quod pro commune utilitate datum esse cognoscitur propriis cujusdam usibus applicetur“.

wenn man darin nicht, wie sein Name besagte, eine blosse Gnadenerweisung erblickte, sondern die während seines Verlaufes aufkommenden Früchte als bei Lebzeiten der Kanoniker von diesen schon verdiente Einkünfte ihrer Pfründen ansah und behandelte, und nur deren Ausfolgung wegen der nach ihrem Eintritt in das Stift zu erduldenden Karenz bis nach ihrem Ableben hinausgeschoben sein liess. Diese Erwägung war es denn auch vermutlich, welche den Papst Johann XXII. bewog, die durch Gewohnheitsrecht, Privilegien und Statuten bei manchen Kirchen seit alters hergebrachte Verwendung der Einkünfte erledigter Pfründen zum Besten des Nachlasses verstorbener Benefiziaten, der Kirchenfabrik u. s. w. nicht schlechterdings zu verbieten, sondern ihn bestimmte, sich auf die Anordnung zu beschränken, es hätten die aus den bezeichneten Titeln wegen der Interkalarfrüchte Berechtigten sich mit den Einkünften zu begnügen, welche die Präbenden zu der Zeit abwarfen, als die erste Abschätzung des Stelleneinkommens unter Berücksichtigung der den Zehntpflichtigen obliegenden Leistungen stattfand. Dahingegen durften zu deren Vorteil nicht auch die Ueberschüsse eingezogen werden, welche den Präbenden erst später zuflossen, als im Laufe der Zeit (etwa infolge Steigerung der Kultur und Zunahme der Bevölkerung, wie man hinzudenken mag) deren Wert stieg, und die daraus zu ziehenden Einnahmen wuchsen. Die Mehreinnahmen sollten den Nachfolgern der Benefiziaten sofort und noch während der sonst von ihnen einzuhaltenden Karenz ausgereicht bezw. ausgezahlt werden, sofern nicht die, welche bisher die ganzen Interkalarfrüchte erhoben, es vorziehen würden, für sich die Ueberschüsse zu fordern und den Nachfolgern das ursprüngliche Stelleneinkommen zu überlassen. Das eine oder das andere zu wählen wurde ihnen durch die päpstliche Konstitution freigestellt. Sie mussten sich aber hierüber innerhalb von zehn Tagen nach erlangter Kenntnis von der eingetretenen Erledigung der Stellen erklären, andernfalls sollte die Wahl-

befugnis auf die Nachfolger der verstorbenen Benefiziaten übergehen [1]).

Für die Weiterentwicklung des Gnadenjahrs als einer Einrichtung des partikulären deutschen Kirchenrechts kommt dieses hauptsächlich in der Form und Bedeutung in Betracht, von der hier ausgegangen wurde. In Verbindung mit einer Karenzzeit und zu dem Zweck, um den karenzleistenden Geistlichen eine Vergütung zu verschaffen, vermochte es ausserhalb der Domkapitel und Kollegiatstifte in dem Benefizialwesen nur beim Zusammentreffen besonderer Umstände und auch dann nicht ohne Einschränkungen Fuss zu fassen.

Da die Pfarrstellen bei den Dorfkirchen und mehr oder minder auch bei den Kirchen in den Städten nur gering und fast durchweg wohl schlechter dotiert waren als die Kanonikate, konnte man nicht darauf rechnen, dass sich bei entstehenden Vakanzen Geistliche um solche bewarben und zu ihrer Uebernahme bereit fanden, wenn sie nicht mit Antritt des Amtes zugleich auch in den Genuss des damit verknüpften Einkommens gesetzt wurden. Die Aussicht, dass, wenn sie starben, ihrem Nachlass die ihnen bei Lebzeiten vorenthaltenen Jahreseinkünfte zugeschlagen werden sollten, reichte da schwerlich aus, Bewerber anzulocken. Wollte man den Pfarrern die ganzen Einkünfte ihrer Pfründen noch über ihr Lebensende hinaus für eine bestimmte Zeit zur Verfügung überlassen, so war das kaum anders ins Werk zu setzen, als indem man ebenso lange von einer Wiederbesetzung der erledigten Stellen Abstand nahm [2]).

---

[1]) Siehe c. 2 de elect. et elect. potest. in Extr. Joh. XXII tit. I und vgl. damit die von Böhmer, Exerc. ad Pand (ed. 2, 1775) P. III, § 25 p. 126 Note 2 angeführte durch Nicolaus Garzias mitgeteilte Entscheidung der Rota Romana: „fructus primi anni post obitum beneficiati deberi ejus heredibus praesupposita consuetudine, quod beneficiati primo anno non percipiant fructus beneficiorum, sed eorum solutio differatur post eorum obitum“.

[2]) Man vgl. den von Erzbischof Walram von Köln verkündeten Beschluss des dort abgehaltenen Provinzialkonzils vom Herbst des Jahres

Wo man hiervor nicht zurückschreckte und den Pfarrgeistlichen das Gnadenjahr in Nachahmung der bei den Dom- und Kollegiatstiften bestandenen älteren Einrichtung als reine Vergünstigung zugestand, erforderte das keineswegs immer die Erteilung eines Privilegs. Auch blosse Uebung und Gewohnheit konnte ihm da und dort in das Pfründenwesen bei Stadt- und Dorfkirchen Eingang verschaffen. Die Konnivenz der bei der Erledigung von Pfarrämtern und deren Wiederbesetzung Beteiligten und Berechtigten machte solches möglich. War der Kirchenpatron seinem Pfarrer wohl geneigt, konnte er ihm für den Todesfall versprechen, es solle die Präsentation des an seine Statt zu berufenden Nachfolgers bis kurz vor Ablauf der gesetzlichen Präsentationsfrist (von 4 bezw. 6 Monaten) hinausgezögert werden. Und gelang es den geistlichen Oberen (Bischof oder Archidiakon) zu bewegen, die dem Präsentierten zu erteilende Institution (Investitur) noch weitere 8 oder 4 Monaten hinauszurücken, dann ging ein volles Jahr darüber hin, ehe der neue Pfarrer das erledigte Amt antreten konnte. Inzwischen hatte der Patron es in seiner Hand, die Früchte und Einkünfte der Stelle dem Nachlass des verstorbenen Geistlichen zuzuwenden[1]). Nicht minder aber hing

---

1338 c. V (Hartzheim, Concil. Germ. T. IV p. 451): „Walramus — Coloniensis ecclesiae archiepiscopus — in visitatione nonnullarum ecclesiarum nostre civitatis et dioecesis — nuper facta cognovimus processisse, quod fructus beneficiorum vacantium in eisdem ad certos annos de consuetudine vel statuto competentes, ecclesiae vel defuncto ipsis sic totaliter applicantur, quod in locum defuncti eisdem annis durantibus nullus substituitur, qui serviat ecclesiae in divinis, propter quod ipsae ecclesiae debito ministrorum obsequio — non absque grandi cultus detrimento divini et fundatores locorum suis votis et piae institutionis proposito defraudantur".

[1]) Man hat sich dabei vor Augen zu halten, dass die Kirchenpatrone im Mittelalter, unbeirrt durch den von der Kirche und den geistlichen Obern erhobenen Widerspruch, die Einkünfte erledigter Pfarreien für sich in Anspruch nahmen und einzogen (vgl. meine Beiträge zur Geschichte des Kirchenwesens in den deutschen Kolonisationslanden II p. 63

es bei Pfarrämtern, welche der freien Verleihung unterlagen, mehr oder minder von dem Willen und Ermessen des Bischofs ab, eine kürzere oder längere Zeit bis zu ihrer Wiederbesetzung verstreichen zu lassen. Auch dann war für eine Konnivenz, die es dem Pfarrer erlaubte, über die Interkalarfrüchte letztwillig zu verfügen, Raum gegeben. Wiederholten sich die Fälle, in welchen Pfarrstellen so längere Zeit, als es eigentlich nötig gewesen wäre, unbesetzt blieben, und wurden die während dieser aufkommenden Einkünfte mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Patrone und der geistlichen Oberen dem Nachlass der verstorbenen Geistlichen zugeschlagen, so liess sich daraufhin wohl die Behauptung aufstellen und rechtfertigen, es sei diese Verwendung der Interkalarfrüchte in der Kirchenverfassung des einen oder anderen Ortes von alters hergebracht und habe sich ein hierauf gerichtetes Gewohnheitsrecht gebildet.

Nicht überall freilich ging die Ausdehnung des Gnadenjahres auf andere als kanonikale Pfründen in der angedeuteten Weise ungestört und ungehindert vor sich. Das Verhalten der kirchlichen Oberen war dem gegenüber ein verschiedenes.

Der Erzbischof von Köln bezeichnete es als einen Missbrauch, dass Kirchenämter gewisse Jahre hindurch, wie Statut oder Gewohnheit solches zulasse, unbesetzt blieben und inzwischen die Einkünfte ihrer Pfründen zum Vorteil des Nachlasses des verstorbenen Geistlichen oder zum Besten der Kirchenkasse gänzlich einbehalten würden. Das unter seinem Vorsitz und seiner Leitung abgehaltene Provinzialkonzil fasste daraufhin in der Herbstsitzung des Jahres 1338 einen gegen dieses Verfahren gerichteten Beschluss. Es sollte ferner, wie die constitutio suscepti regiminis (c. 2 de elect. et elect. pot. in

bis 65). Ebenso aber hing es, wenn sie von dem Recht, das sie sich deshalb zuschrieben, zum eigenen Vorteil keinen Gebrauch machten, von ihnen ab, zu bestimmen, was damit werden sollte. Eine der möglichen Arten der Verwendung war nun die, dass man sie dem Nachlass des verstorbenen Geistlichen zuschlug.

Extrav. Joh. XXII tit. I) vorsehe, deren strikte Befolgung eingeschärft ward, nur noch erlaubt sein, im Verlaufe eines Jahres für den Nachlass des verstorbenen Geistlichen und von zwei weiteren Jahren zum Vorteil der Kirchenkasse einen Teil der Pfründeneinkünfte mit der in der pästlichen Konstitution bezeichneten Massgabe einzuziehen. Für den Fall aber, wenn der in das Kirchenamt berufene Nachfolger von dem ihm danach zustehenden Recht auf sofortige Erhebung des ihm gebührenden Teils der Einkünfte keinen Gebrauch machen, ebensowenig aber das Amt vor Ablauf jener Frist antreten wollte, ist ein geeigneter Vertreter zu bestellen, welcher die geistliche Amtsverrichtung innerhalb jener Zeit besorgt und aus den Einkünften der Pfründe zu besolden ist[1]).

Dahingegen erkannte der Bischoff Wedego von Havelberg in einer 1464 erlassenen Verordnung das an manchen Orten der Mark Brandenburg durch Privilegien oder Gewohnheitsrecht zu Gunsten der Pfarrgeistlichen eingeführte Gnadenjahr rückhaltslos ohne irgend welchen Vorbehalt an, indem er ausdrücklich erklärte, er beabsichtige diese Einrichtung weder aufzuheben, noch daran etwas zu ändern[2]).

Die Mark Brandenburg ist, soweit mein Blick reicht, unter den deutschen Kolonisationslanden das einzige, in welchem während des Mittelalters das Gnadenjahr in das Benefizial-

---

[1]) Siehe den Beschluss des Kölner Provinzialkonzils (Hartzheim l. c. IV p. 457). Im Anschluss an die oben S. 2, Note 9 angeführten Worte heisst es da: „Nos — dictarum abusionum tribulos — extirpare funditus sitientes vobis districtius praecipimus et mandamus, quatenus — constitutionem suscepti regiminis — diligentius observetis — dicto — durante triennio in locum defuncti, ne ecclesia debito ministrorum obsequio defraudetur, in casu, ubi obtinens beneficium dicta constitutione suscepti regiminis non uteretur —, de fructibus ipsius beneficii minister ad debita ecclesiarum servitia impendenda idoneus ordinetur".

[2]) Siehe die Urk. in Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 3 Nr. 11 p. 249: „Quorumdam — locorum privilegia vel consuetudinem de anno gratiae tollere non intendimus neque derogare".

wesen durch entstehendes örtliches Gewohnheitsrecht Eingang fand.

In Mecklenburg bedurfte es, nach den Urkunden zu schliessen, stets der Verleihung von Privilegien, sollten anders die Pfarrer der Stadt- und Dorfkirchen dieser Wohltat teilhaftig werden. Solche wurden einesteils von den weltlichen Fürsten und Landesherrn, andernteils von den Bischöfen erteilt bezw. anerkannt und namens der Kirche bestätigt. Ebenso verhielt es sich damit in Holstein, im geistlichen Fürstentum Lübeck und in einem Teil von Pommern, auf der Insel Rügen.

Ueber die Umstände, unter welchen in Mecklenburg die Einführung des Gnadenjahrs ausserhalb der Domkapitel und Kollegiatstifte vor sich ging, geben die von den Fürsten und Bischöfen des Landes im XIII. und XIV. Jahrhundert ausgestellten Urkunden näheren Aufschluss. Danach stand diese dort in Verbindung mit einer anderen, den Geistlichen günstigen, ihr Verhältnis zu den Kirchenpatronen berührenden Massregel. Indem die Herrn der mehreren Lande, in welche ehemals die heutigen Staatsgebiete der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zerfielen, nicht sowohl für sich selbst auf das ihnen als Patronen bis dahin zugestandene Spolienrecht verzichteten, sondern auch ihre Vasallen diesem Verzicht sich anzuschliessen bewogen, gaben sie den Kirchenherren (rectores) und andern den Pfarrkirchen und Kapellen vorstehenden Klerikern die früher nicht gehabte Freiheit, letztwillig über ihr Vermögen zu verfügen, wobei diese nur gehalten sein sollten, die Formen zu beobachten und die Bedingungen zu erfüllen, welche das kanonische Recht vorschrieb[1]). Ent-

[1]) Urk. der Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin vom 18. Aug. 1267 (Mecklenb. U.B. II Nr. 428) — „notum esse volumus, quod nos — ad commodum et profectum clericorum nostrorum terrae nostrae Wittenburgensis — libertatem actenus non habitam ipsis concedimus et donamus —, ut quisquis ipsorum in ultima voluntate constitutus res suas mobiles legare vel donare poterit cuicumque —. Nolumus ut per advocatos et officiales nostros jam dicte terre plebanorum sive etiam

sprangen diese Konzessionen der Willensentschliessung der Fürsten allein, so verhielt es sich nicht ebenso mit der in den-

---

vicariorum res et bona decumbentium vel etiam discendentium distrahantur —. Damus etiam clericis nostris jam dicte terre — annum gratiae tali conditione, ut cuilibet ipsorum viam universae carnis ingresso ecclesiae reditus cedant ad annum, dummodo de hiisdem redditibus instituatur vicarius, qui honestam habeat sustentationem et eidem ecclesie provideat in divinis"; Urk. Borwins u. s. Sohnes Waldemar, Herrn der Lande Rostock, vom 11. Nov. 1276 (das. II Nr. 1411): „eidem consuetudini, immo verius corruptelae (nämlich dem Spolienrecht) de plane renunciamus — ac ipsam consuetudinem — per omnem districtum nostrum penitus abrogamus, dantes et concedentes universis ecclesiarum rectoribus, capellanis et vicariis aliisque clericis in nostro districtu — ecclesiastica beneficia cum cura vel sine cura obtinentibus — plenam ac liberam potestatem disponendi, ordinandi ac testandi de bonis suis mobilibus et immobilibus — et in usus ecclesiarum ac fidelium pauperum convertendi et largiendi — observata tamen in omnibus ea forma, qua circa hujusmodi sacrorum statuta canonum approbant et permittunt —. Ceterum cum secundum laudabilem ac piam terre consuetudinem nonnulli ex dictis clericis, quorum domus adeo sunt communes, ut hospitalitatis gratia ceterisque pietatis operibus — tanto — debitorum onere pregraventur, quod ipsis nec vivis nec defunctis ad solutionem debitorum hujusmodi proprie suppetant facultates, ne de bonis suis operibus videantur incommodum reportare, sed potius ad caritatis opera per largiora beneficia affectuosius accendantur, de consensu — Hermanni episcopi Zwerinensis, cujus ad hoc auctoritas est potissimum requirenda, sepedictis clericis ad solutionem hujusmodi debitorum annum gratie a die mortis eorum in beneficiis, que habuerant, liberaliter indulgemus. Distinctionem autem ac impetrationem hujusmodi anni gratie predicto domino episcopo per suas patentes literas, prout sibi — expedire videbitur, reservamus et committimus exprimendas"; Urk. der Fürsten Heinrich und Johann von Werle vom 12. Mai 1277 (das. II Nr. 1437): „universis ecclesiarum rectoribus aliisque clericis — beneficia cum cura optinentibus, quorum domus adeo sunt communes, quod propter hospitalitatem et alia caritatis opera post obitum ipsorum proprie non suppetunt facultates, de consensu — Hermanni episcopi Zwerinensis annum gratie a die mortis eorum in beneficiis, que habuerant, — contulimus sub hac forma, quod si contra ipsorum aliquem legitime probatum fuerit, quod detesserator ecclesiasticorum bonorum vel publicus potator extiterit aut manifestam cohabitationem habuerit a predicta reddatur gratia alienus; ecclesiam vero testatores

selben Privilegien den Pfarrern und andern in der Seelsorge tätigen Geistlichen noch ausserdem bewilligten Vergünstigung des Gnadenjahrs. Dabei griff ein Zusammenwirken der weltlichen obrigkeitlichen und der kirchlichen Gewalt Platz. Nicht nur, dass der fürstliche Verleiher, wie mehrere Urkunden besagen, die Zustimmung des Diözesanbischofs deshalb einholte, behielt er diesem auch das Recht vor, wegen Durchführung der Einrichtung des Gnadenjahrs in den einzelnen Fällen nähere Anweisung zu geben und Verfügungen zu treffen. Wo aber das eine oder andere landesherrliche Privileg keinen Hinweis auf ein Zusammenwirken mit dem Bischof enthält, tritt darin doch das sichtliche Bestreben hervor, die Gnadenbezeugung mit dem allgemeinen kirchlichen Interesse in Uebereinstimmung zu bringen und Missbräuchen zu begegnen[1]).

---

vel amici discendentis, si testatores defuerint, per idoneas personas interpositas de bonis ecclesie per illius anni circulum officiare debebunt"; Urk. des Fürsten Heinrich von Mecklenburg vom 22. Nov. 1327 (das. VII Nr. 4874): „Hinc est quod quia frequenter contingit ecclesiis curatis vacantibus patroni earundem — bona a rectoribus ipsorum dimissa — occupant — Nos — precipimus, ut ab inferendis [dampnis] bonis ecclesiarum se abstineant. De communi eciam consilio et assensu — nostrorum omnium vasallorum in prepositura Vredelandensi commorancium, quos communiter requisivimus — desideravimus omnium ecclesiarum rectoribus inibi existentibus et altaristis dari et concedi annum gracie — a domino Teodorico episcopo Havelbergensi. Cui donacioni et concessioni — una cum nostris vasallis — consentimus. Ipsi enim ecclesiarum rectores et altariste de bonis ipsorum disponere debent licite — ex industria eorum vel de ecclesiis vel qualitercunque — acquisitis, ipsorum debita persolvendo, dando et assignando illa fructusque et proventus integri anni a die obitus eorum — cedendo, qualitercumque ipsis ob salutem animarum ipsorum melius videbitur expedire".

[1]) Siehe die oben S. 13, Note 1 angeführten Urk. des Fürsten Borwin von Rostock u. s. Sohnes Waldemar vom 11. Nov. 1276, der Fürsten Heinrich und Jakob von Werle vom 14. Mai 1277, sowie des Fürsten Heinrich von Mecklenburg vom 22. Nov. 1327 vgl. mit der dort zuerst angef. Urk. der Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin vom 18. Aug. 1267 bei den Worten: „Damus — clericis nostris — annum gratie tali conditione, ut cuilibet ipsorum viam universae carnis ingresso ecclesie

Sehen wir jetzt, wie sich hiernach die Rechtswohltat des Gnadenjahrs für die mecklenburgischen Pfarrgeistlichen im Mittelalter gestaltete.

Wie über ihr sonstiges Hab und Gut durften Pfarrer und andere bei Pfarrkirchen in der Seelsorge beschäftigte Kirchendiener über die im Verlaufe des Gnadenjahres von ihren Pfründen aufkommenden Einkünfte von Todes wegen verfügen. Nicht weniger aber sollten diese Interkalarfrüchte in Fällen, wo die genannten Kleriker ohne Errichtung eines letzten Willens starben, ihrem Nachlass hinzutreten. Aus der Mitte der Landesgeistlichkeit erwählten Nachlasspflegern fiel dann die Aufgabe zu, die gesamte Erbschaft einschliesslich der Einkünfte und Früchte des Gnadenjahrs zu ordnen und an diejenigen zu verteilen, welche darauf als gesetzliche Erben Anspruch zu machen hatten[1]).

Um die Gnadenerweisung zu erklären und zu rechtfertigen, berufen sich die Fürsten auf den nicht anders denn löblich zu nennenden Landesbrauch, dass die Pfarrer ihre Häuser gewissermassen zu allgemeinen Herbergen machen und darin neben andern Werken der Liebe und Barmherzigkeit eine die eigenen Mittel weit übersteigende Gastfreundschaft üben. Das habe, wenn nicht für alle, so doch für recht viele von ihnen zur Folge, dass sie sich mit Schulden belasten. Damit sie nun

---

sue redditus cedant ad annum, dummodo de hiisdem redditibus instituatur vicarius, qui honestam habeat sustentationem et eidem ecclesie provideat in divinis".

[1]) Siehe die Urk. des Fürsten Waldemar von Rostock vom 11. Nov. 1276 (Mecklenb. U.C. II Nr. 1412): „rectoribus, capellanis — damus et concedimus — de bonis suis mobilibus et immobilibus ac de proventibus anni gratie a die mortis eorum in beneficiis, que obtinuerunt, dum viverent, ad eorum debita persolvenda et elemosinas ac donationes faciendas plenam ac liberam potestatem disponendi, ordinandi ac testandi —. Si vero quempiam dictorum clericorum intestatus quocumque casu decedere contigerit, ordinatores sive procuratores, qui a communi clero nostri dominii ad hoc fuerint electi, de rebus sic decedentis ordinandi — habeant liberam potestatem".

keinen Nachteil erleiden, sondern eher noch mehr ermutigt werden, sich wohltätig zu erweisen, soll es ihnen und ihren Erben erlaubt sein, die im Verlaufe des nächsten mit dem Zeitpunkt ihres Todes beginnenden Jahres fällig werdenden Einkünfte ihrer Benefizien zur Deckung der von ihnen kontrahierten Schulden mit heranzuziehen[1].

Jedoch ist, wenn die Schuldentilgung in den Privilegien an erster Stelle erwähnt und als wichtigster Zweck des bewilligten Gnadenjahrs hervorgehoben wird, das nicht dahin zu verstehen, als sollten dieser Wohltat sich etwa allein nur diejenigen Pfarrgeistlichen zu erfreuen haben, welche zu ihren Lebzeiten Schulden machten und wegstarben, ohne dass solche zuvor berichtigt wurden. Die zu dem Behuf in Aussicht genommene Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahrs bildet darum noch keine Voraussetzung, von der es abhing, ob ein Pfarrer oder Kaplan von der Rechtswohltat Gebrauch machen konnte oder nicht. Das Vorhandensein von Schulden wird nur darum in den Privilegien in den Vordergrund gerückt, weil wegen der darin gedachten Umstände in den bei weitaus meisten Fällen Geistliche mehr oder weniger mit solchen beschwert waren und, ohne sie bezahlt zu haben, aus dem Leben schieden. Es blieb nicht ausgeschlossen, dass der eine oder andere Kleriker, ungeachtet der von ihm geübten Gastfreundschaft noch während seines Lebens jedermann, der etwas von ihm zu fordern hatte, gerecht wurde. Er war deshalb nicht gehindert, wie sein übriges Vermögen, so auch die Einkünfte des Gnadenjahrs zum Gegenstand von Vermächtnissen zu guten und frommen Zwecken zu machen[2]. Dahingegen sollten, wie

---

[1] Siehe die in der vorigen Note angeführte Urk. des Fürsten Waldemar von Rostock vom 11. Nov. 1276 und vgl. damit die Urk. des Bischofs Hermann von Schwerin vom 30. Nov. 1276 (Mecklenbl. U.B. II Nr. 1413) bei den Worten: „exequutores testamenti — de anno gratie, quem vobis — indulgemus, debita vestra persolvant“.

[2] Siehe die Urk. des Fürsten Waldemar von Rostock vom 11. Nov. 1276 (oben S. 16, Note 1) bei den Worten: „elemosinas ac donationes

die Fürsten Heinrich und Johann von Werle in dem von ihnen am 14. Mai 1277 erteilten Privileg vorsahen, Kleriker, die erweislich die Kirchengüter schädigten, öffentlich dem Trunke fröhnten, oder im Konkubinat lebten, den Genuss des Gnadenjahres verwirken[1]). Es wurde so den kirchlichen Oberen der Weg offen gehalten, unwürdigen Geistlichen die Wohltat zu entziehen und den Missbrauch zu verhindern, dass solche sich der bewilligten Gnade bedienten, um Gläubiger, die ihnen zu unsittlichem Zweck Geld vorstreckten, zwecks Befriedigung ihrer Forderungen auf die nach ihrem Tode fälligen Pfründenbezüge zu verweisen.

Sonst war der gegebene Anspruch auf das Gnadenjahr ein unbedingter. Er griff namentlich auch Platz, wenn das von dem verstorbenen Pfarrgeistlichen hinterlassene Vermögen an sich und ohne Zuhilfenahme der Interkalarfrüchte zur Deckung seiner Schulden ausreichte. Die einzige Beschränkung, welche sich die letztwillig berufenen oder gesetzlichen Erben gefallen lassen mussten, bestand in der durch die kirchliche Ordnung gebotenen Auflage, dass sie oder die bestellten Testamentsvollstrecker in ihrem Namen für die einstweilige Wahrnehmung des Gottesdienstes und der geistlichen Amtshandlungen während der Dauer des Gnadenjahrs zu sorgen und den damit beauftragten Vikaren für ihre Mühewaltung aus den Pfründeneinkünften eine anständige und angemessene Vergütung zu leisten hatten[2]).

---

faciendas plenam ac liberam potestatem disponendi, ordinandi, donandi et testandi".

[1]) Siehe die Urk. vom 14. Mai 1277 oben S. 13, Note 1 bei den Worten: „si contra ipsorum aliquem legitime probatum fuerit, quod detessetator ecclesiasticorum bonorum vel publicus potator extiterit aut manifestam cohabitationem habuerit, a predicta reddatur gratia alienus".

[2]) Siehe die oben S. 13, Note 1 angeführten Urk. der Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin vom 18. Aug. 1267 bei den Worten: „dummodo de hiisdem redditibus instituatur vicarius, qui honestam habeat sustentationem et eidem ecclesie provideat in divinis"; Urk. der Fürsten Johann und Heinrich von Werle vom 14. Mai 1277 bei den Worten:

Wie in Mecklenburg schloss sich auf Rügen an die Abschaffung des Spolienrechts und die den Klerikern zugestandene Freiheit, von Todes wegen zu verfügen, die Verleihung des Gnadenjahrs unmittelbar an. Auch hier erfolgte diese unter Zusammenwirken des Landesherrn und des zuständigen Ordinarius, als welcher dort der dänische Bischof von Roeskilde in Frage kam, zu dessen Diözese der Archidiakonatbezirk Rügen gehörte. Kommt insoweit das am 13. Mai 1296 von den Fürsten Wizlaff II und seinen Söhnen Wilzlaff III und Sambor verliehene Privilegium mit den Privilegien der mecklenburgischen Fürsten und Herrn entsprechenden Inhalts überein[1]), so stellt sich, wenn wir dessen übrigen Text ins Auge fassen und sehen, wie darin die Bewilligung des Gnadenjahres begründet wird, sogar in der Form der Abfassung eine fast buchstäbliche Uebereinstimmung mit einem dieser Privilegien, nämlich mit dem am 11. November 1276 von den Fürsten Borwin und Waldemar von Rostock verliehenen Privileg

---

„ecclesiam vero testatores vel amici discendentis, si testatores defuerint, per idoneas interpositas personas de bonis ecclesie per illius anni circulum officiare debebunt".

[1]) Siehe die Urk. der Fürsten Wizlaff II und seiner Söhne Wizlaff III und Sambor vom 13. Mai 1296 (Pommersches U.B. III Nr. 1768) bei den Worten: „cum praetextu cujusdam prave consuetudinis — clericorum bona mobilia et immobilia per mortem eorundem — relicta in ecclesiis vel beneficiis, in quibus dum viverent, residebant, passim a dominis temporalibus jus patronatus in hujusmodi beneficiis habentibus per laicales potentias rapiantur —; nos qui similiter hujusmodi pravam — consuetudinem a nostris progenitoribus observatam invenimus et aliquociens eciam permisimus — eidem consuetudini — in hiis nostris litteris de plano renunciamus ac ipsam consuetudinem — per omnem districtum nostrum penitus abrogamus, dantes et concedentes universis ecclesiae rectoribus, capellanis et vicariis aliisque clericis in nostro districtu, videlicet in archidiaconatu terrae Rugie ecclesiastica beneficia cum cura vel sine cura obtinentibus — plenam ac liberam potestatem disponendi — de bonis suis mobilibus et immobilibus". Siehe im übrigen die in der folgenden Note ausgehobenen Worte.

heraus. Das letztere hat der Kanzlei der rügenschen Fürsten offenbar als Vorlage gedient[1]).

In dem geistlichen Fürstentum Lübeck und in den angrenzenden Teilen der Grafschaft Holstein bedurfte es, um das Gnadenjahr auf Geistliche zu erstrecken die in keinem Kapitelsverbande standen, einer vorgängigen Aufhebung des Spolienrechts nicht. Zwar war es da ebenfalls ein rein spontaner Akt der weltlichen und geistlichen Gewalthaber, dem die Pfarrgeistlichkeit die Bewilligung jener Wohltat verdankte, nicht aber geschah diese in irgend einem nachweislichen Zusammenhange mit der Aufgabe von Ansprüchen, welche diese als Kirchenpatrone wegen des Nachlasses der ihren Kirchen vorstehenden Geistlichen erhoben. Es mag dahingestellt bleiben, ob solche von ihnen vordem schon fallen gelassen oder überhaupt niemals geltend gemacht worden waren. Ebensowenig geschieht in den Urkunden des Rechts der Pfarrer und anderen Kleriker Erwähnung, dass sie von Todeswegen über ihr Vermögen verfügen dürfen, oder, wenn sie ohne Errichtung

---

[1]) Siehe die Urk. Borwins u. s. Sohnes Waldemar vom 11. Nov. 1276 (oben S. 13, Note 1) und vgl. damit die Urk. der rügenschen Fürsten vom 13. Mai 1296 bei den Worten: „ceterum cum secundum laudabilem ac piam terre consuetudinem nonnulli ex dictis clericis, quorum domus adeo sunt communes, ut hospitalitatis gracia ceterisque pietatis operibus tanto — debitorum onere pregraventur, quod ipsis nec vivis nec defunctis ad solutionem debitorum proprie suppetunt facultates, ne de bonis operibus suis videantur incommodum reputare, quin potius ad caritatis opera — accendantur, de consensu — Johannis Roskildensis episcopi, cujus ad hoc auctoritas est potissimum requirenda, sepedictis clericis ad solucionem hujusmodi debitorum annum gratie integrum a die mortis eorum in beneficiis, que habuerunt, indulgemus, distinctionem autem ac interpretationem hujusmodi anni predicto domino episcopo per suas patentes literas, prout sibi expedire videbitur, reservamus". Vgl. hiermit noch des Matthäus von Norman Wendisch-Rügianischen Landgebrauch 91 Nr. 4: „Dat hedden de geistlichen testamentarien edder ere erven van allen geistlichen lenen vnd parkerken, so vele der, de verstorven bi sinem levende in besitte hadde, dat jar der gnaden" (Ausg. v. Frommhold in Quell. zur pommerschen Geschichte III).

eines letzten Willens versterben, von ihren Blutsverwandten beerbt werden. Es wird das anscheinend als selbstverständlich vorausgesetzt. Wohl aber spielte sich der Vorgang der Bewilligung des Gnadenjahrs selbst in der gleichen Weise ab wie in Mecklenburg, indem die landesherrliche mit der bischöflichen Gewalt Hand in Hand ging[1]. Entsprechend geschah die Motivierung der Massregel durch Berufung auf die von den Pfarrern geübte Gastfreundschaft und andere von ihnen verrichtete Werke der Nächstenliebe, welche es mit sich brächten, dass sie sich mit Schulden beschwerten. Damit letztere besser und vollständiger abgetragen werden, als es ohnedem geschehen möchte, sollen, wenn sie sterben, ihrem Nachlass während des ganzen, von Zeit ihres Todes an laufenden Jahres alle Früchte und Einkünfte des Pfründenguts (beweglichen und unbeweglichen) einschliesslich der von den Gläubigen auf dem Altar der Kirche geopferten frommen Gaben hinzutreten und davon nur die Kosten in Abzug kommen, welche die einstweilige Versorgung des Gottesdienstes bei der verwaisten Kirche durch einen geeigneten Vertreter erfordert[2].

---

[1]) Innerhalb des geistlichen Fürstentums Lübeck konnte selbstverständlich von dem im Text berührten Zusammenwirken zweier Machthaber nicht die Rede sein. Der Bischof vereinigte ja dort in seiner Person die Stellung des Landesherrn mit der des Ordinarius. Dahingegen bedurfte die Verleihung der Wohltat des Gnadenjahres durch den Bischof der Zustimmung des Domkapitels in Fällen, wo dieser zugleich der Landesherr war, ebensowohl wie in andern Fällen, wo es sich für ihn darum handelte, dass er der für die Geistlichen ihres Landes von den Grafen von Holstein geschehenen gleichen Gnadenverweisung die kirchliche Anerkennung und Bestätigung zu teil werden liess. Siehe die folgende Note.

[2]) Siehe das Statut des Bischofs Burchard von Lübeck vom 8. Sept. 1298 (U.B. des Bistums Lübeck, herausg. von Lewerkus I Nr. 355): „Borchardus — epyschopus Lubicensis —. Hinc est quod nos — rectoribus ecclesiarum, in quibus nos conferendi, instituendi, investiendi plenum jus habemus, item rectoribus ecclesiarum, in quibus abbas Cysmariensis et Segebergensis, Porecensis monasteriorum prepositi jus retinent patronatus, ut dictorum rectores ecclesiarum elemosinis et liberalitati hospitalitatis eo diligentius intendant —, de nostri capituli consensu — an-

Als Entstehungsgründe, auf welche das Gnadenjahr, wo es ausserhalb der Domkapitel und Kollegiatstifte stattfand, zurückzuführen war, sind bis jetzt Privileg und Gewohnheitsrecht ermittelt und festgestellt. Es fragt sich, ob und wo etwa die Einrichtung in Städten und Dörfern noch auf einem dritten Wege, nämlich vermöge statutarischer Beliebung Eingang gefunden hat und in Nachbildung der für Kanonikate massgebenden Vorschriften auf die Benefizien der Pfarrgeistlichen übertragen und angewandt wurde.

Für eine Autonomie und die kraft solcher vorzunehmende Errichtung von Statuten mit normgebender Bedeutung bot sich den Klerikern, die weder einem Dom- oder Kollegiatstift noch einem religiösen Orden als Mitglieder angehörten, eine Möglichkeit nur dort, wo diese innerhalb bestimmter kirchlicher Amtsverbände zu Gesamtheiten zusammengefast und korporativ organisiert waren. Das traf zu bei den Christianitäten der Kölner Erzdiözese, unter welchem Namen die Pfarrer und Kapläne mehrerer Archidiakonate und Dekanate in den Gegenden am Niederrhein zu Versammlungen (Kapitel) sich vereinigten und über die lokalen kirchlichen Verhältnisse Beschlüsse fassten. Diese erhielten dann mit erlangter Genehmigung des Erzbischofs von Köln die Eigenschaft verbindlicher, objektives Recht schaffender Statuten.

---

num gratie contulimus. Ita videlicet, ut cuilibet rectori ecclesie decedenti post diem obitus sui integraliter omnes proventus ecclesiae tam in rebus mobilibus quam immobilibus cum oblationibus altaris per integrum annum cedant, ut si quae propter hospitalitatem et elemosinarum largitionem, ad quam singulos invitamus, decedens debita contraxerit, ea ab executoribus testamenti sic tanto melius et perfectius persolvantur. Proviso tamen quod ab executoribus testamenti decedentis, si qui constituti fuerint, alias ab episcopo, qui pro tempore fuerit, provideatur, ne per illum annum gratie ecclesia suis debitis obsequiis defraudetur. Eandem quoque gratiam nobiles domini Gerhardus et Henricus comites Holzatie et de Scowenburg — rectoribus ecclesiarum, in quibus ipsi jus possident patronatus, de nostro et nostri capituli pleno consensu liberaliter contulerunt."

Zu den mehreren und verschiedenartigen Gegenständen, mit welchen sich die Christianitäten beschäftigten, gehörte das Gnadenjahr. Im Mittelalter ist es freilich anscheinend nur selten zur Abfassung hierauf bezüglicher statutarischer Vorschriften gekommen. So viel mir bekannt, sind solche nur in den 1393 errichteten Statuten der Christianitäten des Xantener Archidiakonats enthalten[1]). Diesen zufolge sollten, wenn ein Geistlicher, der Mitglied der Christianität war, verstarb, die Vollstrecker seines letzten Willens nach eingeholtem Konsens des Archidiakon oder dessen Vertreter wählen zwischen einer dem Nachlass des Verstorbenen durch den Amtsnachfolger zu leistenden Abfindung (taxa) oder dem Gnadenjahr. Während bei Wahl der Abfindung dem neuen Pastor alsbald die Sorge für die geistliche Bedienung der Kirche, die ihren Pfarrer durch den Tod verloren hatte, zufiel, galten die Testamentsvollstrecker, wenn sie das Gnadenjahr wählten, für verpflichtet, einen geeigneten, vom Archidiakon geprüften und bestätigten Vertreter auf Kosten des Nachlasses zu bestellen, um während seiner Dauer den Gottesdienst und die pfarramtlichen Geschäfte zu versehen. Dieser hatte sich dann seinerseits wegen der Stolgebühren und Oblationen, welche ihm zugingen, mit dem Amtsnachfolger auseinanderzusetzen.

Ein Einfluss des kanonischen Rechts ist da unverkennbar. Die den Testamentsvollstreckern gegebene Erlaubnis, zwischen einer dem ursprünglichen Schätzungswert der Pfründe und ihrer Einkünfte gleichkommenden Abfindung (taxa) und dem die Ueberschüsse begreifenden Gnadenjahr zu wählen, entspricht sachlich dem durch die Konstitution Suscepti regiminis (c. 2 de elect. et elect. pot. in Extr. Joh. XXII) angeordneten Wahlrecht. Und wird die Abfindung gewählt, so lässt sich darin wohl eine dem Verstorbenen für erlittene Karenz gewährte Vergünstigung erblicken. Andererseits freilich stellt

---

[1]) Siehe diese Statuten bei Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln II, p. 255.

sich das Gnadenjahr, wo dieses Platz greift, als reine Vergünstigung dar. Hieran zu zweifeln liegt um so weniger ein Grund vor, als die Möglichkeit, den Erben des Verstorbenen seinen Genuss zu verschaffen, nicht unbedingt gegeben ist. Sie steht in Abhängigkeit von der Zustimmung des Archidiakon als des zuständigen geistlichen Oberen. Er hat zu bestimmen, ob die Testamentsvollstrecker überhaupt wählen und das Gnadenjahr der Abfindung vorziehen dürfen oder nicht.

Der neueren Zeit und zwar dem XVII.—XVIII. Jahrhundert gehören die Statuten der Christianitäten Düsseldorf, Barchheim, Jülich und Siegburg an. Von diesen stehen inhaltlich die Siegburger den Xantener Statuten am nächsten [1]. Die darin den Erben des verstorbenen Pastor auferlegte Verpflichtung, seinem Nachfolger im Amt ein Drittel der in das Gnadenjahr fallenden Einkünfte herauszugeben, wenn sie es nicht vorziehen, sich von diesem mit einem Drittel der vom Verstorbenen bereits verdienten und noch nicht verdienten Früchte und Einkünfte des Sterbejahrs abfinden zu lassen, erinnert an

---

[1]) Siehe Stat. et decret. decanatus ruralis et capituli — Christianitatis Siegborgensis (Binterim u. Mooren a. a. O. II, p. 498—499): „Annus gratie pastorum id est, quando pastor supervixit vesperas Margarethae, hoc est: horam circiter secundam pomeridianam diei duodecimi Julii. Tunc defunctus habet non tantum fructus sive reditus curr. sed et subsequentis cum onere deserviturae usque ad primas vesperas Margarethae anni subsequentis. Ex quo patet, quando annus gratiae incipit et finitur. Ex reditibus anni istius tenentur heredes solvere novello, sive successori taxam, quae est tertia pars redituum temporis non deserviti a defuncto. Tempus autem deservitum est illud, quod defunctus post Margarethae supervixit v. g., si supervixerit mensem unum, duos, tres, quatuor, quinque; de his nihil praetendere potest novellus, sed tantummodo de eo tempore habet tertiam partem, quod defunctus usque ad sequens Margarethae non deservivit, in quo tamen puncto haeredes defuncti habent electionem vel taxae, vel deserviturae; si eligant deservituram, habent duas tertias redituum temporis a defuncto non deserviti; si taxam eligant, habent solummodo tertiam partem istius temporis praeter ratam temporis deserviti, et successor duas tertias cum onere deserviturae“.

die in den Xantener Statuten neben dem Gnadenjahr zur Wahl gestellte Abfindung. Neu ist dagegen die Voraussetzung, von der der Eintritt des Gnadenjahres abhängig gemacht wird. Es soll nur stattfinden, wenn der verstorbene Pastor den Margaretentag (12. Juli) eine kürzere oder längere Zeit hindurch überlebt hat.

Mehr zu Gunsten des verstorbenen Pastors und seiner Erben fiel die Entscheidung aus in den Statuten der anderen genannten Christianitäten. Nach den Düsseldorfer Statuten [1]) hatte jeder Pastor oder Priester, der dem Kapitel als Mitglied angehörte, nach erlangtem Besitz seiner Kirche das Gnadenjahr zu geniessen, er mochte nun mit oder ohne Testament versterben, sofern er nur den Margaretentag überlebte. Als Gnadenjahr galt dann das dem laufenden Dienstjahr nächstfolgende Jahr. Da letzteres nach alter Gewohnheit mit dem Remigiustage (1. Oktober) begann und mit dem vorhergehenden Tage (30. September) das folgende Kalenderjahr endigte, kam das Gnadenjahr diesem Zeitraum gleich. Entsprechende Vorschriften begegnen in den Statuten der Christianitäten Barchheim [2]) und Jülich [3]).

---

[1]) Stat. christian. Dusseldorp. composit. a. 1621 confirm. a — duce Philippo Wilhelmo a. 1675 (Binterim und Mooren a. a. O. II, p. 335), Tit. VI de anno gratiae § 1: „Pastor omnis vel presbyter huic capitulo subjectus et privilegii hujus capax possessionem suae ecclesiae legitime adeptus, sive testatus, sive intestatus decesserit, gaudebit anno gratiae debito petito. § 2: si pastor — post festum Margarethae virginis ex vivis excesserit — sequens annus reputabitur annus gratiae. — § 3: Pro termino autem currentis anni et percipiendorum redituum festum S. Remigii ex antiqua consuetudine observatum et constitutum est."

[2]) Siehe diese Statuten (Binterim u. Mooren a. a. O. II, p. 436) c. 8 zu 2: „Festum S. Margarethae seu ejus profestum sunt signum seu nota determinans, cui pastori competat annus gratiae post mortem —; hic quoque notandum, quod 27. May 1727 in annali capitulo conclusum est, ut quicunque pastorum vel vicariorum perpetuorum horam duodecianam meridianam in profesto sanctae Margarethae supervixerit, gaudeat privilegio anni gratiae et extunc praeter annum meriti (qui durat usque

Man sieht, der Einfluss des kanonischen Rechts ist im Schwinden. Manche der niederrheinischen Christianitäten können es daraufhin wagen, dem Gnadenjahr durch die von ihnen gefassten Beschlüsse eine Beschaffenheit und Bedeutung zu geben, welche ihm die Konstitution des Papstes Johann XXII. versagte.

Die gleiche Selbständigkeit weist die neuere Rechtsbildung im Bistum Münster auf. Im Widerspruch mit dem Beschluss des Kölner Provinzialkonzils vom Jahre 1338 kommt es gewohnheitsrechtlich zur Anwendung des Gnadenjahrs auf Pfarrpfründen, ohne dass die Vorschriften der Konstitution des Papstes Johann XXII. weiter beachtet werden. Die kirchlichen Oberen traten dem nicht hindernd entgegen. Der Generalvikar des Bischofs von Münster erkennt durch Erlass vom 3. Januar 1645 das Gnadenjahr als eine bei allen Kuratbenefizien bestehende Einrichtung an. Wenn er sich darüber näher äussert, so beabsichtigt er nicht, neues Recht zu schaffen, er will nur das ohnehin schon geltende Recht erläutern und zur Vermeidung von Streitigkeiten genauer bestimmen, welche nach dem Tode des Pfarrgeistlichen zu erhebenden Einnahmen in das Gnadenjahr fallen und darum seinen Erben gebühren, und welche Verpflichtungen diese dafür zu erfüllen haben.

Als Termin, mit dem der neue Pastor befugt ist, in das Pfarrhaus einzuziehen, seinen Hausstand darin einzurichten

---

ad terminum S. Remigii), gaudeat indulto anni gratiae, nimirum ut omnes et singulos fructus anni sequentis — percipiat". Vgl. damit noch c. 8 zu 1—3 (Binterim u. Mooren a. a. O. II, p. 435—437).

[3]) Siehe diese (Binterim u. Mooren II, p. 272—273) c. 6 § 1: „Juxta antiqua statuta et privilegia hujus xtatis principium anni pastoralis est festum Remigii — finis autem profestum ejusdem. — § 2: Festum S. Margarethae incidens in diem 13tiam Julii seu hora 12 meridiana hujus profesti est nota determinans, cui pastori competat annus gratie — si pastor horam 12 meridianam in profesto S. Margarethae supervixerit, gaudet privilegio anni gratiae et extunc praeter annum meriti, qui durat usque ad terminum S. Remigii, gaudet indulto anni gratiae, ut omnes et singulos fructus anni sequentis percipiat."

und den Pfarracker mit Wintersaat zu bestellen, soll, vorbehaltlich anderweitiger Einigung unter den Beteiligten, der Michaelistag oder der Tag angenommen werden, an welchem in der Stadt Münster der Herbstmarkt stattfindet. Er fällt, wenn der Tod des früheren Geistlichen vor dem 25. Juli eintritt, mit dem Herbstanfang des laufenden Jahres, bei später erfolgendem Tode mit dem Herbstanfang des nächstfolgenden Jahres zusammen. Von da ab hat hinwiederum der neue Pastor den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu versehen und das Pfarramt zu übernehmen, während es bis dahin Sache der Testamentsvollstrecker oder der Erben des Verstorbenen ist, für Abhaltung des Gottesdienstes und Wahrnehmung der pfarramtlichen Geschäfte durch einen geeigneten Vertreter auf Kosten des Nachlasses zu sorgen. Je nachdem, ob der Kuratgeistliche vor oder nach dem genannten Tage stirbt, nimmt das Gnadenjahr für ihn oder seine Erben in Ansehung der darin begriffenen Einnahmen einen geringeren oder grösseren Umfang an. Ersteren Falls beschränkt es sich der Hauptsache nach auf die innerhalb Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, eingehenden baren Gelder und das Messkorn, während im andern Falle dem Nachlass nicht sowohl die Früchte der von dem Verstorbenen selbst auf dem Pfarracker bestellten Saaten, sondern nicht minder diejenigen Früchte zuwachsen, welche den erst von den Testamentsvollstreckern oder den Erben bestellten Saaten entspriessen [1]).

Im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts ergingen denselben Gegenstand betreffend zwei weitere Verordnungen der zuständigen geistlichen Oberen: das Synodaldekret vom 18. Juni 1727 und die Konstitution des Kölner Erzbischofs Klemens August vom 13. März 1754. Sie wiederholen im wesentlichen den Inhalt des Erlasses von 1645. Neu ist darin die Bestimmung,

---

[1]) Siehe die Eleuteratio, qualiter anni gratiae — curatorum defunctorum participent (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Erbfürstentums Münster aus der Zeit von 1359—1811 I, p. 223 ff.).

dass, wenn der Nachfolger des verstorbenen Kuraten innerhalb des für dessen Erben noch laufenden Gnadenjahrs mit Tode abgeht, seine Erben keinen Anspruch auf die gleiche Wohltat sollen erheben dürfen. Auch wird darin der Fälligkeitstag für gewisse dem Verstorbenen oder seinen Erben in Geld oder in Naturalien zustehende Hebungen bald auf den 25. Juli (Jakobitag), bald auf den Zeitpunkt anberaumt, wo diese in jeder Parochie herkömmlich gezahlt oder geliefert werden [1]).

Ausserhalb des Bistums Münster hatte in der Ausdehnung auf Pfarrpfründen das Gnadenjahr noch in einem rechts des Rheins belegenen, wenngleich nur kleinem Teil der Erzdiözese Köln das Mittelalter überdauert, nämlich im Dekanatsbezirk Attendorn. Weil Attendorn mit seiner Umgebung zum Herzogtum Westfalen gehörte, waltete da bis zur Säkularisation von 1803 der Kölner Erzbischof und Kurfürst zugleich als Landesherr. Die den dortigen Pfarrern bewilligte Wohltat des Gnadenjahrs stellte sich, verglichen mit dem in anderen rechtsrheinischen Dekanatsbezirken der Kölner Erzdiözese bestehenden Pfründenrecht als eine Besonderheit dar. Denn dieses gestand zwar den Pfarrern im Falle ihres Todes eine dem Verdienstjahr der Kanoniker entsprechende Sterbezeit (annus meriti) zu, nicht aber das Gnadenjahr [2]).

Dennoch nahm der Kölner Weihbischof und Generalvikar Paulus Assemius nicht Anstand, durch Konstitution vom 25. März 1678 die in Attendorn und Gegend befolgte Uebung

---

[1]) Siehe die in der vorigen Note angef. Sammlung Münsterscher Ges. I, p. 226.

[2]) Siehe die Konstitution des Weihbischofs Joh. Hein. Anethan für das Dekanat Meschede vom 15. Juli 1683 (Seibertz, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte d. Herzogt. Westfalen, S. 59) bei den Worten: „ut nullus defuncto sit annus gratiae, sed meriti tantum"; siehe ferner desselb. Konst. für den Haardistrikt vom Jahre 1681 (das. S. 544) u. Bestätig. dies. Konst. durch den Weihbischof Joh. Andr. von Franken-Sierstorff vom Jahre 1745 (das. S. 550).

und Gewohnheit für der Billigkeit gemäss zu erklären und als ein für alle Zeiten geltendes Gewohnheitsrecht zuzulassen und im Namen des Erzbischofs anzuerkennen und zu bestätigen. Es sollten demnach überall dann, wenn ein Pfarrgeistlicher nach Martini mit Tode abging, nicht nur die Einnahmen des laufenden, sondern auch die des folgenden Jahres als des Gnadenjahres seinem Nachlass zu teil werden, während bei Nichtzutreffen dieser Voraussetzung die Erben des Verstorbenen sich mit den von ihm verdienten Früchten und Einkünften des laufenden Jahres und mit dem Messkorn zu begnügen hatten, mochte letzteres auch erst etwas später als Martini zur Hebung kommen [1]).

Soweit hiernach das Gnadenjahr Platz griff, knüpfte sich an seinen Genuss für die Erben nur die eine Bedingung, dass sie den neuen Pastor, wenn dieser alsbald nach erlangter Investitur die Verwaltung der vakanten Stelle zu übernehmen gewillt war, für seine Mühewaltung in der Art und dem Umfang entschädigten, wie das sonst bei Anordnung einer interimistischen Vertretung zwecks Abhaltung des Gottesdienstes und Besorgung der Pfarrgeschäfte zu geschehen hätte.

---

[1]) Siehe die Konst. von 1678 bei Seibertz a. a. O. S. 839: „cum — noveritis, nobis pro parte decani et pastorum Christianitatis Attendornensis dioecesis Coloniensis expositum esse, quod per ante dictam christianitatem consuetudo obtinuerit, ut, si pastor anni currentis moriatur ante festum Martini obventiones competant pastori defuncto vel ejus heredibus, incluso etiam missatico, quod paulo serius colligitur, habetur tamen de corpore annuarum obventionum —. Ubi vero pastoratus obventiones sunt ampliores et ditiores, si pastor moriatur post festum S. Martini episcopi, partem anni licet exiguam administraverit, tam obventiones totius illius anni currentis, quam alterius subsequentis tamquam anni gratiae cedant et competant heredibus defuncti, hac tamen conditione, ut pastori novello post obtentam investituram pro administratione, si quidem eam peragere velit, satisfaciant — Nos — eandem consuetudinem perpetuis futuris temporibus valituram admittimus et authoritate archiepiscopali — approbavimus et confirmavimus".

Die aus den angeführten Verordnungen sich ergebende Rechtsverschiedenheit machte in den rechtsrheinischen Teilen der nach Zerstörung der älteren Kirchenverfassung durch die Bulle vom 26. Juli 1821 wiederhergestellten oder neubegrenzten Diözesen Köln, Trier und Münster die Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens wegen der Verteilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen unter gleichzeitiger Ausdehnung auf den angrenzenden bischöflichen Sprengel von Paderborn notwendig. Ein Einschreiten der Staatsgewalt Preussens, dessen Gebiet die genannten Diözesen ganz oder doch nahezu ganz einschloss, erschien ebensosehr durch die weltliche Rechtsordnung, wie um des eigenen Interesses der katholischen Kirche willen geboten. Auf Antrag des Staatsministeriums und nach Anhören der Gutachten der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate erliess der König Friedrich Wilhelm IV. die Verordnung vom 3. Juli 1843 [1]).

Die Gnadenzeit ist dadurch innerhalb der Diözese Paderborn und in den rechtsrheinischen Teilen der Diözesen Köln, Trier und Münster zu einer durchweg geltenden Einrichtung erhoben worden. Der Ausdehnung ihres räumlichen Umfangs steht aber eine erhebliche zeitliche Verkürzung gegenüber. An Stelle des Gnadenjahrs, welches bald vom Todestage des verstorbenen Geistlichen, bald vom Anfang des nächstfolgenden Dienstjahres zu berechnen war, tritt eine auf d r e i Monate festgesetzte Gnadenzeit, die vom Beginn des ersten Tages des auf den Sterbemonat folgenden Monats läuft. Nur während dieses kurz bemessenen Zeitraumes soll, wenn eine katholische Kuratstelle durch den Tod ihres Inhabers sich erledigt, das

[1]) Preuss. Ges.-Samml. 1843 S. 289. Am 16. Januar 1844 erging von dem Bischof Caspar Maximilian eine mit der Verordn. vom 3. Juli 1843 übereinstimmende Verordnung, welche alle älteren Konstitutionen, Statuten, Kapitelsbeschlüsse, bischöfliche Verordnungen und Gewohnheitsrechte entgegenstehenden Inhalts für abgeschafft erklärte. Siehe K r a b b e, Stat. synodalia dioecesis Monast. (Monasteri, 1896) p. 214, Note.

damit verbundene Einkommen auf dessen Erben übergehen (§ 1). Ausgeschlossen bleiben davon die Stolgebühren und Oblationen für geistliche Amtshandlungen, Memorien- und Anniversarien-Stipendien. Sie werden in Abweichung von dem früheren Recht und ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Dotation der Stelle dem Verstorbenen auf das Amtseinkommen angerechnet sein sollten, demjenigen Geistlichen zugeteilt, der die betreffende Handlung verrichtet (§ 4).

Wie die Gnadenzeit erfährt auch die Sterbezeit, während deren die nach dem Sterbetage fälligen Einkünfte den vom Verstorbenen wirklich schon verdienten Einkünften gleichgeachtet und behandelt werden, eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung. Konnte sie sich vorher unter Umständen, namentlich wenn der Todesfall vor Martini eintrat, über mehrere Monate erstrecken, gilt jetzt nur der Sterbemonat als Sterbezeit, so dass dem Nachlass des Verstorbenen, abgesehen von dem Genuss der dreimonatlichen Gnadenzeit, nur noch die innerhalb dieses Monats nach dem Sterbetage aufkommenden, nicht verdienten Einkünfte zuwachsen.

Die Erben, welche die Wohltat der Gnadenzeit zu geniessen haben, sind gleichbedeutend mit den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Kuraten, auf die sein Nachlass einschliesslich der erwähnten, auf den Sterbemonat entfallenden Einnahmen kraft Erbrechts übergeht. Ob sich dieses ihr Erbrecht in Testament oder Erbvertrag oder in Ermanglung einer letztwilligen Verfügung in gesetzlicher Vorschrift gründet, ist gleichgültig. Die Verordnung fasst den Erbenbegriff ganz allgemein. Ebensowenig ist der Anspruch der Erben auf den Genuss der Gnadenzeit irgendwie von dem Umstand abhängig gemacht, ob der Verstorbene bei seinem Ableben unberichtigte Schulden nachlässt oder nicht [1]).

---

[1]) Wenn Seibertz, Statutarische u. Gewohnheitsrechte des Herz. Westfalen S. 323—324 bei Darstellung des vor 1843 bestehenden Rechtszustandes davon spricht, es sei das Nach- oder Gnadenjahr bewilligt „um

Dahingegen knüpft sich an den Genuss der Gnadenzeit für die Erben die Verpflichtung, dass sie alle mit der Verwaltung der erledigten Kuratstelle verbundenen Kosten und Lasten übernehmen und tragen. In den Kosten ist die Remuneration inbegriffen, welche dem von der bischöflichen Behörde für die Dauer der Gnadenzeit bestellten Administrator in Höhe des von dieser Behörde bestimmten Betrages zu zahlen ist [1]). Zu den Lasten gehört die Aufnahme des Administrators in die Amtswohnung. Das zu seinem Bedarf nötige Gelass ist ihm sofort nach Beginn der Gnadenzeit einzuräumen (§ 1).

Zwecks Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Kuratgeistlichen und dessen Amtsnachfolger schreibt die Verordnung (§ 2) des weiteren vor, dass der Jahresbetrag des Stelleneinkommens vom 1. Januar bis 31. Dezember berechnet und behufs Bemessung des den Erben daran zustehenden Anteils nach Verhältnis der Zeit geteilt werden soll. Diese Bestimmung findet auch auf die Pacht- und Mietgelder

---

einen Fonds zur Tilgung von Not- und Ehrenschulden des Verstorbenen zu haben", so muss es, da die im XVII.—XVIII. Jahrhundert von den geistlichen Oberen ausgegangenen Erlasse und Verordnungen hierüber schweigen, als sehr fraglich bezeichnet werden, ob man damals noch an jener Zweckbestimmung des Gnadenjahrs festhielt, zumal dieser, wie wir früher sahen, ja keineswegs immer noch überall die Bedeutung einer Voraussetzung oder Bedingung für die den Erben des verstorbenen Geistlichen zu verstattende Erhebung von Interkalarfrüchten beiwohnte. Die Verordnung vom 3. Juli 1843 weiss davon jedesfalls nichts mehr.

[1]) Die im Text bezeichnete Verpflichtung nimmt sonach mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Vierteljahres ihren Anfang, nicht etwa schon vom Sterbetage an. Die Frage, ob und wie es mit der einstweiligen Abhaltung des Gottesdienstes und der Besorgung der Amtsgeschäfte an Stelle des verstorbenen Geistlichen während des Sterbemonats zu halten, ist für die Erben belanglos.

der zur Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wiesen und sonstigen Grundstücke Anwendung. Hat aber der Verstorbene diese durch Selbstbewirtschaftung genutzt, so sind die Früchte nach der Ernte, sowie die Kosten der Einsaat und Bestellung durch zwei Sachverständige abzuschätzen, von welchen der eine durch die Erben, der andere durch den Nachfolger, oder falls dieser noch nicht ernannt, durch den Vertreter des erledigten Benefiziums zu wählen ist. Findet die Wahl Widerspruch, so geht sie auf den zuständigen Landdechanten über. Der Ueberschuss, welcher sich aus der Abschätzung der beiden Sachverständigen und aus dem daraus gezogenen Mittelsatze ergibt, ist dann in gleicher Art wie das Pachtgeld zu teilen (§ 3). Die Auseinandersetzung ist durch die bischöfliche Behörde zu leiten und festzustellen. Sie geschieht vorbehaltlich der Berufung der Beteiligten auf rechtliches Gehör. Die zu erhebende Klage muss jedoch binnen vier Wochen bei dem ordentlichen Gericht angebracht werden, welche Frist von dem Tage ab läuft, an welchem der Partei, die sich beschwert fühlt, die Entscheidung der bischöflichen Behörde bekannt gemacht ist. Sonst wird solche rechtskräftig, sofern nicht die Behörde (was ihr freisteht), die Sache, weil ihr das notwendig oder zweckmässig scheint, ihrerseits selbst auf den Rechtsweg verweist (§ 5).

Endlich ist hier noch zu erwähnen, dass die Verordnung wegen zweifelhafter und streitiger, bei gedachter Auseinandersetzung entstehender Fragen, über welche sie keine Bestimmung enthält, auf die Vorschriften des Zivilrechts, insonderheit auf die wegen des Nieszbrauchs geltenden verweist (§ 6). Solche waren in der Zeit, nachdem die Verordnung Kraft erlangt hatte, bis zum 31. Dezember 1899 für die meisten hier in Betracht kommenden Parochien mit den Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts sowie der französischen Gesetzgebung und nur in den wenigen, zum rechtsrheinischen Teil der Diözese Trier gehörigen Parochien mit denen des römischen und gemeinen Rechts gleichbedeutend.

Heute wird man im Anhalt an den Wortlaut der Verordnung, die nur vom Zivilrecht spricht, ohne des preussischen Landrechts, dessen Begriff weiter geht, zu erwähnen, unter den zur Ergänzung heranzuziehenden Vorschriften diejenigen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen und in erster Linie an die darin (§§ 1030 ff.) wegen des Nieszbrauchs getroffenen Bestimmungen zu denken haben.

II.

Die Gnadenzeit des älteren evangelisch-deutschen Kirchenrechts.

Eine weit grössere Verbreitung als in der katholischen Kirche hat die auf erledigte Pfarren erstreckte Einrichtung des Gnadenjahres oder der Gnadenzeit in den deutschen evangelischen Landeskirchen erfahren. Freilich aber ist das nicht geschehen ohne einschneidende, damit vorgenommene Aenderungen. Sie betreffen einesteils die Dauer der Zeit, für welche dem Fortgenuss der Einkünfte des durch den Tod seines Inhabers erledigten Amts stattgegeben wird, andernteils die Wohltat selbst und die ihrer teilhaftigen Personen.

Nicht immer noch überall ist das Gnadenjahr durch eine andere Zeitbestimmung ersetzt worden. Der Rechtszustand war und blieb in dieser Hinsicht bis in die neueste Zeit hinein ein verschiedener, und selbst gegenwärtig ist eine Ausgleichung noch keineswegs vollständig durchgeführt.

Nicht wenige Kirchenordnungen des XVI.—XVIII. Jahrhunderts übernahmen das von alters hergebrachte Gnadenjahr als Zeitbestimmung[1]) oder führten es in die Kirchenverfassung, der es vorher fremd war, nachträglich ein[2]). Eine

---

[1]) Siehe Revidierte mecklenburgische K.O. 1602 u. 1650 Fol. 278: „Es sol — das Gnaden Jar wie vor Alters gebräuchlich vergönnet werden"; siehe ferner K.O. der Grafschaft Schauenburg vom Jahr 1614 (Büff, Kurhess. Kirchenr. S. 889); vgl. mit der oben S. 21, Note 2 angef. Urk. des Bischofs Burchard von Lübeck vom Jahr 1298.

[2]) Siehe Pommersche K.O. 1563 (Richter, Evangel. K.O. II S. 229 ff.) bei den Worten: „schölen se — dorchuth in vnseren Försten-

der später ergangenen K.O. begnügte sich sogar mit einer dem Gnadenjahr gleichkommenden Zeitbestimmung nicht. Die

---

domen hebben dat gnaden Jhar". Diese K.O. dehnte die vor der Reformation auf die Pfarren der Insel Rügen (s. oben S. 19, Note 1) beschränkte Wohltat auf alle Pfarren in den Pommerschen Herzogtümern aus, nachdem die zur Synode versammelte Geistlichkeit des Landes anfangs nur ein halbes Jahr als Gnadenzeit in Aussicht genommen und erst später für Bewilligung des vollen Gnadenjahrs sich ausgesprochen hatte. Vgl. Beschl. der Synode Greifswald 1544, Stettin 1545 (J. G. Balthasar, Samml. einiger zur Pomm. Kirchen-Hist. geh. Schrift I S. 27. 45) mit Beschl. d. Syn. Anclam 1557, Barth. 1560 (Balthasar a. a. O. I S. 428—429. 586—587). Von anderen K.O., durch welche von Zeit ihrer Emanation an die Dauer der Wohltat auf ein volles Jahr bemessen wurde, seien hier noch angeführt: K.O. für die Grafschaft Hoya von 1573 und 1581 (Richter a. a. O. II S. 337. 458); K.O. für Sachsen-Lauenburg von 1585 (Spangenberg, Samml. d. Verordn. u. s. w. für sämtl. Prov. des Hannoversch. Staat. IV, 2 S. 9 ff.). Wenn später die Verordn. vom 13. Sept. 1751 neben dem sonst beibehaltenen Gnadenjahr den ohne Mutter oder Stiefmutter nachgebliebenen Kindern der verstorbenen Prediger nur ein halbes Gnadenjahr zusprach, hing das damit zusammen, dass diesen damals überhaupt erst die durch die K.O. von 1585 auf die Witwen beschränkte Wohltat zugestanden ward. Siehe die weiter unten anzuführenden Worte der Verordnung von 1751. Es erhellt daraus auch die zu Gunsten der Kinder von Superintendenten gemachte Ausnahme. Sie sollten stets das volle Gnadenjahr geniessen. Dahingegen gestattete die in Teilen von Schleswig und Holstein eingeführte K.O. von 1542 der Witwe des verstorbenen Pfarrers zwar die Weiterbenutzung der Wohnung im Pfarrhause für die Dauer eines ganzen Jahres, gab ihr aber sonst nur das Recht, die während dessen aufkommenden Früchte und Einkünfte, soweit diese nicht schon von ihrem verstorbenen Ehemann verdient waren oder als verdient angesehen wurden, zur Hälfte zu ernten bezw. zu erheben, gegen die Verpflichtung, dem Amtsnachfolger Wohnung und Kost zu gewähren (Corp. statut. provinc. Holsatiae S. 53—54; Richter a. a. O. I S. 358). Die Ausdehnung des Gnadenjahrs auf die gesamten Pfarreinkünfte ordnete erst ein Reskript des Königs Christian IV. von Dänemark vom 22. Sept. 1642 an (Corp. const. Holsat. I S. 449; Callisen, Kurz. Abriss des Wissenswürdig. aus den den Prediger und sein Amt in Schleswig-Holstein betr. Verordnung. S. 282). Noch später erhöhte die K.O. für das Fürstent. Halberstadt vom Jahre 1747 die Gnadenzeit, welche dort bis dahin observanzmässig

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erlassene K.O. vom 5. März 1835 setzte das Nachjahr, wie sie die Gnadenzeit ernannte, auf 1 Jahr und 6 Wochen fest (§ 65)[1].

---

ein halbes Jahr betragen hatte, auf ein volles Gnadenjahr (s. Motive zum Rv. Entw. d. Provinzial. d. Fürstent. Halberstadt (Berlin 1836) S. 162 ff. und den Entw. selbst § 109. Endlich mag hier noch auf eine gesetzl. Anordnung hingewiesen sein, wodurch in einem Landesteil die entgegenstehende Vorschrift der sonst massgebenden K.O. ausser Kraft gesetzt, und die Gnadenzeit auf 1 Jahr verlängert wurde. Es geschah dies in dem seit 1537 mit der Neumark vereinigten Herzogtum Crossen durch den Spezialrevers vom 12. Juni 1611, den Kurfürst Johann Sigismund den Ständen des Landes erteilte (Mylius, Corp. const. March. VI, 1 p. 239).

[1]) Die Vorschriften der rhein.-westf. K.O. vom 5. März 1839 (§ 65) sind hervorgegangen aus den von der Synode der reformierten Gemeinden der Lande Kleve und Mark, sowie von Jülich und Berg beschlossenen und von den beiderseitigen Landesherren bestätigten K.O. vom Jahre 1662, die ihrerseits wieder in Synodalbeschlüssen aus den Jahren 1580 bis 1609 beruhten (s. d. Einleit. zur K.O. 1662). Der auf das Nachjahr bezügliche Inhalt der K.O. von 1662 (c. 2 Nr. 39) ging demnächst in die vom Grossen Kurf. Friedrich Wilhelm den lutherischen Gemeinden von Kleve und Mark gegebene K.O. vom 6. Aug. 1687 über (c. 1 Nr. 2—3). Länger dauerte es, bis die lutherische Geistlichkeit der Stadt Soest sich zur Annahme des Nachjahres im Sinne und der Bedeutung eines vollen Gnadenjahres bequemte. Der hierauf bezügliche Beschluss der dortigen Predigerkonvention wurde erst am 4. Okt. 1756 gefasst und am 26. Mai 1758 obrigkeitlich bestätigt (vorher erstreckte sich die Gnadenzeit dort nur auf ein halbes Jahr). Wie aber erklärt sich die Verlängerung des Nachjahres, von der die älteren Quellen nichts wissen, in der K.O. von 1835 von 1 Jahr auf 1 Jahr und 6 Wochen? Sie ist vermutlich auf eine Verbindung einer unmittelbar an den Tod des Predigers sich anschliessenden Sterbezeit mit der Gnadenzeit und das Zusammenfassen beider in den einen Begriff des so um 6 Wochen verlängerten Nachjahrs (Gnadenjahrs) zurückzuführen. Dass man aber die Sterbezeit gerade auf 6 Wochen festsetzte, gründet sich in der urkundlich bezeugten Gewohnheit oder Observanz, welche die gänzliche Einstellung des Gottesdienstes in der Kirche, der der verstorbene Prediger vorgestanden hatte, für die Dauer von 6 Wochen nach dem Todestage mit sich brachte (siehe die Urk. über den vom luth. Ministerium in Soest errichteten

Neben der Gesetzgebung machte das Gewohnheitsrecht seinen Einfluss geltend. Zwar vermochte dieses dem Gnadenjahr, wo man es, wie an manchen Orten der Mark Brandenburg im Mittelalter auf Pfarrbenefizien erstreckt hatte, der durch die Reformation umgestalteten Kirchenverfassung gegenüber die frühere rechtliche Eigenschaft und Bedeutung nicht zu bewahren. Doch verlor es darum nicht alle und jede Wirkung. Für die Bestimmung der Zeit, während deren die Wohltat gewährt sein sollte, blieb es massgebend[1]).

Nicht weniger konnte durch landesherrliches Privileg die sonst kürzer bemessene Gnadenzeit auf die Dauer eines vollen Jahres erstreckt werden. Es traf das in Fällen zu, wo den evangelischen Geistlichen einer oder der anderen Inspektion oder Ephorie oder den Pfarrern von Kirchen landesherrlichen Patronats der Fürst durch Verlängerung der Gnadenzeit seine

---

Vergleich in Jacobson, Gesch. u. Quellen des evang. Kirchenr. der Prov. Rheinl. u. Westf. U.S. Nr. 59, S. 148—149). Man mochte den verstorbenen Geistlichen so lange noch als fortlebend betrachten. Eigentlich hätte man die in die 6 Wochen fallenden Pfarreinkünfte als von ihm verdient ansehen und seinem Nachlass zurechnen müssen. Wollte man das aber nicht tun, so liess sich zu einem andern Ergebnis nur auf dem Wege gelangen, dass man die Sterbezeit der 6 Wochen mit dem Nachjahr verschmolz.

[1]) Siehe den märkischen Landtagsabschied von 1653 (Mylius a. a. O. VI, 1 S. 431): „Da — wegen duration und continuation des Gnaden-Jahrs ein anders an etlichen Orten per statutum et observantiam de jure subsistentem introduciret, so ist es dabey allerdinge zu lassen"; siehe ferner die für die Herzogtümer Bremen und Verden von König Wilhelm IV. von England-Hannover am 13. Mai 1831 erlassene Verordnung (Sammlung der Gesetze u. s. w. für das Königreich Hannover Jahrg. 1831, Abt. III, S. 98 ff.), worin das darin als Zeitbestimmung beibehaltene Gnadenjahr auf hergebrachte Observanz zurückgeführt wird (vgl. die Eingangsworte mit § 11). Vgl. auch Ges. vom 16. Februar 1857 Art. IX § 5 betr. Aufrechterhaltung des älteren Danziger Statutarrechts, welches die Dauer der Gnadenzeit für die Pfarrer der Kirchen in der Stadt und der beiden Kirchen St. Salvador und vom heiligen Leben auf 1 Jahr bestimmt, wohingegen diese für die Pfarrer der Dorfkirchen im ehemaligen Danziger Stadtgebiet nur ein halbes Jahr betragen sollte.

Gunst bezeugte und ihnen hierüber eine urkundliche Zusicherung ausfertigen und zustellen liess [1]).

Den Rechtsquellen, welche das Gnadenjahr zum Massstab der Dauer der zu gewährenden Wohltat nehmen, steht eine zweite grössere Gruppe von Gesetzen gegenüber, in denen die Gnadenzeit um die Hälfte verkürzt und demgemäss auf ein sog. halbes Gnadenjahr bestimmt wird [2]).

---

[1]) Siehe die Urk. des Konsistoriums zu Köln a. d. Spree vom 12. April 1643 (Sam. Stryk, Diss. de anno gratiae p. 12. 14) enthaltend die im Namen des Grossen Kurf. Friedrich Wilhelm ausgesprochene Erneuerung und Bestätigung des durch Johann Georg 1588 den Geistlichen des Inspektorats Frankfurt a. O. erteilten, durch Joachim Friedrich 1591 erneuerten Privilegs, wodurch diesen für ihre Witwen und Kinder ein volles Gnadenjahr bewilligt wird. Siehe ferner das von Pufendorf, Observ. jur. IV, Obs. 123 p. 232—233 mitgeteilte Urteil des O.A.G. Celle vom 7. Dez. 1759, welches auf eine vom König Georg II. als Kollator ausgegangene Konstitution vom Jahr 1738 wegen Gewährung des Gnadenjahrs an Superintendenten und Pfarrer von Kirchen landesherrlichen Patronats verweist und Bezug nimmt.

[2]) Von älteren, im XVI. Jahrhundert abgefassten K.O. seien genannt: K.O. für Braunschweig-Lüneburg von 1569 (Richter a. a. O. II S. 322); die märkische Visitations- und Konsistorial-Ordng. des Kurf. Johann Georg von 1573 (Mylius a. a. O. I, 1 S. 273 ff.) vgl. mit Landtagsabschied von 1653 zu Nr. 6 (Mylius a. a. O. VI, 1 S. 431); die kursächsische K.O. 1580 Tit. VI (Richter a. a. O. VI S. 407). Dem XVII.—XVIII. Jahrhundert gehören an: Die Sachsen-Koburg. K.O. 1626 Bd. II c. 20 (Moser, Corp. jur. Evang. eccl. I S. 182 ff.); die Magdeburg. K.O. 1652 c. 20, 1685 c. 20 (Moser a. a. O. I S. 566 ff.); Revid. Magdeb. K.O. 1739 §§ 14—18 (von Klewicz, Provinzialr. d. Herzogt. Magdeb. I [Motive] S. 236); Verbess. Weimar. K.O. 1664 Bd. II c. 19 §§ 9—10; die schlesische ev. Presbyterial-Ordn. von 1742 (Suarez, Samml. II p. 27), ergänzt durch das an die Kriegs- und Domänenkammer erl. Zirkular-Reskr. vom 1. April 1746 (sog. Kammer-Zirkular, Korn, Edikt. Samml. I S. 185). Von Rechtsquell. des XIX. Jahrhunderts sind anzuführen: Die K.O. der Konföderation der reformierten niedersächsischen Gemeinden vom Jahre 1839 § 52 (R. Brandes, Verf. der Konföderation der ref. Kirche Niedersachs. S. 23) und der Kgl. Erlass vom 13. Januar 1849 betr. die ev. Landeskirche der rechtsrheinischen Lande Bayerns (Silbernagl, Verf. u. Verw.

Noch weiter sind in der Herabsetzung der Gnadenzeit die altwürttembergische K.O. von 1559[1]), die Gesetzgebung der evangelischen Landeskirche Bayerns in dem links des Rheins belegenen Teile des Staatsgebiets[2]) und das ostpreussische Provinzialrecht von 1801/02[3]) gegangen. Diese Gesetze schränken die Gnadenzeit in Ansehung der lutherischen bezw. unierten Pfarren auf 3 Monate ein.

Die Bemessung der Zeit, während deren bei eintretendem Tode eines Predigers ein Fortgenuss des Einkommens der von ihm innegehabten Pfarrstelle Platz zu greifen hatte, auf eine

---

sämtl. Religionsgenossenschaft. Bayerns. 4. Aufl. Regensburg 1900 S. 184). An letzter Stelle sei hier noch der Gesetzgebung der Landgrafschaft Hessen-Kassel gedacht. Wenn durch die Konsistorialordn. von 1610 Tit. IX, 1 und 1657 Tit. IX § 13 der Witwe und den Kindern verstorbener Prediger ein Sterbequartal bewilligt und diesem erst durch landesherrliches Reskript vom 27. Juli 1736 und Konsistorialreskript vom 13. Sept. 1737 ein zweites Quartal als Gnadenquartal hinzugefügt ward (Büff, Kurhess. Kirchen S. 878, Note 1—2), so handelte es sich dabei nur um eine nominelle Unterscheidung. Rechtlich erfuhren die in das Sterbequartal fallenden Einkünfte, weil sie nicht als vom Verstorbenen verdient galten, mit denen des Gnadenquartals durchaus die gleiche Behandlung (Büff a. a. O. S. 879). In Wahrheit machte daher das Sterbequartal mit dem später hinzugefügten Gnadenquartal zusammengenommen eine halbjährige Gnadenzeit aus.

[1]) Die altwürttembergische K.O. erging unter der Bezeichnung „Summarischer Begriff, wie es mit der Lehre der Kirche, auch derselben Kirche angehenden Sachen gehalten werden soll". Die hier interessierenden Bestimmungen finden sich abgedruckt in Richter, Evang. K.O. II S. 204.

[2]) Kgl. Erlass vom 27. März 1835, Minist. Erl. 29. Aug. 1835 und 6. Sept. 1874; Silbernagl a. a. O. S. 260 ff.

[3]) Ostpreuss. Prov.-Recht Zus. 208 § 1. Zur Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen vgl. man den Generalrezess der Kirchenvisitatoren der Insterburg. und anderen littauisch. Aemter im Herzogtum Preussen vom Jahre 1638 (Grube, Corp. jur. Pruth. Nr. V S. 34 ff.). In anderer, für sie vorteilhafterer Weise geschah die Regulierung der Gnadenzeit wegen der Pfarren der deutsch-reformierten Prediger. Ihren Witwen und Kindern gestand das Ostpr. Provinzialrecht Zus. 209, § 4 ein volles Gnadenjahr zu.

andere, namentlich kürzere Dauer als die des Gnadenjahrs, machte es für die evangelischen Landeskirchen noch nicht notwendig, der Wohltat der Gnadenzeit einen neuen Zweck und Inhalt zu geben und daran Wirkungen zu knüpfen, welche das Gnadenjahr in Zeiten des Mittelalters nicht gehabt hatte. An sich wäre es wohl denkbar und möglich gewesen, das Gnadenjahr durch eine kürzere Gnadenzeit zu ersetzen, ohne dass man darum die Rechtswohltat selbst inhaltlich und ihrer Bedeutung nach umgestaltete. Weist doch das partikuläre katholische Kirchenrecht des rechtsrheinischen Teils der Provinzen Rheinland und Westfalen eine derartige Entwickelung auf. Die Verordnung vom 3. Juli 1843 hat das Gnadenjahr als Zeitbestimmung abgeschafft, im übrigen aber dieses sachlich unberührt gelassen[1]).

In den deutschen evangelischen Landeskirchen aber nahm die Rechtsbildung die gerade entgegengesetzte Richtung; die Rechtswohltat der Gnadenzeit erfuhr nach Zweck und Inhalt eine wesentliche Umgestaltung, mochte das Gnadenjahr als Zeitbestimmung beibehalten oder durch eine andere ersetzt werden. Die Reformation führte eine Wandlung wie der ethischen so der Rechtsanschauungen herbei. Es konnte nicht ausbleiben, dass die Gnadenzeit davon betroffen und beeinflusst wurde.

So lange der Zölibatszwang bestand, musste ein Missbrauch, welcher ein Einschreiten der kirchlichen Oberen notwendig machte, darin erblickt werden, dass Geistliche ihren Konkubinen und den mit diesen erzeugten Kindern die Früchte und Einkünfte des Gnadenjahrs letztwillig zuwandten[2]).

Eine andere Sach- und Rechtslage schuf die Reformation.

---

[1]) Siehe oben S. 30 u. ff.

[2]) In der katholischen Kirche erhielt sich der im Text bezeichnete Missbrauch bis weit über das Mittelalter hinaus. Man vgl. des Bischofs Franz Wilhelm von Münster Synodalstatut vom Jahr 1632 P. II Dec. 2 (Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Spicileg. eccl. II, Anhang Nr. 39, p. 124).

Nicht nur, dass die neue Kirchenverfassung die Freigabe der Ehe an die Prediger mit sich brachte, so musste der Kirche vielmehr daran gelegen sein, dass ihre Diener, um nicht der Versuchung anheimzufallen, mit ledigen Frauen Unzucht zu pflegen, oder gar mit verheirateten Ehebruch zu treiben, ihrerseits selbst in die Ehe traten und eheliche Verbindungen eingingen. Stand diesen die Möglichkeit sich zu verheiraten offen, so konnte das Kirchenregiment um so strenger gegen diejenigen unter ihnen vorgehen, welche ausserehelichem Geschlechtsverkehr sich ergaben, und ohne weitere Rücksicht zu ihrer Entfernung aus dem Amte schreiten, wenn sie, ergangener Mahnung ungeachtet, sich nicht besserten[1]). Aber auch ohne dies entsprach dem eigenen Interesse der Kirche, dass ihre Diener sich verheirateten. Liess sich doch nur von denen, welche aus eigener Erfahrung den Segen des Familienlebens kannten, erwarten, dass sie den Hausvätern in ihren Gemeinden mit gutem Beispiel vorangehen und sie lehren und ermahnen würden, sich zu ihren Frauen und Kindern so, wie Christen geziemt, zu verhalten. Das Kirchenregiment durfte, ja musste es daher wohl als eine ihm zufallende Aufgabe betrachten, die Predigerehen, nachdem mit Wegfall des Zölibats das ihnen entgegengestandene rechtliche Hindernis beseitigt war, auch tatsächlich durch geeignete Verordnungen zu erleichtern und zu begünstigen.

Vorweg waren es die Predigerfrauen, deren Geschick erwogen und beachtet sein wollte, wenn man an die möglichen und nicht seltenen Fälle dachte, dass deren Männer vor ihnen starben und sie als Witwen hinterliessen. Um ihnen nach Verlassen der Pfarrhäuser bis zu ihrem Tode oder bis zu etwaiger Wiederverheiratung eine gesicherte Unter-

---

[1]) Siehe Schleswig-Holst. K.O. 1542: „Wy willen ock, dat hyrnamals alle Kerckherrn ock küsch leven — adder eelick warden scholen, wo yemandt dagegen handeln wurde, wen he ein adder twemal vormanet ys, vndt sick nicht betern wil, schal man en affsetten“.

kunft zu schaffen, sollten, wie einige K.O. bestimmen, die Gemeinden und Patrone verpflichtet sein, Witwenhäuser zu errichten [1]).

Mit der Gnadenzeit stand diese Massregel in keiner unmittelbaren noch notwendigen Verbindung. Im Herzogtum Preussen erging die betreffende Verfügung lange Zeit vorher, ehe es zur Einführung der Gnadenzeit kam [2]). Doch ist es bei der Wichtigkeit, welche die Predigerehen für die Kirche hatten, wohl verständlich, dass man an Orten, wo sich das Gnadenjahr von der katholischen Zeit her erhalten hatte, und nicht weniger dort, wo es zu seiner Einführung oder zur Einführung einer kürzeren Gnadenzeit kam, diese Wohltat unter dem gleichen Gesichtspunkte einer Versorgung der Predigerfrauen in Betracht zog und dementsprechend auffasste und behandelte. Wurde den Witwen der verstorbenen Geistlichen damit auch nur eine vorübergehende Unterstützung zu teil, so war solche doch keineswegs belanglos. Sie half ihnen über die nächste schwere Zeit der Trauer und der Sorge hinweg und ermöglichte ihnen, in Ruhe und ohne Uebereilung sich nach Gelegenheit für ihr weiteres Fortkommen umzutun.

Zum deutlichen Ausdruck kam der Gedanke einer einstweiligen Versorgung der Predigerwitwen in den Vorschriften, welche die K.O. von Schleswig-Holstein von 1542 und von Sachsen-Lauenburg von 1585 wegen des Gnadenjahres aufstellten. Das Gnadenjahr war danach gleichbedeutend mit einer

---

[1]) Siehe des Herzog Albrecht des Aelteren Verordn. von „Erwehlung der beyden Bischoff Samlandt und Pomezan u. s. w.“ (Grube, Corp. const. Pruth. P. I Nr. 1 S. 1 ff.) [Tit.] Von den alten verlebten Pfarrherrn oder ihren nachgelassenen Witwen. Ostpr. Provinzialr. Zus. 201; Pomm. K.O. 1563 (Richter a. a. O. II S. 229 ff.); Revid. mecklenburg. K.O. 1602 Fol. 278 V, 1650 Fol. 278 V, Erläuter. der m. K.O. 1708 Tit. IV.

[2]) Während sie von Herzog Albrecht dem Aelteren ausging (siehe die vorige Note), kam es zur Einführung der Gnadenzeit erst durch den oben S. 40, Note 3 angeführten Generalrezess von 1638.

nur für die Witwen allein bestimmten Wohltat, so dass man es in Schleswig-Holstein schlechthin Witwenjahr nannte[1]).

Es steht mit dem Erbrecht in keinem Zusammenhange. Die Witwe als solche hat darauf ein Recht. Ob sie zugleich Erbin ihres verstorbenen Ehemanns wird, und welcher Anteil ihr von dessen Nachlass nach Orts- oder Landesrecht gebührt, bleibt ausser Betracht[2]).

---

[1]) Siehe die Schleswig-Holst. K.O. 1542 bei den Worten: „de nagelaten Wedewen der Dorpkerckherrn — scholen ein gantz Jar yn der woninge besitten bliuen mit eren Kindern beth so lange se wol versorget unde upgeholden mögen werden. Ock late wy tho, dat se einmal na affgange des Mannes de Winter edder Sommersaadt mögen nemen unde de helffte des Tegenden mögen vpbören. Darumme, wen de Kerckherr steruet na der Winter Saadt, also na Martini, mögen se nicht allene desuluige Saadt nemen, sondern ock dat halue Sommer Korn seyen vnde megen mit der helffte der Tegenden im volgenden Jare. Auerst herwedderumme schole sy den nygen Kerckherrn beth tho synen negest volgenden Renten vöden vnde by sick underholden. Wo auerst der Kerckherr steruet, wen de Sommersaadt gescheeen ys, also twischen Philippi und Bartholomäi: mögen se meyen, wat se geseyet hebben, de helffte des Tegenden vpheuen unde de helffte von dem Winterkorn dertho seyen vnde ernen u. s. w. Mit der Kerckendener nagelaten Wedewen, so yn den Steten syn, schal also ock geholden werden, des soldes haluen von dem Jare, yn welckem der Kerckherr edder Caplan steruet, gelick alse von den Dorpparrers Wedewen gesecht ys". Vgl. dazu das Marginale in dem Abdruck der K.O., welche das Corp. stat. Hols. a. a. O. gibt. Siehe ferner Sachsen-Lauenburg. K.O. 1585 (Spangenberg a. a. O. IV, 2 S. 9 ff.) II: „Von Vnterhaltung der Kirchen-Diener. Es sollen auch die Widwen nach ihrer seligen Herrn Tode in der Wedeme ein Jahr lang ihre Wohnung vnd des gantzen Jahrs Besoldung unverhindert haben vnd empfangen".

[2]) Als Erbin ihres Mannes würde, um hier nur beispielsweise auf eines der mehreren zur Zeit der Abfassung der Schleswig-Holst. K.O. bestehenden Erbrechtssysteme hinzuweisen, die holsteinische Predigerwitwe an Orten, wo Sachsenrecht galt, neben Kindern nur ein Viertel, bei Nichtvorhandensein von solchen, ein Drittel der ihr von den Früchten und Einkünften des Gnadenjahrs zukommenden Hälfte zu fordern gehabt haben. Siehe Pauli, Privatr. von Schleswig-Holstein und Lauenburg (2. Aufl.) § 136, S. 234.

Nicht im eigentlichen, sondern nur im figürlichen Sinne ist es da-

Nur eine weitere Folgerung aus der Auffassung, welche in dem Genuss des Gnadenjahrs oder der Gnadenzeit von seiten der Predigerwitwen eine kraft gesetzlicher Vorschrift eintretende Fürsorge erblickt, war es dann, wenn in der Mehrzahl der K.O. die den neben und ausser der Witwe vorhandenen Kindern oder, sofern die Mutter oder Stiefmutter vor ihnen verstorben war, den letzteren allein gewährte Wohltat der Gnadenzeit ebenfalls als eine Versorgung angesehen und behandelt wurde.

Wo diese ausdrücklich nur die noch nicht ausgestatteten, unversorgten Kinder an den Früchten und Einkünften der erledigten Pfarrstellen teilnehmen liessen, konnte ein Zweifel deshalb nicht füglich aufkommen[1]. Nicht überall aber ward die Wohltat an diese Massgabe geknüpft. Vielfach geschah die Bewilligung der Gnadenzeit an die Kinder der verstorbenen Geistlichen schlechthin, ohne den Umstand zu berücksichtigen, ob sie einer Versorgung bedurften oder nicht[2].

---

her zu verstehen, wenn es in der Schleswig-Holst. K.O. von 1542 heisst: „so sick yemandt bedüncken lete, dat eme solches schwer vallen wolde, dat he (nämlich der neue Prediger und Amtsnachfolger) de Wedewen so lange by sick ynne hebben scholde, de gedencke, wen her sterue, dat her yn syne nagelaten Frouwen dat ock wedderum bekamen wert, was eme also des vals dorch desse vnse Ordeninge affgeit". Erinnert das anscheinend an eine Vergütung für eine Karenz, welche der Nachfolger des verstorbenen Predigers zu erleiden hatte, so ist demgegenüber auf die Worte „yn syne nagelatene Frouwen" hinzuweisen. Diese sind durchaus bezeichnend. Nicht durch seine Frau als seine Erbin und Rechtsnachfolgerin erhält er einen ihm bei Lebzeiten entgangenen Vorteil zurück. Dieser fällt vielmehr seiner Ehefrau, wenn sie ihn überlebt, zu. Er selbst wird nur in der Frau und nur soweit davon berührt, als ihn mit dieser das Band der Ehe und Liebe verknüpft, nicht etwa, weil irgendwelche vermögensrechtliche Verbindung zwischen ihm und ihr im Wege einer Rechtsnachfolge Platz griffe.

[1] Vgl. z. B. Sachs.-Koburg. K.O. 1626 II c. 20; Magdeb. K.O. 1652 c. 20, § 16, 1685 c. 20, § 20; Rev. 1739 c. 20, § 20.

[2] Vgl. z. B. Braunschweig-Wolfenbütt. K.O. 1543, Tit. an Superintendenten a. E. (Richter a. a. O. II S. 58); Württemberg. summarisch.

Da liess sich nun nicht ohne weiteres das Bedenken abweisen, der Gesetzgeber lasse ihnen die Wohltat der Gnadenzeit nicht sowohl um ihrer selbst willen, und um ihnen seine Fürsorge zu betätigen, sondern wegen des verstorbenen Geistlichen und aus dem Grunde zu teil werden, weil sie seine Erben und Rechtsnachfolger seien.

Und selbst was die Witwen der Prediger anging, welche mit und neben Kindern ohne Unterschied, ob diese schon erwachsen und versorgt, oder noch minderjährig und unausgestattet waren, zur Gnadenzeit in den zuletzt gedachten K.O. berufen wurden, mochte ein Zweifel nicht durchaus unbegründet erscheinen.

Wurde nicht etwa der Witwen und der Kinder in den Gesetzen bloss darum gedacht, weil in den bei weitem häufigeren Fällen der verstorbene Pfarrer Frau und Kinder als seine nächsten Erben hinterliess, ohne dass beabsichtigt gewesen wäre, andere testamentarische oder gesetzliche Erben von der Wohltat der Gnadenzeit auszuschliessen?

Nicht so bald, noch überall in gleichem Masse machte sich die durch die Reformation herbeigeführte Wandlung der Rechtsanschauungen geltend. Es erhellt das nicht allein aus manchen Statuten der evangelischen Domkapitel und Stifte, die, obwohl erst nach der Reformation abgefasst, das Gnadenjahr als ein den Erben der verstorbenen Kanoniker bestimmte Wohltat gelten liessen[1]. Auch für das auf Pfarren und

---

Begriff von 1559 (Richter a. a. O. II S. 204); Märk. Vis.- u. Konsistorialordn. 1573 Tit. 23 und dazu Stengel, Beiträge zur Kenntnis des Justizwesens in der preuss. Monarchie II S. 144; Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 208, § 5; Verordn. Georgs II. vom 13. Sept. 1751 für Sachsen-Lauenburg (Spangenberg, Samml. I S. 267—268); Meckl. Reskript vom 9. Dez. 1775 und dazu Siggelkow, Handb. des meckl. Kirchenr. (3. Aufl.), § 197.

[1]) Siehe Statut des Domkapitels Camin von 1578, P. V, Nr. 17 (Lünig, Reichsarchiv cons. III spicileg. eccl. p. 33: „ne haeredes demortuorum canonicorum duplici afficiantur calamitate nimirum privati parente, fratre vel aliter sanguine juncto statim etiam reditibus careant,

deren Einkommen erstreckte, nach Einführung der evangelischen Kirchenverfassung beibehaltene Gnadenjahr mangelt es nicht an einem die Nachwirkung des älteren Rechts erweisenden Zeugnis.

In Brandenburg (Altstadt) behauptete sich das XVI. Jahrhundert hindurch und darüber hinaus bis über die Mitte des XVII. Jahrhunderts das lokale Gewohnheitsrecht, welchem dort, gleichwie an andern Orten der Mark, das Gnadenjahr seine Entstehung verdankte. Es durften um deshalb, wie das Konsistorium zu Köln a. d. Spree in den Gründen zu dem von ihm am 9. Mai 1650 verkündeten Urteil näher ausführt, nicht allein die Kinder und andere ehelichen Nachkommen, sondern, wenn solche nicht da waren, die Geschwister der verstorbenen Pfarrgeistlichen als Erben den Genuss der Pfarreinkünfte während der Dauer des Gnadenjahres beanspruchen [1]).

So fehlte es denn in den Landeskirchen, deren Gesetzgebung die Gnadenzeit den Witwen und den Kindern ohne beschränkende Massgabe zubilligte, einer Auslegung der betreffenden Bestimmungen in einem den Erben bezw. auch den

---

legibus hujus ecclesiae permittitur —, ut — defuncti canonici haeredes, inter quos viduae non intelligantur, jus percipiendi integros illius anni fructus habeant, et dicitur instituto majorum hic annus gratiae vel haeredum"; Stat. des Domkap. Magdeburg von 1660 (Dreyhaupt, Beschreib. des Saalkreis. I S. 488): „Decani et cujusvis canonici capitularis defuncti haeredibus proventus decanales vel canonicales, quod defunctus habuit, ultra annum deservitum per integrum adhuc annum, qui gratiae vocatur, debentor".

[1]) Siehe hierüber Sam. Stryk, Diss. de anno gratiae p. 69. In dem von ihm mitgeteilten Urteil vom 9. Mai 1650 heisst es, „dass Klägern, dem allhier eingeführten Gebrauch zu Folge das Gnaden Jahr da sein Bruder Er Petrus Wulff (als) Archi-Diaconus der Alten-Stadt verstorben in allewege gebührt". Erst der Landtagsrezess von 1653 führte da eine Aenderung herbei, indem er dem Sonderrecht nur noch in so weit Spielraum liess, als es sich um die Dauer der Gnadenzeit handelte, welche sich dort nach wie vor auf ein ganzes Jahr belaufen sollte. Siehe oben S. 38, Note 1 und vgl. dazu Stryck l. c. p. 69.

Nachlassgläubigern der verstorbenen Geistlichen günstigen Sinne nicht an all und jedem Anhalt.

Da griff die Rechtslehre und die von ihr beeinflusste Rechtsprechung der Konsistorien ein. In Abhandlungen von grösserem oder geringerem Umfang bemühten sich die Schriftsteller des XVI.—XVIII. Jahrhunderts, die von der Gnadenzeit handelnden gesetzlichen Vorschriften zu erläutern, und wo es Not tat, zu ergänzen. Zugleich aber suchten sie die fragliche Wohltat selbst wissenschaftlich zu begründen und zu rechtfertigen.

Das Rüstzeug gab ihnen das römische Recht. Ausser einzelnen Konstitutionen des Justinianischen Kodex[1]) war es vornehmlich die Nov. 53, welche ihre Aufmerksamkeit auf sich zog. Wenn diese (c. 5 § 1) den Kindern bezw. der Ehefrau eines verstorbenen Beamten gestattet, die öffentliche Dienststelle (militia), welche der Vater oder Ehemann käuflich erworben hatte, durch Weitveräusserung zu verwerten, nicht weil diese oder der durch ihren Verkauf erzielte Erlös zur Erbschaft des Verstorbenen gehörte, sondern lediglich deshalb, weil die kaiserliche Gnade ihnen diese Möglichkeit eröffnete[2]), so bot sie der von romanistischem Geiste erfüllten Doktrin einen Rechtsstoff dar, welcher für eine entsprechende Anwendung wohl geeignet erscheinen konnte. Man brauchte eben nur die evangelischen Fürsten und Landesherrn mit dem römischen Kaiser in Parallele zu bringen und gleich dem Vorzug, dessen sich die Kinder und die Witwen der Staatsbeamten wegen der militia einst zu erfreuen hatten, die Gnadenzeit der Witwen und der Kinder der evangelischen Kirchendiener unabhängig von jedem Erbverhältniss und Erbrecht allein auf

---

[1]) c. 11 C. de proxim. sacr. scrinior. (12. 19), c. 4 C. de domestic. et protector. (12. 17).

[2]) Man vgl. die Worte in der angef. Novelle: „si quidem filii fuerint aut uxor defuncti, istos omnibus praeponimus modis, ut adeant nos et secundum jussionem nostram haec habeant non tamquam paternam hereditatem —, sed tamqam imperialem munificentiam".

den Willen der fürstlichen Gesetzgeber und eine Aeusserung ihrer Mildtätigkeit zurückzuführen. Das geschah denn auch, die Rechtsgelehrten der bezeichneten Zeit stimmen in ihren Ansichten darin überein, dass, wie die Wohltat der Nov. 53, c. 5 § 1, so auch die Gnadenzeit der Kirchenordnungen auf die Witwen und die Kinder zu beschränken sei. Nur das entspreche der Absicht des Gesetzgebers. Diese gebiete ein strenges Festhalten an dem Wortlaut. Sei es zwar bei dem weiteren Begriff, der sich mit dem Wort Kinder verbinden lasse, erlaubt, den Genussberechtigten ausser den Kindern die Enkel und sonstigen Abkömmlinge zuzurechnen[1]), so müssten dahingegen alle andern gesetzlichen oder letztwillig berufenen Erben von der Wohltat der Gnadenzeit ausgeschlossen bleiben[2]).

---

[1]) Siehe Benedict. Carpzov, Jurisprud. consistorial. I Def. 210. Sam. Stryk, De anno gratiae p. 47 und die dort angeführte Entscheid. des Oberkonsistoriums zu Dresden vom 7. Okt. 1609.

[2]) Siehe Andr. Rauchbar 50 Quaestion. — ad jus comm. Sax. et elect. Sax. const. prov. declarationem pertinent. (Witemberg. 1634) P. I Qu. 25 Nr. 21: „Salaria anni vel semestris sequentis — liberi duntaxat et viduae ex principis beneficio consequuntur. Reliqui vero haeredes nihil in iis jus habent et nullo minus creditores. Et hanc distinctionem optime confirmat text. in — Nov. 53 c. 5; Sigism. Finckelthaus, Tract. de jur. patronat. eccl. (Lipsiae, 1639) c. VI Nr. 94: „Liberi defuncti pastoris salarium hoc semestre lucrari possunt, etiamsi alias hereditati paternae renunciaverint. Ratio est, quia illud salarium non judicio patris ad eos transmittitur, sed ex Electoris gratia et singulari erga liberos providentia eis conceditur ac permittitur"; Nr. 110—111: „declaratur — d. dispositione vom halben Gnaden Jahr, quod neque ad parentes neque ad collaterales heredes pertineat. Ratio est, quod non loquitur de heredibus in genere, sed expresse tantum von Kindern. Verbo autem liberorum neque ascendentes neque heredes collaterales continentur"; Ern. Cothmann, Resp. jur. academ (Francof. 1618) 46 Nr. 1—2: „Caeterum, quod ad annum insequentem, quem annum gratiae appellant, attinet, longe alia ejus est ratio, cum tantum ex mera gratia, nullo jure viduae debetur". Zitiert wird c. 4 C. de domest. et prot. (12. 17); Benedict. Carpzov, Jurispr. consistor. (Lips. 1649) I Def. 217. 218. 223: „vidua ac liberi defuncti pastoris dimidium gratiae annum

Zugleich aber ergab sich aus der von der römischen Gesetzesvorschrift gemachten Nutzanwendung, dass der Witwe und den Kindern der evangelischen Geistlichen auf den Genuss der Gnadenzeit ein selbständiges, von ihrer etwaigen gleichzeitigen Eigenschaft als Erben ihres Mannes und Vaters unabhängiges Recht zuzuerkennen war. Sie behielten es daher auch, wenn sie die Erbschaft des Verstorbenen ausschlugen. Eine andere wichtige Folge aber war die, dass die Nachlassgläubiger es ihnen nicht streitig machen und deshalb nicht die Beschlagnahme der in die Gnadenzeit fallenden Pfarreinkünfte, noch die Befriedigung ihrer Forderungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nachsuchen konnten, es sei denn, dass die Witwen oder die Kinder so unvorsichtig waren, die Erbschaft ihres verstorbenen Vaters ohne Vorbehalt anzunehmen und daraufhin als dessen Erben für die Nachlassschulden unbeschränkt hafteten [1]).

Es konnte nicht ausbleiben, dass die auf die Auslegung

---

non ex hereditate patris et mariti, sed ex speciali privilegio ac concessione principis obtinent, ut ex eo solatium quoddam et contra egestatem atque inopiam habeant remedium. Quod ergo privilegii speciali nomine ipsis permittitur, illud a creditoribus eripi nequit. Quo et facit text. in l. ult. cum auth. sequ. C. de pignoribus Nov. 53 c. 5, Nov. 97 c. 4 — quippe quod commodum illud liberi militantium non hereditatis, sed privilegii nomine percipiant l. si quis in sacr. 11 C. de prox. sacr. scrin. lib. 12. Ex quo ob paritatem rationis bene infert Rauchbar ad sal. semest." S. Stryk, De anno gratiae p. 63: „beneficium anni gratiae non a patre percipit filius, quia pater ipse vivus eodem non gaudebat, sed a principe ex speciali gratia, ut sic eodem, licet hereditatem repudiat, privandus non sit. — Aes defuncti alienum — negamus simpliciter ex annonis gratiosis exsolvendum esse — non enim a patre ad filios haec bona transferuntur, sed ex liberalitate principis, ut per consequens creditoribus nihil juris hic sit concedendum arg. Nov. 53 c. 5; von Balthasar, Jus eccl. pastor. I S. 550 ff.; J. Henning Boehmer, Exercit. ad Pand. (ed. 1775) III p. 136—137, Note 6. Derselbe, Jus eccl. Protest. (ed. 4, 1762), § 289 p. 508.

[1]) Siehe Rauchbar, Carpzov, Stryk an den in der vorigen Note angeführten Stellen.

der Kirchenordnungen und Ermittlung der wahren Absicht der Gesetzgeber gerichtete Tätigkeit der Rechtsgelehrten Beachtung und Berücksichtigung fand. Soweit das nicht schon bei der ersten Abfassung der auf die Gnadenzeit bezüglichen Bestimmungen geschah, wie in der verhältnismässig spät entstandenen Magdeburger K.O. von 1652, sahen sich die Fürsten veranlasst und bewogen, bei stattfindenden Revisionen den Gesetzestext den Ergebnissen der Wissenschaft entsprechend zu gestalten oder zu diesem Zweck einzelne besondere Verordnungen zu erlassen.

Während der Kurfürst von Sachsen sich damit begnügte, in einzelnen, im Beschwerdeweg an ihn gebrachten Fällen zu entscheiden, dass „die Testaments und andern Erben" eines ohne Nachkommen verstorbenen Pfarrers sich der Begnadigung „nicht anzumassen" hätten, und sein Oberkonsistorium in Dresden anwies, sie gänzlich abzuweisen [1]), hielt es der Fürst Johann von Sachsen-Weimar für rätlich, der von ihm und seinen Brüdern erlassenen verbesserten K.O. von 1664 eine Bestimmung einzufügen: des Inhalts, es sollten, wenn ein Kirchendiener sterbe und weder Weib noch Kinder hinterlasse, seine Blutsfreunde weder in aufsteigender, noch in der Seitenlinie des halben Gnadenjahres sich nicht zu erfreuen haben, sondern, so lange ein Pfarramt unbesetzt bleibe, die Einkünfte der erledigten Stelle dem Kirchengut zuwachsen [2]). Ebenso unzweideutig sprach sich der König Georg II. von England in einer Verordnung aus, welche er als Herzog von Sachsen-Lauenburg

---

[1]) Siehe das Reskr. vom 11. Aug. 1634 bei Carpzov a. a. O. I Def. 218.

[2]) Verb. Weimar. K.O. vom 6. Nov. 1664 (Weimar 1664) Bd. II c. 19, § 10 Nr. 13 S. 404: „Do ein Kirchendiener nach Gottes Willen verfiele und weder Weib noch Kinder hinter sich verliesse, so haben sich dessen Blutsfreunde sowohl in linea ascendenti wie auch collaterali, als da sind Vater, Mutter, Bruder, Schwester des halben Gnaden-Jahrs nicht zu erfreun, sondern, so lange die Pfarre bestellet ausbleibet (sic!), wachsen die Pfarreinkommen der Kirche zu."

am 13. September 1751 ausgehen liess [1]). Indem er das in der K.O. von 1585 nur der Witwe allein zugestandene Gnaden-

---

[1]) Siehe die Verordn. vom 13. Sept. 1751 (Spangenberg, Samml. der Verordn. — für alle Prov. d. Hannov. Staats — I S. 267—268) bei den Worten: „Demnach bisher beym Ableben der Prediger dieses Herzogtums mit dem vollen Gnadenjahr der Witwen nach Vorschrift der K.O. es also versehen, dass 1. diese Begnadigung nur allein der nachgebliebenen Witwe privative und mit Ausschliessung des ablebenden Predigers Kinder zu Teil geworden, wollen wir hiemit, dass 2. zum Genusse dieses vollen Gnadenjahrs sollen — gelassen werden des verstorbenen Predigers nachbleibende Witwe und desselben nachgelassene Kinder gemeinschaftlich und zwar so, dass die Witwe alle und jede Pfarreinkünfte und Hebungen — mit solchen Kindern aequaliter teile und jeder Teil zur Halbscheid dieses Gnadenjahrs Einkünffte habe und geniesse. Sollten aber von dem ablebenden Prediger keine leiblichen Kinder übrig seyn, behält die überlebende Witwe dieses beneficium für sich allein, wie bisher. Dafern endlich 3. der mit Tode abgehende Prediger keine Witwe, sondern nur leibliche Kinder hinterlassen würde, sollen diese allein, sie seyn annoch minderjährig oder bereits erwachsen und verheirathet, sie seyen des Verstorbenen Erben oder enthielten sich des Nachlasses, ein halbes Gnadenjahr, von dem Sterbetage an zu rechnen, zu geniessen — haben. — Dagegen werden ascendentes, collaterales und andere etwaige Testamentserben von diesem beneficio gänzlich ausgeschlossen, jedoch dass es 4. bey dem, was wegen — (der) Superintendenten Witwe und Kinder — verordnet, dass nämlich diese samt und sonders und also auch, wenn keine Witwe vorhanden wäre, deren Descendenten das ganze Gnadenjahr zu geniessen (haben) —, sein Verbleib habe und behalte".

Nach alle dem war es seiner Zeit zweifellos eine besondere Vergünstigung, dass den lutherischen Geistlichen der Grafschaft Ravensberg durch eine Konstitution des Königs Friedrich I. vom 25. April 1708 nicht nur für ihre Witwen, Kinder und Kindeskinder, sondern, wenn sie unvermählt sterben würden, auch für ihre Eltern das Nachjahr (Gnadenjahr) zugestanden ward. Im Widerspruch mit der herrschenden Anschauung stand ihr Inhalt darum aber doch nicht. Denn nicht als Erben, sondern schlechthin für ihre Person sollten die Eltern der genannten lutherischen Geistlichen des Nachjahrs teilhaftig werden. Die dahingehende Absicht erhielt dadurch deutlichen Ausdruck, dass die Konstitution die Möglichkeit, in den Genuss des Gnadenjahrs zu treten, den Eltern nicht neben einer vorhandenen Witwe, sondern nur allein für den

jahr mit gewissen Massgaben auf die leiblichen Kinder der verstorbenen evangelischen Geistlichen erstreckte und es für unerheblich erklärte, ob diese Erben ihres Vaters würden oder sich des Nachlasses enthielten, schloss er dahingegen ausdrücklich die Aszendenten, Seitenverwandten und etwaigen Testamentserben von der Rechtswohltat aus.

Ja selbst noch im XIX. Jahrhundert hielt man es nicht immer für überflüssig ausdrücklich vorzuschreiben, dass die Erben der Pfarrer als solche keinen Anspruch auf den Genuss der Gnadenzeit hätten. Die von dem König Wilhelm IV. von England-Hannover wegen des Gnadenjahrs bei Pfarrstellen in den Herzogtümern Bremen und Verden am 13. Mai 1831 erlassene Verordnung [1]) sagt nicht nur, es sollen zum Genuss des Gnadenjahres die Witwen und eheleiblichen Deszendenten der verstorbenen Superintendenten oder Prediger zugelassen sein, sondern versagt ausdrücklich deren Erben als solchen, „sie seien nun ab intestato oder durch Vertrag oder letzten Willen zur Erbschaft berechtigt", jeden Anspruch auf diese Wohltat (§ 7).

In den reformierten Gemeinden am Rhein und in Westfalen und ebenso innerhalb der reformierten niedersächsischen Konföderation liess sich die Wohltat des Nachjahres bezw. der Gnadenzeit nicht aus einem Akt der fürstlichen Gnadenerweisung herleiten. Fand sie auch da Eingang, so hatte das seinen Grund in der Autonomie der kirchlichen Vertretungskörper.

Dass die von den Synoden der Reformierten der Lande Jülich, Kleve und Berg beschlossenen Statuten in die K.O. von 1662 aufgenommen und von den beiderseitigen Landesherrn der

---

Fall eröffnete, wenn ihr Sohn, ohne sich verheiratet zu haben, oder nach Auflösung der Ehe, in der er gestanden, mit Tode abging (Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. Kirchenr. der Provinz Rheinland und Westfalen S. 218).

[1]) Siehe Samml. der Gesetze u. s. w. für das Königreich Hannover vom Jahre 1831, III. Abt., S. 98 ff.

Pfalz und Brandenburgs bestätigt wurde, änderte nichts an der Tatsache, dass es sich dabei um eine Rechtsbildung besonderer Art handelte. Die fraglichen Beschlüsse kamen damals noch frei und, ohne dass der fürstliche Wille sich zum ausschlaggebenden Faktor gemacht hätte, zu stande.

Man muss daher, will man anders die bei der Einführung des Gnadenjahres oder der Gnadenzeit in die reformierte Kirchenverfassung leitenden Gesichtspunkte richtig erkennen, auf die Entstehung der sie betreffenden statutarischen Beliebungen zurückgehen und die Art und Weise ihres Zustandekommens in Erwägung ziehen. Nicht ohne Beschwerde der Gemeinden, und nicht ohne dass die Pfarrer desselben Klassikalsynodalverbandes verpflichtet wurden, den Gottesdienst in den verwaisten Kirchen zu halten, zu predigen und die pfarramtlichen Geschäfte zu versehen, ergab sich die Möglichkeit, die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Pfarrstellen während der Dauer eines Jahres unbesetzt zu lassen, um den Witwen und Kindern der verstorbenen Prediger die Erhebung des Pfarreinkommens so lange zu belassen. Selbst wenn die beteiligten Gemeinden und Pfarrer sich ihrerseits opferbereit zeigten, ging es nicht immer an, von einer Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstellen für längere Zeit Abstand zu nehmen. Bei Patronatskirchen musste auf den Patron (Kollator) und dessen Wunsch und Willen Rücksicht genommen werden. Machte dieser alsbald, nachdem ihm der Tod des Pfarrers bekannt geworden, von seinem Vokationsrecht Gebrauch und drang er auf schleunige Einführung des von ihm berufenen Geistlichen, so war diesem nicht zuzumuten, zum Vorteil der Witwe und der Kinder seines Vorgängers auf den Genuss der Pfarreinkünfte eines ganzen Jahres zu verzichten. Für solche Fälle und nicht weniger, wenn sonst aus anderen Ursachen eine schnelle Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle notwendig wurde, liess sich ein leidlich befriedigendes Ergebnis nur erreichen, indem man sich zu einer Teilung der Jahres-

einkünfte zwischen dem neuen Prediger und der Witwe und den Kindern des verstorbenen entschloss[1]).

Ein derartiges Verfahren aber setzte voraus, dass entweder der neu zu berufende Geistliche opferbereit genug war, sich für das erste Amtsjahr mit den halben Pfarreinkünften zu begnügen, oder Patron und Gemeinde, oder die letztere allein es auf sich nahmen, ihn wegen des Ausfalls, den er zu Gunsten der Witwe und der Kinder des verstorbenen Geistlichen erliess, angemessen zu entschädigen.

Erforderte hiernach die Bewilligung des Nachjahres ein gegenseitiges Entgegenkommen der bei der Erledigung von Pfarrstellen beteiligten Personen, das bei der Beratung und Beschlussfassung in den Voten der von den Presbyterien zur Synode deputierten Aeltesten und Prediger zum Ausdruck kam und zu Kompromissen führte, so musste diese Tatsache jeden Zweifel heben, wie die auf die Gewährung der Wohltat des Nachjahrs abzielenden Statuten und die diesen entlehnten Vorschriften der K.O. von 1612 zu verstehen und auszulegen waren. Sie und ebenso die Bestimmungen, welche später der K.O. der reformierten Gemeinden der niedersächsischen Konföderation vom Jahr 1839 (§ 52) einverleibt wurden, verlangten eine strikte Auslegung, die keine Abweichung vom Wortlaut erlaubte. Nur zum Vorteil der Witwen und Waisen der verstorbenen Prediger hatten die Synoden den bei der Erledigung von Pfarrstellen und deren Wiederbesetzung Beteiligten Lasten und Verpflichtungen auferlegen wollen. Es wäre durchaus unbillig und ungerechtfertigt gewesen, von den Pfarrern, welche wechselweise zu vikarieren hatten, zu verlangen, dass sie nicht bloss in Fällen, wo der verstorbene Geistliche nur Witwe und Kinder oder nur letztere

[1]) Siehe die K.O. von 1662 c. 2 Nr. 40: „da aber wegen Collatoren und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden konnte —, so soll der neue Prediger — von der alljährlich verfallenden Besoldung — seines antecessoris Wittwe und Waysen ein halbes Jahr zukommen lassen".

hinterliess, sondern auch, wenn solche nicht in Frage kamen, etwa auch zum Besten seiner Eltern oder Geschwister oder anderer Erben die gleiche Verpflichtung auf sich nahmen. Durften sie doch, weil die Statuten hiervon schwiegen, füglich erwarten, man werde an sie eine dahingehende Zumutung nicht stellen.

Hielt man aber an dem Wortlaut fest und beschränkte man demgemäss das Nachjahr bezw. die halbjährige Gnadenzeit auf die Witwe und die Kinder, so ergab sich hieraus von selbst, dass diesen der Genuss der Wohltat für ihre Person schlechthin und unabhängig von dem Umstande zukam, ob sie zugleich ihren Ehemann oder Vater beerbten oder nicht. Ihnen allein hatte ja geholfen werden, und um ihretwillen der mit der Nichtbesetzung der erledigten Pfarrstelle während längerer oder kürzerer Zeit verbundene Missstand hingenommen und ertragen werden sollen. An die etwaigen Gläubiger der verstorbenen Prediger war dabei nicht gedacht worden [1]).

[1]) Wie das Nachjahr bei den Reformierten am Rhein und in Westfalen bezw. wie die halbjährige Gnadenzeit in der Konföderation der reform. niedersächsischen Kirchen, so fusste in den evangelischen Domkapiteln und Stiften das Gnadenjahr in statutarischen Vorschriften. So lange diese, wenn nicht der Form, so doch dem Inhalte nach den mittelalterlichen Statuten angepasst blieben (siehe oben S. 46), mussten die Dom- und Stiftsherrn selbst und ihre Erben als die mit der Wohltat Begabten gelten. Es hiess dem geschichtlich überkommenen Recht Gewalt antun, wenn die Leipziger Schöffen durch ein Urteil vom Jahr 1630 (Finckelthaus, De jure patr. eccl. c. VI Nr. 107) dem Sohne eines verstorbenen Domherrn die Einkünfte des Gnadenjahres trotz seines Verzichts auf die väterliche Erbschaft aus der Erwägung zuerkannten, weil das beneficium der verstorbenen Kanoniker „nicht jure hereditatis, sondern aus sonderbarer concession“ zuständig und also unter des Verstorbenen Erbschaft nicht begriffen sei. Sollte in den evangel. Kapiteln das Gnadenjahr mit grundsätzlicher Aenderung seines rechtlichen Charakters aufhören, ein Gnadenjahr der Erben zu sein und in ein solches der Witwen und Kinder umgeschaffen werden, so bedurfte es dazu der Aufhebung der älteren Vorschriften und ihrer Ersetzung durch neue, dem Inhalte des evangelischen Kirchenrechts entsprechende statutari-

Die Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Wissenschaft in der Auffassung der Wohltat der Gnadenzeit als eines von dem Erbrecht in den Nachlass der verstorbenen evangelischen Prediger unabhängigen Rechts ist hiermit festgestellt. Auch darin kommen, wenn wir die Gesetzgebung Schleswig-Holsteins ausnehmen, die K.O. und die sich ihnen anschliessenden späteren Verordnungen sowohl miteinander, wie mit der Rechtslehre überein, dass nicht bloss die Kinder der verstorbenen Geistlichen aus der Ehe mit der hinterbliebenen Witwe, sondern ebenso die Kinder aus einer früheren Ehe oder m. a. W. die Stiefkinder der Witwe zum Genuss der Gnadenzeit zu verstatten waren [1]).

Dahingegen fand, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt ist, die Frage eine verschiedene gesetzliche Regelung, ob die Kinder oder Enkel und anderen Abkömmlinge schlecht-

---

sche Bestimmungen. Als korrekt ist da das Verfahren zu bezeichnen, welches das Magdeburger Domkapitel einschlug. Siehe die von Boehmer, Jus eccl. Prot. II p. 506. 507 mitgeteilte Urk. betr. den sog. Vergleich der Kapitularen vom 5. April 1671. Danach sollten nicht sowohl die Einkünfte des annus deservitus, sondern auch die des annus gratiae der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Domherrn zustehen, dahingegen „auf Collaterales oder auswärtige Testamentserben" die neu eingeführte Bestimmung nicht ausgedehnt werden. Vgl. damit auch noch die das. S. 514 mitgeteilte Bescheinigung des Magdeburg. Domkapitels vom 18. Nov. 1699.

[1]) Sachsen-Koburg. K.O. 1626 II c. 20: „Dieweil — Zweifel entstanden, ob die hinterlassenen Kinder erster Ehe sowohl als die Kinder anderer Ehe von dem Einkommen des halben Gnaden-Jahres etwas haben sollen, ist dahin geschlossen, dass alle und jede des Pfarrers hinterlassenen Kinder, sie seyen aus der ersten, andern oder dritten Ehe, dasselbe Einkommen einnehmen und gleichmässig unter sich theilen sollen"; Magdeburger K.O. 1652 c. 20, § 20. Verb. Weimar. K.O. 1664 C. II c. 19, § 10 „nechst diesem ist — zu wissen —, dass diese Begnadigung allein des Verstorbenen Wittbe und von seinem Leibe erzeugten Kindern ohne Unterschied, ob diese aus erster, anderer oder dritter Ehe entsprossen, oder in welchem Grade lineae descendentis sie begriffen, zu gute gerechnet"; Carpzov, Jurispr. consist. I Def. 210; S. Stryk l. c. p. 22—29. 47.

hin oder nur, wenn und so lange sie noch minderjährig oder, obwohl schon erwachsen, unversorgt, beim Tode des Vaters sich noch in dessen Gewalt befanden, zum Genuss des Gnadenjahres gelangen sollten oder nicht[1]). Und ebensowenig herrschte in der Literatur Einverständnis darüber, wie es in Fällen zu halten sei, wo die Gesetze die versorgten oder ausgestatteten Kinder weder ausdrücklich zum Genuss des Gnadenjahres zuliessen noch davon ausschlossen[2]).

Eine verschiedene Beantwortung erfuhr auch das wegen Teilung der Früchte und Einkünfte der Gnadenzeit zwischen der Witwe und den Kindern einzuschlagende Verfahren. Während manche K.O. und später dazu erlassene landesherrliche Reskripte der Witwe davon die eine und den Kindern zusammen die andere Hälfte zubilligten[3]), ordneten andere

---

[1]) Siehe einerseits Verordn. Georg II. vom 13. Sept. 1751 für Sachsen-Lauenburg (Spangenberg a. a. O. IV, 2 S. 267—268) bei den Worten: sollen diese (sc. die Kinder), sie seyen annoch minderjährig, oder bereits erwachsen und verheirathet — ein halbes Gnadenjahr — zu geniessen haben; siehe ferner mecklenburg. Reskript vom 9. Dez. 1775 (Siggelkow, Mecklenburg. Kirchenr. § 197); Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 208, § 5; andererseits Magdeburger K.O. 1652 c. 20, § 16; 1685 c. 20, § 26; Revidierte K.O. 1739 c. 20, § 20; K.O. für Rheinland und Westfalen 5. März 1835, § 65 zu 1 und Cabinetsordre 29. Juli 1840; Entwurf des Provinzialrechts für Neu-Vorpommern zu II, 11 A.L.R., § 1436 [= von Seekt, Das Provinzialr. des Herzogt. Neu-Vorpomm. I, 3); K.O. der reformierten niedersächs. Konföderation § 52. Siehe auch Büff, Kurhess. Kirchenr. S. 879, Note 10—11. Die für die Herzogt. Bremen u. Verden am 13. Mai 1831 ergangene Verordn. schliesst die versorgten und ausgestatteten Kinder nicht schlechterdings aus, sondern stellt sie nur den noch nicht emanzipierten Kindern nach, so dass sie zum Genuss des Gnadenjahrs bloss dann kommen sollen, wenn sie mit einer Witwe oder mit noch unausgestatteten Kindern nicht zusammentreffen (§§ 1. 2).

[2]) Vgl. Carpzov l. c. I Def. 211. S. Stryk l. c. p. 22—23. 47; von Balthasar, Jus eccl. pastoral. I S. 550 ff.

[3]) Siehe Magdeb. K.O. 1685 c. 20, § 20: „soll von dem halben Gnaden-Jahr die Witbe die Helffte, die andere Helffte aber die unerzogenen und in des Pfarrers Familie würklich befindlichen Kinder bebekommen"; Verordn. Georgs II. für Sachsen-Lauenburg 13. Sept. 1751

Gesetze eine Teilung nach Köpfen an und bestimmten demgemäss, es solle die Witwe nicht mehr denn einen Kindesteil empfangen [1]). Rechtslehre und Gerichtsgebrauch aber entschieden sich da, wo es an einer gesetzlichen Vorschrift hierüber fehlte, bald für die eine, bald für die andere Teilungsart, oder wollten diese im Anhalt an das im Lande oder am Orte geltende eheliche Güter- und Erbrecht vorgenommen wissen und daher der Witwe denjenigen Teil von den Einkünften der Gnadenzeit zusprechen, der ihr neben vorhandenen Kindern als statutarische Erbportion gebührte [2]).

Die Rechtsverschiedenheit betraf jedoch nicht allein die Kinder und übrigen Abkömmlinge der verstorbenen evangelischen Geistlichen, sowie die Teilung der in die Gnadenzeit fallenden Früchte und Einkünfte der erledigten Pfarreien zwischen ihnen und ihrer Mutter oder Stiefmutter (bezw. Gross-

---

(Spangenberg a. a. O. IV S. 267—269): „zum Genuss dieses Gnadenjahrs sollen — gelassen werden des verstorbenen Predigers nachgebliebene Wittwe und dessen nachgelassene Kinder gemeinschaftlich und zwar so, dass die Wittwe alle und jede Pfarreinkünfte und Hebungen — mit solchen Kindern aequaliter theile, und jeder Theil zur Halbscheid dieses Gnadenjahrs Einkünfte habe und geniesse"; Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 208 § 5: „die Wittwe theilt das Gnadenjahr mit den Kindern und Enkeln so, dass die Wittwe die eine, die Kinder und Enkel die andere Hälfte erhalten". Dasselbe Teilungsverfahren fand in der Landgrafschaft, späterem Kurfürstentum Hessen statt. Siehe Büff, Kurhess. Kirchenr. S. 879.

[1]) Siehe Kurfürstl. Sächs. Decision vom Jahre 1661 (Moser, Corp. jur. Evang. eccl. I S. 1011—1012): „setzen und ordnen Wir hiermit —, dass — die halbjährigen Einkünffte, so vermöge der Kirchen-Ordnung der Verstorbenen Wittwen und Erben gebühren, unter sie, die Wittwe und Kinder zugleich nach Anzahl der Häupter und zwar, dass eins so viel als das andere davon bekomme, eingetheilt werden sollen".

[2]) Siehe S. Stryk l. c. p. 51; Carpzov, Jurisprud. forens. P. 2 cons. 5 Def. 12; vgl. mit Carpzov, Jurisprud. consist. I Def. 212. Von neueren Schriftstellern mag hier angeführt werden: Büff a. a. O. S. 879. Man vgl. auch wegen der mehreren und verschiedenen in der Theorie und Praxis wegen des Teilungsplanes vertretenen Meinungen die Ein-

mutter u. s. w.); sie trat auch hervor, soweit es sich darum handelte, die Wohltat der Gnadenzeit zu anderen Einrichtungen der Kirchenverfassung in ein geeignetes Verhältnis zu setzen. Nachdem ihre Dauer bestimmt und bald auf ein ganzes Jahr (oder mehr), bald auf ein halbes oder sogar nur auf ein Vierteljahr bemessen war, kam es darauf an, den Anfangstermin festzustellen, von dem ab sie ihren Lauf nehmen sollte.

Wie verhält es sich damit, frage ich zunächst, bei stattfindendem vollen Gnadenjahr? Von den K.O., die solches bewilligten, enthalten einige die ausdrückliche Bestimmung, es sollte vom Todestage des verstorbenen Pastors an gerechnet werden [1]). Den gleichen Anfangstermin setzte für das damals erst seinem vollen Umfange nach den Predigerwitwen in Schleswig und Holstein zugestandene Gnadenjahr das vom Könige Christian IV. im Jahre 1642 ausgegangene Reskript fest [2]). Eine entsprechende Bestimmung enthält die wegen des Gnadenjahres in den Herzogtümern Bremen und Verden am 13. Mai 1831 erlassene Verordnung (§ 11) [3]).

Andererseits liess die Pommersche K.O. von 1563 die

leitung zu der in der vorigen Note angeführten kursächsischen Dezision von 1661.

[1]) Siehe Mecklenburg. K.O. 1602 Fol. 278v: „wollen Wir das Gnaden Jar also verstanden haben, das alles, was von dem Tage des tödtlichen Abgangs eines Pastorn bis an denselben Tag des folgenden Jahrs fällig und zu haben ist —, der Wittwen und den Kindern sol gefolget werden“; Rev. K.O. 1650 Fol. 278—279 und vgl. dazu Cothmann, Resp. jur. acad. 46, 2; Siggelkow, Handb. des Mecklenb. Kirchenr. § 201; Sachsen-Lauenburg K.O. 1585 II; Verordn. vom 13. Sept. 1751 (Spangenberg a. a. O. IV, 2 S. 9 ff. 267. 268); Rhein.-West. K.O. 1835 § 65 zu 1.

[2]) Siehe das Reskr. vom 22. Sept. 1642 bei den Worten: „lassen Wir — wissen, dass das Gnaden Jahr a tempore mortis anzurechnen und weiter zu endigen“ (Corp. const. Holsat. I S. 449) und vgl. dazu das oben S. 35, Note 2 bemerkte.

[3]) Siehe die Verordn. in Samml. der Ges. des Königr. Hannover, Jahrg. 1831, Abt. III S. 98.

Frage, wann das Gnadenjahr seinen Anfang nehmen sollte, unentschieden. Sie gab damit der Möglichkeit Raum, dass sich ein Gewohnheitsrecht bildete, welches zwischen den Tag, an dem der Prediger verstarb, und den Beginn des Gnadenjahrs eine Zwischenzeit einschob von mehreren Tagen, Wochen oder Monaten [1]. Welche Bewandtnis es mit dieser Zwischenzeit hatte, soll, um Wiederholungen zu vermeiden, hier unerörtert bleiben. Es genüge die Bemerkung, dass sie der rechtlichen Bedeutung nach der Zeit gleichkam, welche sonst nur in den Quellen begegnet, die statt des Gnadenjahres eine kürzere Gnadenzeit kennen.

Die meisten der älteren Gesetze wussten davon noch nichts. Die kursächsische K.O. von 1580, die Sachsen-Koburgische von 1626, die magdeburgische von 1652, die weimarische von 1664 lassen die halbjährige Gnadenzeit mit dem Tode des Predigers ihren Anfang nehmen [2].

Auch die märkische Visitations- und Konsistorialordnung des Kurfürsten Johann Georg vom Jahre 1573 kannte noch keinen andern Anfangstermin für die der Witwe und den Kindern der verstorbenen Prediger bewilligte halbjährige Gnadenzeit [3]. Eine Aenderung führte im Geltungsbereiche

---

[1]) Siehe Beschlüsse der Stettiner Synode von 1545 (J. H. Balthasar, Samml. einig. zur Pommerschen Kirchengeschichte gehörigen Schrift. I S. 43); siehe ferner Entw. eines Provinzialr. von Alt-, Vor- und Hinterpommern (Stettin, 1835) §§ 83—84; Entw. d. Provinzialr. von Neu-Vorpommern (von Seekt) I, 3, § 1435.

[2]) Kursächs. K.O. (Moser a. a. O. I S. 1137—1138): „nach ihres Ehewirts und Vaters Absterben"; K.O. für Sachsen-Koburg 1626 B. II c. 20 (das. I S. 353—354); Magdeburg. K.O. 1652 c. 20, § 14; 1685 c. 20, § 15; Rev. K.O. 1739 c. 20, § 15; Weimar. K.O. 1664 Bd. II c. 19. Entsprechend liess die altwürttemberg. Gesetzgeb. das Gnadenvierteljahr von Zeit des Todes des Predigers an beginnen, siehe Summarisch. Begriff von 1559 (Richter, Ev. K.O. II S. 204) bei den Worten „zu fernerer Gnade".

[3]) Siehe dazu Tit. 23 bei den Worten „nach Absterben ihrer Pfarrer noch ein halb Jahr".

dieses Gesetzes erst König Friedrich I. herbei. Nachdem er durch Reskript vom 6. Oktober 1704 verfügt hatte, „dass an den Orten, wo ein gantzes und völliges Gnadenjahr herkommen und gebräuchlich ist, es dabey verbleibe, an den Orten aber, wo solches nicht hergebracht ist, die Witwe oder Kinder das Quartal, in welchem der Inspektor gestorben, als ein Deservitum und nach dessen Verfliessung annoch ein halbes Jahr die Intraden des Inspektorats und der Pfarren zu geniessen haben" sollten, erstreckte er diese vorerst nur zu Gunsten der Witwe und Kinder der Inspektoren (Superintendenten) getroffene Anordnung durch ein zweites Reskript vom 20. November 1704 und durch ein drittes vom 9. Mai 1708 auf alle und jede Pfarren in der Kurmark Brandenburg an Orten, an welchen kein ganzes Gnadenjahr hergebracht war [1]).

Aelteren Ursprungs ist das Sterbequartal in der Kirche des Herzogtums Preussen. Gleich wie die dort auf ein Vierteljahr bemessene Gnadenzeit gründete es sich in dem Generalrezess der Visitatoren littauischer Kirchen vom Jahre 1638. Danach sollten die Witwen und Kinder verstorbener lutherischer Prediger „des Quartals, darinnen ihr Seel. Herr gestorben, und auch des folgenden Quartals Besoldung gantz und richtig geniessen" [1]) [2]).

Den ersten Anstoss zur Uebernahme dieser Einrichtung in die brandenburgisch-preussische Kirchenverfassung mögen die Privilegien gegeben haben, mit welchen die Landesherren

---

[1]) Siehe die Reskripte vom 6. Okt. und 20. Nov. 1704 in Mylius C. C. M. I, 2 S. 152—154 und vgl. damit das Reskr. vom 9. Mai 1708 (das. I, 2 S. 171—172) bei den Worten: „Nachdem Wir bereits den 20. Nov. 1704 Unserem Consistorium — notificiret, dass an den Orten, wo ein gantzes und völliges Gnaden Jahr hergebracht ist, den Pfarrwittwen und Kindern ein solches verbleiben soll, an den Orten, wo solches nicht hergebracht ist, die Witwen und Kinder das Quartal, in welchem der Pfarrer gestorben, als ein Deservitum und nach dessen Verfliessung noch ein halbes Jahr der Pfarr-Intraden zu geniessen haben sollen, als haben Wir Euch solches hiemit notificiren — wollen".

[2]) Siehe Grube, Corp. jur. Pruth. P. I Nr. V S. 34 ff.

die Universitäten Frankfurt a. O. und Königsberg begnadigten. Diese sicherten den Professoren den Genuss des Einkommens des ganzen Vierteljahres, innerhalb dessen sie versterben würden, für ihre Erben zu [1]).

Sachlich wie seiner rechtlichen Bedeutung nach entsprach dieses Sterbevierteljahr dem bei den katholischen und evangelischen Domkapiteln und Stiften hergebrachten Verdienstjahr (annus deservitus). Gleich diesem beruhte es in einer juristischen Fiktion. Vermöge dieser fielen dem Nachlass des verstorbenen Präbendaten nicht etwa die Einkünfte der erledigten Stiftsstelle zu, die schon vor seinem Tode fällig waren, wenn sie auch erst später zur Hebung kamen. Auf sie hatten der Verstorbene und seine Erben ohnehin schon ein wohlerworbenes Recht. Waren sie doch bereits bei dessen Lebzeiten von ihm verdient. Als verdient wurden wegen der fraglichen Fiktion auch solche Einkünfte angesehen und behandelt, deren Fälligkeit erst nach dem Tode des Amtsinhabers, jedoch innerhalb eines Zeitraumes eintrat, während dessen der Verstorbene als noch weiterlebend gedacht werden sollte. Es ergab sich hieraus die Folge, dass das Sterbequartal, wo ihm in den evangelischen Landeskirchen stattgegeben ward, juristisch wesentlich anders aufgefasst werden musste, als die Gnadenzeit, ihm auch Wirkungen beizulegen waren, die sich von denen der letzteren erheblich unterschieden. Galten die innerhalb seines Verlaufs aufkommenden Einnahmen als solche, die der verstorbene Geistliche verdient hatte, so gehörten sie zu seinem Nachlass. Die Witwe und die Kinder hatten darauf nicht, wie auf die Ein-

---

[1]) Siehe das Privileg des Herzogs Albrecht des Aelteren für die hohe Schule in Königsberg vom 8. April 1557 (Grube a. a. O. I S. 266 bis 267). Die Frankfurter Professoren erhielten ausserdem noch für ihre Witwen das Gnadenjahr bewilligt. Siehe S. Stryk l. c. p. 18: „in hac academia Viadrina — professorum viduae annum gratiae habent, qui tamen non nisi quadrante anni inpleto, in quo professor mortuus, computatur". Entsprechende Bestimmungen enthielt übrigens auch das Privileg der Universität Rostock. Siehe Cothmann, Resp. jur. acad. 462.

künfte der Gnadenzeit ein eigenes selbständiges Recht. Sie vermochten darauf nur als Rechtsnachfolger ihres Ehemanns und Vaters und demnach bloss dann Ansprüche zu erheben, wann und sofern sie dessen Erben wurden. Keinesfalls aber hatten sie die Möglichkeit, den Gläubigern des Verstorbenen zu verwehren, dass diese, ebenso wie aus den übrigen Stücken seines Nachlasses, aus den Einkünften des Sterbequartals die Befriedigung ihrer Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung zu erreichen suchten. Hinwiederum stand, wenn die Witwe und Kinder der Erbschaft ihres Mannes und Vaters entsagten, und ebenso dann, wenn ein Prediger verstorben war, ohne Frau und Kinder oder andere Nachkommen zu hinterlassen, seinen übrigen gesetzlichen Erben kein rechtliches Hindernis entgegen, um die Einkünfte des Sterbevierteljahrs für sich zu beanspruchen und zu erheben. Und endlich war auch nicht abzusehen, warum es nicht auch einem Geistlichen selbst freistehen sollte, bei seinem Leben über jene Einkünfte letztwillig zu verfügen, um sie dritten Personen als testamentarischen oder Vertragserben zuzuwenden, sofern nur solches unbeschadet der seinen nächsten Erben zustehenden Pflichtteilsrechte geschah.

Dennoch sind nicht immer noch überall die richtigen Folgerungen aus der bezeichneten Fiktion gezogen worden. Während in Pommern und im Geltungsbereiche des ostpreussischen Provinzialrechts[1]) die Ansicht durchdrang, das Sterbequartal gebühre allen Erben des im Amt verstorbenen evangelischen Pfarrers, liessen die wegen seiner Bewilligung an die Superintendenten und Pfarrer der brandenburgischen Kirchen ergangenen Reskripte der Jahre 1704—1708 Zweifel hierüber entstehen. Da darin nur der Witwe und der Kinder der verstorbenen Inspektoren und Pfarrer Erwähnung geschah,

---

[1]) Siehe Entwurf des Provinzialr. der Herzogt. Alt-, Vor- und Hinterpommern § 84; Entw. der Provinzialr. des Herzogtum Neu-Vorpommern (von Seeckt) I, 3, § 1434; ostpreuss. Provinzialr. Zus. 207, §§ 1. 2.

konnte, trotz der Bezeichnung des Sterbequartals als deservitum, der Anschein erweckt werden, als sollten nur sie allein ein Erbrecht wegen der in seinem Verlauf aufkommenden Pfarreinkünfte haben. Am weitesten aber gingen in der Verkennung der rechtlichen Verschiedenheit der Sterbe- und Gnadenzeit die den Landgrafen von Hessen-Kassel bei Ausübung des Kirchenregiments beratenden Beamten und Behörden. Nachdem in dem späteren Kurhessen mit Ausnahme der früher schauenburgischen Landschaft Rinteln[1]) zuerst, wie es scheint, durch die Konsistorialordnung von 1610[2]) ein Sterbequartal eingeführt und diesem später durch ein landesherrliches Reskript vom 27. Juli 1736 ein zweites Vierteljahr als Gnadenquartal hinzugefügt war, kam es zu einer völligen Vermischung und Gleichbehandlung der beiden an sich ganz verschieden gearteten Einrichtungen. Wie das Gnadenquartal galt seitdem das Sterbequartal als ein dem verstorbenen Prediger zum Besten seiner Witwe und Kinder verliehenes, nicht aber in seinem Vermögen und Nachlass einbegriffenes Recht. So wenig wie seinen anderen Testaments- oder gesetzlichen Erben ein Erbrecht darauf zusteht, gründet sich das Recht wegen des Genusses der Einkünfte des Sterbequartals für die Witwe und Kinder im Erbrecht. Es stellt sich gleich der Wohltat des Gnadenquartals als ein ihnen lediglich für ihre Person eingeräumtes Vorrecht dar, unabhängig von ihrer Erbeneigenschaft und darum jeder Einwirkung und Verfügung des Erblassers entzogen. Auch den Nachlassgläubigern gegenüber ist das Verhältnis der Witwe und der Kinder in Ansehung der Einkünfte des Sterbequartals durchaus dasselbe wie bezüglich der Einkünfte des Gnadenquartals. Beide sind für die ersteren nur soweit Gegenstand der Befriedigung ihrer Forderungen und der deshalb zu betreibenden Zwangsvollstreckung, als die

---

[1]) Die K.O. der Grafschaft Schauenburg von 1614 (Büff, Kurhess. Kirchenr. S. 889) kennt nur ein Gnadenjahr, kein Sterbequartal.

[2]) Büff a. a. O. S. 878, Note 1.

Genussberechtigten zugleich die Erben des verstorbenen Geistlichen geworden sind, der sich ihnen als Schuldner verpflichtete[1]). Nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach war damit das Sterbequartal eliminiert; es ging in der Gnadenzeit auf, welche sich so zu einem sg. halben Gnadenjahr erweiterte.

Berührte die Einführung des Sterbequartals die Gnadenzeit nur in so weit, als deren früherer oder späterer Anfang davon abhängig gemacht ward, so griffen dagegen in die Rechtswohltat selbst die gesetzlichen Vorschriften ein, welche das öffentlich-kirchliche Interesse wegen des Gottesdienstes, sowie in Ansehung der Seelsorge und der Wahrnehmung der Pfarrgeschäfte bei den durch den Tod ihrer Geistlichen verwaisten Kirchen erheischten.

Als es zur Uebernahme des Gnadenjahrs aus dem partikulären katholischen Kirchenrecht bezw. zur Einführung einer Gnadenzeit in die evangelische Kirchenverfassung kam, herrschte wohl allseitiges Einverständniss darüber, dass solches nicht der Kirche selbst zum Schaden gereichen dürfe. Die schleswigholsteinische K.O. von 1542 nahm daher neben der, der Witwe des verstorbenen Pfarrers für Jahresdauer zugestandenen Befugnis, im Pfarrhause wohnen zu bleiben, die sofort oder doch bald nach dem Tode des Pfarrers vorzunehmende Wiederbesetzung der erledigten Stelle in Aussicht. Nur sollte der Nachfolger im Pfarramt, abgesehen davon, dass er die Witwe seines Vorgängers neben sich im Pfarrhause zu dulden hatte, verbunden sein, ihr die Hälfte der Einkünfte seines ersten Amtsjahrs zu verabfolgen[2]). In der reformierten Kirche der Lande Jülich, Cleve und Berg hatte nach der K.O. von 1662 eine Neubesetzung der erledigten Pfarrstellen, wie wir sahen[3]), ohne Rücksicht auf die Witwe und Kinder des

---

[1]) Siehe Büff a. a. O. S. 878. 879.

[2]) Siehe oben S. 35, Note 2; S. 44, Note 1.

[3]) Siehe oben S. 55, Note 1.

verstorbenen Pfarrers, nicht zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen, wohl aber dann stattzufinden, wenn wegen Widerspruchs des Kirchenpatrons, oder aus anderen gewichtigen Ursachen es nicht anging, damit bis zum Ablauf des Nachjahrs zu warten. Die Witwe und die Kinder mussten sich unter solchen Umständen mit dem Empfang der Hälfte der Pfarreinkünfte begnügen, die in dem Jahre nach dem Tode ihres Ehemanns und Vaters zur Hebung kamen. Noch weiter ging man in der pommerschen Landeskirche, zum wenigsten in dem Teile ihres Bereiches, über den sich die Herrschaft des Herzogs Bogislav XIV. (1625—1637) erstreckte. Dort wurden die Kirchenvorsteher angewiesen, in Fällen, wo die Witfrau oder die Kinder des verstorbenen Pfarrers Armuts halber einen Kaplan, der den fehlenden Pfarrer vertrat und den Gottesdienst und die pfarrlichen Geschäfte einstweilen gegen eine entsprechende Vergütung besorgte, nicht zu halten vermochten, während die Ungelegenheit des Ortes es nicht ermöglichte, dass die Geistlichen der Nachbarschaft wechselweise vikarierten, das Wohl der Kirche und ihrer Parochianen dem Vorteile der Witwe und der Waisen des verstorbenen Pfarrers voranzustellen und die schleunige Anstellung eines neuen Pastors mit Nichtberücksichtigung des Gnadenjahres herbeizuführen[1]).

Seit dem XVII. Jahrhundert ist die Besetzung erledigter Pfarrstellen vor Ablauf des Gnadenjahres oder der Gnadenzeit in den evangelischen Landeskirchen, deren Verfassung solche früher gestattete oder sogar gebot, allmählich ausser Gebrauch gekommen[2]). Was aber hatte nun, wenn eine Ge-

---

[1]) Siehe Leges praepositis ecclesiarum ejus partis Pomeraniae, quae ab — Bogislao XIV regitur, praescriptae (M o s e r l. c. II S. 762 ff.) c. VI §§ 2—3.

[2]) In Schleswig-Holstein hatte das Reskr. Königs Christian IV. vom 22. Sept. 1642 (s. oben S. 35, Note 2) der Witwe des verstorbenen Predigers während der Dauer des Gnadenjahrs die gesamten Pfarreinkünfte zugesprochen, ohne zu unterscheiden, ob die Stelle alsbald wieder besetzt wurde, oder unbesetzt blieb. Für den ersteren Fall bestimmte dann

meinde ihren Pfarrer durch den Tod verlor und wegen der seiner Witwe und seinen Kindern zustehenden Gnadenzeit die von ihm inne gehabte Pfarrstelle längere oder kürzere Zeit unbesetzt bleiben musste, zu geschehen, um zu verhüten, dass der Gottesdienst in der verwaisten Kirche keine Unterbrechung erfuhr, und die Parochianen nicht der Seelsorge und der Spendung der Sakramente entbehrten?

Zwei verschiedene Wege liessen sich da einschlagen. Man konnte, wie es gegenüber den Erben der verstorbenen Kleriker in katholischer Zeit geschehen war, von der Witwe und den Kindern verlangen, dass sie einen Pfarrgehilfen oder geeigneten Kandidaten als zeitweiligen Vertreter annahmen und bestellten. Oder aber, man machte es den Pfarrern derselben Ephorie, in den Städten den übrigen dort angestellten Geistlichen, auf dem Lande den Pfarrern, welche in der Nähe des Kirchdorfs wohnten, in welchem die Erledigung der Pfarrstelle

---

eine Verordnung vom 17. Februar 1755 (Nr. IX), es solle die Witwe gehalten sein, dem unverheirateten neuen Prediger, der vor Ablauf des Gnadenjahrs das Pfarramt übernehme, freie Wohnung, Kost, Feuerung, Licht, Wäsche und die nötige Verpflegung zu gewähren (Chalybäus, Samml. der Vorschrift. betr. d. schleswig-holstein. Kirchenr. I S. 228, II, S. 115). Auch diese, die Witwe im Genuss des Gnadenjahrs beschränkende Bestimmung wurde indes im XIX. Jahrhundert nicht mehr befolgt; es galt seitdem als Regel, dass, sobald ein im Amt stehender Geistlicher mit Hinterlassung einer Witwe starb, das Gnadenjahr seinem ganzen Umfange nach eintreten, und der Antritt des Nachfolgers erst nach dessen Ablauf zu geschehen habe (Chalybäus a. a. O. II S. 115). In der rhein.-westf. Kirche beseitigt die K.O. von 1835 § 65 zu Nr. 3 die vom älteren Rechte in Fällen, wo eine Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle vor dem Ende des Nachjahrs notwendig wurde, angeordnete Teilung der Pfarreinkünfte zwischen der Witwe und den Kindern einerseits und dem neuem Prediger anderseits. Der Witwe und den Kindern sollte das Nachjahr unter allen Umständen voll und ganz zu teil werden. Wünschte eine Kirchengemeinde noch vor dessen Beendigung einen neuen Prediger zu haben, so blieb es ihr überlassen, sich mit der Witwe und den Kindern des verstorbenen Prediger deshalb gütlich zu einigen und auseinanderzusetzen.

eintrat, zur amtlichen Pflicht, den Gottesdienst anstatt des verstorbenen Predigers abzuhalten und die Pfarrgeschäfte zu versehen, indem sie sich darin wechselweise ablösten.

Sollte der Zweck, der Witwe und den Kindern durch die Einrichtung der Gnadenzeit eine einstweilige Versorgung zu verschaffen, nicht vereitelt werden, so musste man davon absehen, die Wohltat an die Bedingung zu knüpfen, dass diese selbst und auf ihre Kosten einen geeigneten Vertreter, um die erledigte Pfarrstelle zu versehen, bestellten. Der Mangel ausreichenden eigenen Vermögens erlaubte ihnen solches regelmässig nicht, die Pfarren aber waren der Mehrzahl nach so gering dotiert, dass sie von den Einkünften der Gnadenzeit für sich wenig oder nichts übrig behalten haben würden, wären sie genötigt gewesen, einen Pfarrverweser anzunehmen und zu besolden. Man war daher, wollte man das allgemeine kirchliche Interesse mit der Fürsorge für die Witwe und Waisen des verstorbenen evangelischen Geistlichen in Einklang bringen, einzelne Fälle ausgenommen, in welchen besonders günstige Verhältnisse vorlagen, auf den zweiten Weg gewiesen. Diesen hat denn auch die Gesetzgebung betreten. Wurden demgemäss die Amtsbrüder des verstorbenen Pfarrers zu dessen Vertretung während der Dauer der Gnadenzeit berufen und diese zu übernehmen von Rechts wegen für verpflichtet erklärt, so blieb für eine verschiedenartige gesetzliche Regelung nur insoweit noch Spielraum, als es sich darum handelte, zu bestimmen, ob und inwieweit die zum Genuss der Gnadenzeit Berechtigten zu den Kosten beizutragen hatten, welche die auf diese Weise eingerichtete Vertretung mit sich brachte. Meist fiel die Entscheidung dieser Frage zu Gunsten der Genussberechtigten aus. Die vikarierenden Pfarrer erhielten keine Vergütung in barem Gelde.

Die Witwen und Kinder sollten nur verpflichtet sein, ihnen Essen und Trinken zu verabfolgen, wenn sie wegen Abhaltung des Gottesdienstes oder zum Behuf der Vornahme anderer geistlicher Amtshandlungen in das Kirchdorf kamen und im Pfarr-

haus abstiegen[1]). Einzelne K.O. aber gingen in der Rücksichtnahme auf die Gnadenzeitberechtigten nicht so weit. Sie knüpften an den Genuss der Wohltat für die Witwe und Kinder die Bedingung, dass diese dem aushelfenden Pfarrer für seine Mühewaltung in der Vertretung des fehlenden Geistlichen eine billig bemessene Vergütung in Geld entrichteten[2]).

---

[1]) Man sehe z. B. Pommersche K.O. 1563 Fol. 38[b]; Mecklenb. K.O. 1602 Fol. 278[v]: „Die Pastoren so im gnaden Jar auffwarten, sollen nichts mehr denn essen und trinken für ire Arbeit von der Witwe begern"; Rev. K.O. 1650 Fol. 278[v]; vgl. dazu Callisen, Kurz. Abriss d. in d. Schleswig-Holst. Kirchenr. gelt. Verordn. S. 283; auch Büff a. a. O. S. 880, Note 7.

[2]) Siehe K.O. der Grafschaft Schauenburg 1614 (Büff a. a. O. S. 889): „Wenn Jemand Unserer Pastoren verstirbt und Wittwe oder Kinder hinter sich verlässt, sollen dieselben — ein Gnadenjahr zu geniessen haben, und mit inen der benachbarte oder in officio folgende Pastor (worin sich ein Jeder gegen eine geringe Ergötzlichkeit der Gebühr soll finden lassen), um Verrichtung des Gottesdienstes und anderem, zu solchem Amt gehörig, bis das Gnadenjahr verlaufen, nach Billigkeit handeln".

III.

Die Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts.

Die dogmengeschichtliche Entwicklung der Gnadenzeit im deutschen partikulären evangelischen Kirchenrecht gelangte mit Abfassung des Preussischen Allgemeinen Landrechts zu einem gewissen Abschluss: der ersten und einzigen modernen Kodifikation, die sich mit der fraglichen Einrichtung beschäftigt.

Die wegen der Gnadenzeit darin aufgenommenen Vorschriften vermitteln den Uebergang vom älteren zum neueren Recht; sie bilden das Zwischenglied in der legislatorischen Gestaltung der Rechtswohltat durch die frühere Landesgesetzgebung einesteils und durch die gegenwärtige Kirchengesetzgebung andernteils. Das Allgemeine Landrecht erhebt die Gnadenzeit nicht zu einer Einrichtung des gemeinen preussischen Rechts[1]). Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit findet,

---

[1]) Schon hierdurch unterscheidet sich, von anderen, weiterhin zu beachtenden Merkmalen abgesehen, von der Gnadenzeit das Sterbequartal. Das letztere kommt nach § 832, II, 11 nicht bloss in Verbindung mit einer nachfolgenden Gnadenzeit, in welche es selbst nicht einzurechnen ist (§ 845), sondern auch für sich allein zur Anwendung. Nur setzt das freilich voraus, dass das Provinzialrecht die Gnadenzeit nicht schon mit dem Tage beginnen lässt, an dem der Pfarrer verstirbt. Denn sonst ist für ein Sterbequartal kein Raum. Soll doch das A.L.R. nur an Stelle des bisher aufgenommen gewesenen fremden römischen, gemeinen Sachsenrechts und anderer fremden subsidiarischen Rechte treten (P. P. § V). Es schliesst so abweichende Vorschriften des provinziellen und statutarischen Rechts und demnach auch die darin das Sterbequartal enthaltenden

wie § 838 II, 11 sagt, nur bei protestantischen Pfarrern und nur an Orten statt, wo es durch Provinzialkirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung und Rechtslehre wird die Gnadenzeit, deren Dauer sich nach dem örtlichen Recht richtet (§ 844), als eine den Genussberechtigten für ihre Person und unabhängig von ihrer Stellung als Erben gewährte Rechtswohltat angesehen und behandelt (§§ 846, 851 II, 11).

Als genussberechtigt gelten die hinterbliebene Witwe und die Kinder. Für beide wird indes die Verstattung zum Genuss der Einkünfte der erledigten Pfarrstelle an die Bedingung geknüpft, das sie nicht schon anderweitig versorgt oder doch in den Stand gesetzt sind, sich selbst fortzuhelfen. Der Wohltat teilhaftig sollen daher nur solche Kinder des Pfarrers werden, welche sich bei seinem Ableben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben (§ 839). Entsprechend wird Witwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Witwengehalt empfangen, die Gnadenzeit versagt (§ 841). Den Kindern werden zwar nicht Enkel überhaupt, wohl aber solche Enkel, welche sich bei dessen Ableben in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben, und bei Zutreffen dieser Voraussetzung sogar angenommene Kinder gleichgestellt (§ 840)[1]. Nicht im Einklang mit diesen Vorschriften steht

---

Bestimmungen nicht aus. Wenn man bei Herstellung der Kodifikation es trotzdem nicht unterliess, auch die Gnadenzeit zum Gegenstande gesetzlicher Regelung zu machen, so geschah das in der Absicht, in Fällen, wo die Provinzialgesetze und Gewohnheitsrechte Lücken zeigten, offen gelassene Fragen zu entscheiden und auftauchende Zweifel zu beseitigen.

[1]) Bei Ausdehnung der Gnadenzeit auf angenommene Kinder, welche in der früheren Literatur nicht unangefochten geblieben war (s. S. Stryk, De anno grat. p. 25) haben die Redaktoren des Landrechts sich vermutlich von der Erwägung leiten lassen, dass sie ebensogut wie die leiblichen Kinder, sei es allein oder mit diesen zusammen, von dem verstorbenen Pfarrer, so lange er lebte, Unterhalt empfangen hatten. Um deshalb mochten sie es für billig halten, ihnen die Wohltat einer zeitweiligen

anscheinend der § 847 II, 11; wonach rechtmässig enterbte Kinder keinen Anspruch auf das Gnadenjahr (Gnadenzeit) machen können. Geniessen die Kinder ebenso wie die Witwe die Gnadenzeit kraft eigenen Rechts, so müsste, sollte man meinen, der verstorbene Vater, weil er ja nicht ihr Rechtsvorgänger ist, durch eine von ihm ausgehende Verfügung von Todes wegen hierauf nicht irgendwie einzuwirken die Macht haben.

Dennoch liegt hier kein Widerspruch vor. Das Gesetz entzieht den rechtmässig enterbten Kindern die Gnadenzeit nicht, weil ihr Vater testiert und sie enterbt hat, sondern weil sie sich ihm gegenüber einer Verfehlung schuldig machten, oder ihm sonst durch ihr Verhalten und Betragen dazu Grund und Anlass gaben. Darum sollen sie nicht als würdig gelten, die Wohltat zu geniessen, während sonst das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit der Witwe und den Kindern bleibt, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind (§ 846). Noch ist, was die Kinder oder Enkel angeht, ein Umstand zu beachten. Es sollen diese, wie das Landrecht des weiteren vorschreibt, zur Hebung der Pfarreinkünfte selbst bloss dann gelangen, wenn entweder beim Tode des Vaters oder Grossvaters, die Mutter, Stiefmutter oder Grossmutter schon verstorben ist, oder während der Dauer der Gnadenzeit stirbt. Sonst kommt der Witwe allein der Genuss der Gnadenzeit zu, und ist diese dafür nur verpflichtet, für den Unterhalt der Kinder oder Enkel zu sorgen (§ 848). Stirbt sie während der Gnadenzeit, so setzen die Kinder oder Enkel, soweit sie dazu berechtigt sind, den Genuss der Pfarreinkünfte fort (§ 849). Geniessen nur Kinder (Enkel) die Wohltat,

---

Versorgung nicht zu versagen. Es ist demgegenüber nicht das Bedenken abzuweisen, dass ein kinderloser Pfarrer, zumal wenn seine Ehefrau vor ihm starb, durch Annahme von Kindern in der Lage war, der Pfarre eine Last aufzubürden, die sie ohnedem nicht zu tragen gehabt hätte, und auf diese Weise die Wiederbesetzung der erledigten Stelle aufzuhalten und zu erschweren.

dann wächst, wenn eines von ihnen während des Genusses stirbt, sein Anteil den übrigen zu (§ 850).

Ist die Folgerichtigkeit der einzelnen aus dem in § 839 II, 11 vorangestellten Prinzip abgeleiteten Sätze nicht wohl zu bestreiten, so gilt nicht das nämliche von den landrechtlichen Vorschriften über das Sterbequartal. Zwei verschiedene Möglichkeiten hatte der Gesetzgeber bei der rechtlichen Gestaltung dieses Instituts. Ging er mit der herrschenden Lehre von der Fiktion aus, es habe der verstorbene Geistliche die während des Sterbequartals zu erhebenden Einkünfte schon verdient, so mussten diese ebenso, wie die wirklich bereits verdienten, aber noch nicht von ihm erhobenen Einkünfte seinem Nachlass zugerechnet, und demgemäss damit verfahren werden. Erblickte er dahingegen in dem Sterbequartal gleichwie in dem Gnadenjahr oder der Gnadenzeit eine den Genussberechtigten als solchen und für ihre Person gewährte Wohltat, dann ergab sich für das erstere die Lösung jedes Zusammenhanges des darauf zustehenden Rechts mit einer Nachfolge in die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen. Die Redaktoren des Landrechts aber haben sich weder für die eine noch für die andere, aus diesen Möglichkeiten sich ergebende Auffassung und Behandlung des Sterbequartals entschieden, sondern in einer nicht gerade glücklichen Weise einen Mittelweg eingeschlagen. Nicht allen Erben, sondern nur der Witwe und den Kindern des im Amte verstorbenen Pfarrers und zwar ohne Unterschied, ob sie schon versorgt oder noch unterhaltsberechtigt sind, soll das Sterbequartal zu gute kommen (§ 831). Den Anlass zu der Beschränkung auf die Witwe und die Kinder, gaben wahrscheinlich die Edikte König Friedrichs I. aus den Jahren 1704—1708. Wenn diese, wie früher erwähnt ist, für den Geltungsbereich der märkischen Konsistorialordnung von 1573 neben der halbjährigen Gnadenzeit der Witwe und den Kindern der Inspektoren (Superintendenten) und Pastoren ein Sterbequartal zugestanden, so hielt man sich, als es zur Abfassung des A.L.R. kam, streng an den Wortlaut. Eine Auslegung der

Worte Witwe und Kinder in dem Sinne, dass bei Erlass jener Edikte dieser Personen eben nur als der zunächst berufenen und berechtigten Erben der verstorbenen Prediger gedacht, nicht aber beabsichtigt worden sei, darum etwa andere Erben auszuschliessen[1]), wurde anscheinend nicht einmal versucht, geschweige denn ernstlich erwogen. Andererseits scheute man aber doch wieder davor zurück, der Witwe und den Kindern den Genuss des Sterbequartals ohne weiteres einzuräumen, ohne auf ihre Erbeneigenschaft zu sehen und diese ganz ausser Betracht zu lassen. Nicht nur dass sie für verpflichtet erklärt wurden, die Begräbniskosten zu bestreiten, soweit die in das Sterbequartal fallenden Einkünfte dazu hinreichten (§ 834), sollten sie auch zum Nachteil der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers auf diese nicht Anspruch erheben dürfen (§ 835).

Hinwiederum ist es aber damit nicht zu vereinigen, dass dem Ehemann und Vater das Recht abgesprochen wird, seiner Ehefrau oder seinen Kindern den Genuss des Sterbequartals zum Vorteil anderer Erben durch letztwillige Verordnung zu entziehen (§ 830)[2]).

So zeigt denn das im Landrecht bei der Regelung des Sterbequartals beobachtete Verfahren ein beständiges Schwanken zwischen zwei an sich verschiedenen Prinzipien: der juristischen Fiktion und der Gnadenerweisung.

Den Schluss des „von Pfarrgütern und Einkünften“ handelnden 10. Abschnittes II. Teils bilden im A.L.R. einige das Gnadenjahr (Gnadenzeit) und das Sterbequartal zusammen betreffende Vorschriften. Von diesen interessiert hier der § 855. Es wird dadurch das Verhältnis der zum Genuss der Pfarreinkünfte Berechtigten zu den Geistlichen geordnet, welche den Gottesdienst in der verwaisten Kirche während der Gnadenzeit versehen. Danach sind sowohl im Sterbequartal wie innerhalb der Gnadenzeit

---

[1]) Der in dem Edikt vom 6. Okt. 1704 zur Bezeichnung der Sterbezeit gebrauchte Ausdruck deservitum sprach für und keinesfalls gegen diese Annahme. Siehe oben S. 65.

[2]) Anders Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 207, § 2.

die Witwe und die Kinder bezw. die Enkel des verstorbenen Pfarrers verbunden, den vertretenden Geistlichen die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung zu gewähren, soweit dies nicht durch die Stolgebühren erfolgt. Eine Ueberlassung der Stolgebühren statt der zu leistenden Entschädigung kommt an Orten in Frage, an welchen es hergebracht ist, dass auch diese den Einkünften des Gnadenjahrs (Gnadenzeit) zugerechnet werden (§ 854). Wo das Rechtens ist, müssen die genussberechtigten Witwen und Kinder den Geistlichen, welcher die pfarramtliche Handlung vorgenommen hat, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten (§ 850). Immerhin ist das nur die Ausnahme. Als Regel stellt das Landrecht den Satz auf, dass Stolgebühren weder zum Gnadenjahr (Gnadenzeit), noch überhaupt zum Pfarrvermögen gehören (§ 853). Für gewöhnlich können hiernach auch die zum Genuss des Sterbequartals berechtigten Witwen und Kinder einen Anspruch darauf nicht geltend machen.

IV.

Die neuere evangelische Kirchengesetzgebung über die Gnadenzeit.

Die mit Ausnahme der beiden Grossherzogtümer von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und einigen kleineren Staaten überall in Deutschland mit Einführung der Synoden hergestellte gemischte Synodal- und Konsistorialverfassung hat von seiten der Staatsgewalt das Zugeständnis einer Autonomie an die evangelischen deutschen Landeskirchen zur Folge gehabt.

Diese betätigt sich in einer eigenen, von der staatlichen Landesgesetzgebung verschiedenen Kirchengesetzgebung. Zu den mehreren und verschiedenen Gegenständen, welche eine kirchengesetzliche Regelung erfahren haben, gehört auch die Gnadenzeit. Nicht überall freilich ist diese in den Bereich der neuen Kirchengesetzgebung einbezogen worden. Von der Freiheit, die Gnadenzeit durch ein Kirchengesetz neu zu regeln, haben noch heute einige Landeskirchen keinen Gebrauch gemacht. Es hat dort bei den Vorschriften der K.O. des XVI.—XVIII. Jahrhunderts und anderer landesherrlicher Verordnungen und Gewohnheitsrechte älterer und neuer Zeit sein Bewenden behalten. Immerhin erstreckt sich das Geltungsgebiet der neuen Kirchengesetze, welche die Gnadenzeit betreffen, bis jetzt schon recht weit. Es umfasst die sämtlichen Landeskirchen der älteren und neueren preussischen Provinzen, die alt-oldenburger Landeskirche, sowie die Landeskirche des Königreich Sachsen. Innerhalb jeder dieser Landeskirchen wollte man die Gnadenzeit gleichförmiger und

einheitlicher gestalten. Zugleich aber bezweckte die neue Kirchengesetzgebung eine Einschränkung ihrer Dauer.

Der Erlass der hierauf abzielenden Vorschriften ward erleichtert durch die neuerdings geschaffene Errichtung von Witwen- und Waisenkassen. Sie gewährleistet eine Fürsorge für den Unterhalt der Hinterbliebenen der verstorbenen evangelischen Geistlichen in angemessener und auskömmlicherer Weise, als das früher geschah. Es lag so keine Veranlassung mehr vor, sie im Genuss der Pfarreinkünfte über die nächsten, auf den Tod ihres Ernährers folgenden Monate hinaus zu belassen.

Von den preussischen evangelischen Landeskirchen hat zuerst die lutherische Kirche Hannovers ein die Gnadenzeit betreffendes Kirchengesetz erhalten. Es ist vom 16. Juli 1873 und zwar, weil die genannte Kirche damals noch kein eigenes kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt besass, in der preussischen Gesetzsammlung (J.G. 1873 S. 393) verkündet. Seine Vorschriften haben inzwischen eine Ergänzung und teilweise Aenderung erfahren durch das K.G. vom 2. Juli 1898 wegen des Diensteinkommens der lutherischen hannoverschen Geistlichen (§ 27)[1].

Dem hannoverisch-lutherischen Kirchengesetz steht der Zeit nach am nächsten das für die lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein erlassene, auf die Gnadenzeit bezügliche Kirchengesetz vom 21. März 1892[2].

Seine Ausdehnung auf ganz Schleswig wurde vorbereitet

---

[1]) Das K.G. vom 2. Juli 1898 findet sich abgedruckt in Friedbergs Sammlung der geltenden Verfassungsgesetze der evang.-deutschen Landeskirche, IV. Ergänzungsband, S. 562—563 (= Deutsche Zeitschrift f. Kirchenr., 3. Folge, I. Ergänzungsband).

[2]) Siehe Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der evang.-luth. Kirche v. Schleswig-Holstein, Jahrg. 1892, S. 27. Einen Abdruck gibt die Deutsche Zeitschrift für Kirchenr., hrsgeg. von Friedberg u. Sehling II S. 464 ff. Vgl. dazu Chalybäus, Samml. der Vorschriften u. Entscheidung. betr. das Schleswig-Holst. Kirchenr. II S. 115—118.

und ermöglicht durch das zwei Jahre zuvor ergangene Kirchengesetz vom 3. Mai 1890 anlangend die Verhältnisse der Geistlichen in den unter der Herrschaft des dänischen Kirchenrechts stehenden Gemeinden[1]).

In der Landeskirche der älteren (9) preussischen Provinzen hat es nach Einführung der synodal-konsistorialen Kirchenverfassung verhältnismässig recht lange gedauert, bis die allgemeine Kirchengesetzgebung sich mit der Gnadenzeit befasste.

---

[1]) Dieses K.G. vom 3. Mai 1890 hob die Bestimmungen des dänischen Kirchenrechts über das sog. Gnadenjahr auf und setzte für die Witwe der in den bezeichneten nordschleswigschen Gemeinden angestellt gewesenen Geistlichen die Gnadenzeit auf ein halbes Jahr fest, die von dem Todestage der letzteren an gerechnet werden sollte (§ 3). (Chalybäus a. a. O. II S. 109 ff.) Das somit abgeschaffte Gnadenjahr war durchaus eigentümlich gestaltet. Nach dänischem Kirchenrecht muss jeder Geistliche, welcher für ein Pfarramt ernannt wird, die Einnahmen des ersten Amtsjahrs mit seinem Vorgänger bezw. dessen Erben teilen, hat aber ebenso den Anspruch, dass auch sein Nachfolger die Einnahmen seines ersten Amtsjahrs mit ihm oder, wenn er im Amte verstirbt, mit seinen Erben teilt. Während des Gnadenjahrs bleibt die Familie des abgegangenen oder verstorbenen Geistlichen in der bisherigen Dienstwohnung, ist aber verpflichtet, den Nachfolger während dieser Zeit in die Wohnung aufzunehmen und ihm da freie Station zu gewähren (Chalybäus a. a. O. I S. 109). — Sieht man davon ab, dass es auch dem unter Lebenden von der Pfarre scheidenden Geistlichen zusteht, und daher selbst einem durch richterliches Urteil des Amts entsetzten Geistlichen belassen bleibt, so kommt dieses dänische Gnadenjahr mit dem Gnadenjahr der katholischen Dom- und Kollegiatstifte überein, nicht zwar in der ursprünglichen Gestalt einer den Mitgliedern für sich und ihre Erben gewährten reinen Gnadensache, wohl aber in der späteren, den Vorschriften des kanonischen Rechts angepassten Bedeutung einer Vergütung für früher erlittene Karenz. Die nordschleswigschen Gemeinden, in welchen jenes dänische Gnadenjahr vor Emanation des Kirchengesetzes vom 3. Mai 1890 bestand, waren, so viel mir bekannt, die einzigen innerhalb der Grenzen des heutigen deutschen Reichs, in welchen das Gnadenjahr mit Anwendung auf evangelische Pfarrstellen bis in die neueste Zeit hinein ein annus heredum blieb und zugleich eine Vergütung darstellte für eine nach dem Amtsantritt vom neuen Prediger erduldete Karenz.

Man begnügte sich einstweilen damit, in einer Provinz, nämlich im Grossherzogtum Posen, ein hierauf gerichtetes Provinzialkirchengesetz zu stande zu bringen. Dieses am 15. November 1878 publizierte Kirchengesetz führte in Gegenden, wo bisher ein solches nicht stattgehabt hatte, die Gnadenzeit ein und setzte diese dort und in anderen Teilen der Provinz, in deren Gemeinden eine solche schon bestand, auf sechs Monate, vom Ablauf des, den Vorschriften des A.L.R. entsprechenden Sterbequartals an gerechnet, fest, unter Abschaffung sämtlicher abweichenden, in Statuten, Observanzen, oder sonstigen lokalen Ordnungen beruhenden Bestimmungen [1].

Zu einer einheitlichen Gestaltung der Gnadenzeit kam es in der Landeskirche der älteren (9) preussischen Provinzen erst in den Jahren 1892—1893. Am 18. Juli 1892 wurde das mit der Generalsynode vereinbarte Kirchengesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, verkündet [2]. Eine vom 8. März 1893 datierte königliche Verordnung [3] setzte dieses Kirchengesetz für den ganzen Umfang der Landeskirche der älteren Provinzen in Kraft, nachdem inzwischen seine Annahme durch die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen erfolgt war, von deren Zustimmung es selbst (§ 8) seine Einführung in diesen beiden Provinzen abhängig gemacht hatte. Zugleich aber sprach das Staatsgesetz vom 8. März 1893 (Art. I) [4] die Aufhebung aller bisher in Geltung gewesenen, die Sterbe- und Gnadenzeit betreffenden Vorschriften aus, mochten sie in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Ortsrechten enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein.

Durch diese Gesetze ist die Gnadenzeit, welche bis dahin

---

[1]) Siehe Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der L.K. der 9 ält. preuss. Prov. von 1878 S. 170, auch abgedruckt in Kochs Kommentar zur A.L.K. (8. Aufl.) IV S. 591—592, Note 54.

[2]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1893 S. 1.

[3]) Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1893 S. 4.

[4]) Preuss. G. Samml. 1893 S. 21.

nur in Landesteilen bezw. an einzelnen Orten stattfand, wo sie in Provinzialgesetzen oder Gewohnheitsrechten fusste, zu einer gemeingültigen Einrichtung der evangelischen Landeskirche der älteren (9) preussischen Provinzen erweitert und erhoben worden.

Nach dem Jahre 1893 stand eine Neuregelung der Gnadenzeit im Wege der Kirchengesetzgebung noch in einigen Landeskirchen der neuen Provinzen Preussens aus. Sie ist seitdem erfolgt, aber nicht überall vollständig durchgeführt, so dass neben dem neugeschaffenen Recht in gewissen Fällen noch die Vorschriften des älteren Rechts ihre Geltung behalten. Denn nur die unter dem Konsistorium Frankfurt a. M. vereinigten evangelischen Kirchengemeinschaften haben ein die Sterbe- und Gnadenzeit besonders betreffendes Kirchengesetz erhalten. Wie das Kirchengesetz der Landeskirche der älteren Provinzen vom 18. Juli 1892, dem es seinen Inhalt, die Verkürzung der Gnadenzeit ausgenommen, entlehnt, will dieses am 3. März 1902 verkündete Kirchengesetz erschöpfende Vorschriften geben [1]).

Anders verhält es sich mit den für die reformierte Landeskirche Hannovers am 2. Juli 1898 [2]) und für die lutherische, reformierte und unierte Kirchengemeinschaft der Konsistorialbezirke Wiesbaden und Kassel am 2. Juli 1898

---

[1]) Vgl. hierzu noch das für dieselben Kirchengemeinschaften erlassene K.G. vom 24. März 1902 betr. das Diensteinkommen der Geistlichen, bestätigt durch Staatsgesetz vom 24. März 1902 (Friedberg a. a. O. IV, Ergänzungsbd. S. 744. 746 ff.), durch dessen § 21 in Ansehung der Pfarrstellen, auf welche die Vorschriften wegen des Diensteinkommens der Pfarrer Anwendung finden, die im K.G. vom 3. März 1903 wegen der Sterb- und Gnadenzeit getroffenen Bestimmungen ergänzt bezw. berichtigt werden.

[2]) Siehe das Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 betr. das Diensteinkommen der Geistlichen der ev. reformierten Kirche der Provinz Hannover § 23 (E. Giese, Die Kirchengesetze der ev. reformierten Kirche der Provinz Hannover S. 148).

erlassenen Kirchengesetze [1]). Sie haben zu ihrem eigentlichen Gegenstande das Diensteinkommen der Geistlichen. Die Gnadenzeit ziehen sie nicht als solche, sondern nur so weit in den Bereich einer neuen gesetzlichen Regelung, als es sich um Pfarrstellen handelt, welche den wegen des Diensteinkommens der Geistlichen getroffenen neuen Bestimmungen unterliegen.

Unter den Landeskirchen ausserhalb Preussens steht die Landeskirche des Herzogtums Oldenburg [2]) als diejenige voran, in welcher es zuerst zu einer neuen kirchengesetzlichen Regelung der Gnadenzeit gekommen ist. Das bezügliche Kirchengesetz erging am 2. Januar 1865 [3]).

Es bezweckt die Herstellung eines gleichförmigen Rechtszustandes in der Altoldenburger Kirche. Seine Vorschriften, die als vollständige gedacht und beabsichtigt sind, sollen an die Stelle des älteren Rechts treten. Dieses wird ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Einen anderen Zweck hat das von den in evangelicis beauftragten Staatsministern mit Zustimmung der Landessynode beschlossene und verordnete Kirchengesetz der lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen vom 31. Mai 1898 [4]). Es will ausgesprochenermassen nur die Dauer des

---

[1]) Siehe das Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 betr. das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden § 24 (Ges. u. Verordn.-Bl. für die ev. Kirchengemeinschaft. des Konsistorialbezirks Wiesbaden Amtl. Ausg. 1903, S. 246); Kirchenges. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen der ev. Kirchengemeinschaft. des Konsistorialbezirks Kassel §§ 24—25 (Kirchl. Amtsbl. Ges.- u. Verordnungsbl. für den Amtsbez. des Kgl. Kons. zu Kassel 1898, S. 45).

[2]) Innerhalb des Oldenburger Staatsgebiets gibt es drei ev. Landeskirchen: die des Herzogtums Oldenburg (Altoldenburg), die des Fürstentums Lübeck und die des Fürstentums Birkenfeld (Friedberg, Evangelisches Verfassungsrecht S. 7).

[3]) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht (hrsg. von Friedberg) V S. 367.

[4]) Siehe Friedberg, Die geltenden Verfassungsges. der ev. deutsch. Landeskirche IV, Ergänzungsbd., S. 793—794.

Gnadengenusses abkürzen. Im übrigen lässt es die Vorschriften des älteren Rechts, von einer einzigen unbedeutenden Aenderung abgesehen, unberührt.

Hinwiederum von grösserer Tragweite sind die Vorschriften eines neuerdings im Herzogtum Sachsen-Koburg ergangenen Gesetzes. Ein Kirchengesetz ist das freilich nicht. Da die sachsen-koburgische Kirche zur Zeit noch der Autonomie ermangelt, konnte die Gnadenzeit dort nicht anders denn durch ein Staatsgesetz neu geordnet werden. Das ist geschehen durch das Gesetz vom 2. März 1903[1]), betreffend die den Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen zu erweisende Fürsorge. Seine §§ 1—4 sind der Gnadenzeit insonderheit gewidmet. Die darin enthaltenen Vorschriften dürfen hier nicht unberücksichtigt bleiben, weil sie sachlich mit den neuen Kirchengesetzen und zwar namentlich mit denjenigen unter ihnen übereinkommen, welche sich nicht darauf beschränken, nur die Dauer der Gnadenzeit neu zu bestimmen und zu begrenzen.

Im festgehaltenen Zusammenhange mit dem älteren Recht und dessen dogmengeschichtlicher Entwicklung gewähren die neuen Kirchengesetze den Angehörigen der verstorbenen evangelischen Pfarrer die Wohltat der Gnadenzeit.

Welcher juristische Gedanke liegt dem Verhältnis zu Grunde, in welchem die so zum zeitweiligen Genuss der Einkünfte erledigter Pfarrstellen Berechtigten ihrer Kirche gegenüber stehen?

Man darf, will man nicht auf jede Konstruktion verzichten und sich mit der Annahme begnügen, es handle sich lediglich um einen Akt der Billigkeit, wenn den Angehörigen des verstorbenen Geistlichen ein gesetzlich gesicherter Anspruch auf zeitweiligen Fortgenuss der von ihm bezogenen Pfarreinkünfte zugestanden wird, nicht die so Begünstigten für sich allein ins Auge fassen. Im Anhalt an die dogmengeschichtliche

---

[1]) Siehe Friedberg a. a. O. IV, Ergänzungsbd. S. 940 ff.

Entwicklung ist vielmehr von der Person des verstorbenen Pfarrers auszugehen. So wenig wie der Staatsbeamte tritt der, welcher sich dem Dienste der Kirche als Prediger und Pfarrer widmet, in ein vertragsmässiges Verhältnis ein. Wer sich um ein geistliches Amt bewirbt und ein solches verleihen lässt, stellt seine ganze physische und geistige Kraft der Kirche zur Verfügung.

Demzufolge vollzieht sich mit der Verleihung des Pfarramts durch das Kirchenregiment bezw. durch den Patron einerseits und mit dessen Annahme durch den zum Prediger Berufenen und Bestellten andererseits ein öffentlich rechtlicher und zwar kirchenrechtlicher Vorgang. Das hindert jedoch nicht, dass sich daran Rechtsfolgen knüpfen, welche in das bürgerliche Recht hinübergreifen und vermögensrechtliche Wirkungen hervorrufen. Allerdings ist das Pfarrgut, dessen Nutzniessung dem Pfarrer zur Pfründe und als Gegenleistung für seine der Kirche geleisteten Dienste überlassen wird, selbst nur ein Zubehör des Kirchenamts und darum keineswegs ein nur in den Bereich des Privatrechts fallender Gegenstand. Wohl aber sind die einzelnen im Pfründenrecht sich gründenden und daraus hergeleiteten Befugnisse von privatrechtlicher Art und Bedeutung.

Das gilt nun auch von den in die Gnadenzeit fallenden Einkünften der durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Pfarrstellen. In ihrem Genuss setzt sich das Nutzungsrecht fort[1]), welches der Pfarrer erlangt und erwirbt, wenn und nachdem er auf Grund der Verleihung in das geistliche Amt und in den Besitz des zugehörigen Einkommens eingeführt und eingewiesen ist. Er ist es, welchem nicht zwar unbedingt, wohl aber für den Fall und unter der Voraussetzung, dass er bis zu seinem Tode im Amte bleibt und weder freiwillig aus diesem scheidet, noch etwa ohne und wider seinen Willen im

---

[1]) Vgl. K.G. vom 18. Juli 1892, § 1 betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in der ev. Landeskirche der älteren (9) preuss. Provinzen.

Wege des Disziplinarverfahrens daraus entfernt wird, die Wohltat der Gnadenzeit als ein mit dem Amte verbundenes Vorrecht zugesichert und bewilligt wird [1]).

Nicht aber vermag, wie die Verordnung vom 3. Juli 1843 [2]) es den katholischen Kuratgeistlichen möglich macht, der evangelische Prediger das mit der ihm bewilligten Vergünstigung verbundene Recht für sich selbst und seine Erben zu erwerben. Es konkurrieren auch nicht, wie bei der römischen militia [3]), zwei voneinander unabhängige Berechtigungen

---

[1]) Vgl. Kursächs. K.O. 1580 zu VI, wo unter den Immunitäten und Freiheiten der Kirchendiener das den Witwen und Kindern der Pastoren bewilligte halbe Gnadenjahr mit inbegriffen wird. Siehe auch Sachsen-Koburg. K.O. 1626 II C. c. 2: „Von immunitatibus und freyheiten der Kirchen-Diener."

Von neueren R.-Quellen vgl. K.G. vom 18. Juli 1892 betr. die Sterbe- und Gnadenzeit, § 7. Danach gilt die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers bewilligte Gnadenzeit als eine bereits von der Anstellung des letzteren an rechtlich begründete Anwartschaft; daher finden bei eintretender Aenderung der Gesetzgebung und dadurch angeordneter Verkürzung der Gnadenzeit die neuen gesetzlichen Vorschriften auf die Hinterbliebenen der vor Emanation des neuen Gesetzes fest angestellten Pfarrer keine Anwendung, und diese behalten den Anspruch auf die längere Gnadenzeit des älteren Rechts selbst dann, wenn der verstorbene Geistliche etwa erst geheiratet hat, nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten war. Eine Ausnahme soll nach demselben § 7 des zit. K.G. nur dann Platz greifen, wenn mit dem Stelleninhaber oder mit dessen Amtsnachfolger etwas anderes vereinbart wurde. Im letzteren Falle aber wird man voraussetzen müssen, dass die Hinterbliebenen ihrerseits der getroffenen Vereinbarung beitreten und sich mit dem Amtsnachfolger wegen der Dauer ihrer Gnadenzeit einigen.

[2]) Siehe oben S. 31.

[3]) Man muss sich bei Erwägung des Inhalts der Nov. 53 c. 5, § 1 gegenwärtig halten, dass Kaiser Justinian, wenn er den Kindern und der Ehefrau des verstorbenen Beamten an der vor diesem innegehabten öffentlichen Dienststelle ein eigenes, von deren Erbrecht in seinen Nachlass unabhängiges Recht gibt, das ihnen deren Veräusserung und Verwertung möglich macht, er andererseits doch für den Fall, dass bei des ersteren Tode keine Kinder noch auch eine Ehefrau vorhanden sind, demjenigen, der seiner Zeit dem einen oder dem andern Beamten das Geld zum Ankauf der militia

miteinander, von denen die eine der verstorbene Amtsinhaber sich selbst erwirbt, und über die er zu verfügen im stande ist, während die andere seine Witwe und seine Kinder einem ihnen unmittelbar erteilten Privileg zu verdanken haben.

Der Erwerb, der auf Grund der den evangelischen Pfarrern gemachten Bewilligung vor sich geht, ist anders aufzufassen. Er geschieht, obschon zunächst nur bedingungsweise, zum Vorteile Dritter. Der Pfarrer erwirbt mit dem geistlichen Amt die daran geknüpfte Vergünstigung als ein beneficium in favorem tertii. Nimmt dieses den Ausgang von seiner Person, und verdanken die ihm nachbleibende Witwe und Kinder seinem Handeln und Verhalten, dass die bedingt gewährte Vergünstigung mit Eintritt seines Todes im Amt zu einer unbedingten und unwiderruflichen und nicht durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt oder durch Amtsenthebung und Amtsentsetzung hinfällig wird, so stellt sich dieselbe Wohltat ihrer Wirksamkeit nach dar als ein der Witwe und den Kindern gebührendes eigenes Recht [1]).

---

darlieh, ein Pfandrecht daran zuschreibt. Ja er gestattet sogar dann, wenn ein solches Pfandrecht nicht in Frage steht, andern, sei es Pfandgläubigern, sei es chirographarischen Gläubigern der Beamten, die militia zum Zweck der Befriedigung ihrer Forderungen zu veräussern („si — nullus eis neque filius neque uxor fuerit neque creditor, qui ad ipsam militiam mutuavit tunc et aliis creditoribus praebemus haec“ —). Damit aber ist anerkannt, dass die Beamten selbst ein Recht an den von ihnen käuflich erworbenen Dienststellen hatten und vermöge dieser in den Stand gesetzt waren, darüber zu verfügen.

[1]) Diese sozusagen doppelte Eigenschaft der Gnadenzeit als ein mit dem Pfarramt und dessen Inhaber zusammenhängendes, andererseits aber zum Vorteil für die hinterbleibenden Witwen und Kinder dienendes und für diese wirksam werdendes Recht, ist anscheinend schon frühzeitig mehr oder weniger klar erfasst und erkannt worden. Man sehe die Konfirmationsurkunde des Konsistoriums Cöln a. d. Spree vom 12. April 1643 (S. Stryk, De anno grat. p. 12--14) bei den Worten: „aus churfürstlicher christlicher Affection — dem Herrn Inspectori, desselben Diaconis und zubehörigen Pfarrherrn des Franckfurtischen Weichbildes,

Der selbständigen Stellung, welche sie als Inhaber des ihrem Ehemann oder Vater verliehenen, aber zu ihrem Vorteil bestimmten Rechts einnehmen, geben mehrere der neuen Kirchengesetze dadurch Ausdruck, dass sie die Angehörigen des verstorbenen evangelischen Pfarrers schlechthin seine Hinterbliebenen nennen. Diese Bezeichnung ist geradezu eine technische geworden.

Es wird damit in kurzer und prägnanter Weise der Unterschied der Gnadenzeitberechtigten von den Erben des Verstorbenen kenntlich gemacht und angezeigt, dass für erstere der Genuss der Wohltat unabhängig ist von dem Umstand, ob sie dessen Erbschaft annehmen oder ausschlagen.

Dahingegen ist, abgesehen davon, dass er mit dem Begriff der Erben nicht zusammenfällt, der Begriff der Hinterbliebenen, soweit es sich um die Teilnahme am Genuss der Gnadenzeit handelt, selbst gegenwärtig noch nicht allgemein gesetzlich festgestellt, noch gleichmässig bestimmt und abgegrenzt.

Am engsten beschränkt den Begriff unter Festhalten an den Vorschriften des älteren Rechts [1]) das Kirchengesetz der schleswig-holsteinischen lutherischen Landeskirche vom 21. März 1892. Als berechtigt zum Genuss der Gnadenzeit gilt da einzig und allein die Witwe des als Inhaber einer Pfarrstelle verstorbenen Geistlichen (§§ 1, 8) [2]).

Eine Beschränkung der Gnadenzeit auf die Witwe kennen

---

zuförderst aber derselben hinterlassenen Wittwen und Kindern ein gantzes Jahr zum gnaden Jahr — gnädigst verwilliget". Siehe auch schon Schlesw.-Holstein. K.O. 1542 an der oben S. 41, Note 2 angeführten Stelle.

[1]) Siehe oben S. 43. 44.

[2]) Vgl. dazu K.G. vom 3. Mai 1890, § 3 (Chalybäus, Samml. d. Vorschr. u. Entsch. betr. das schleswig-holstein. Kirchenr. II S. 109). Wenn das schleswig-holstein. K.G. § 6 gestattet, dass unversorgten, eheleiblichen Stief- und Adoptivkindern eines im Amt verstorbenen Geistlichen, falls die Mutter vor dem Vater mit Tode abgegangen ist, oder während des auf dessen Tod folgenden Jahres stirbt, vom Konsistorium unter beschliessender Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses

auch das oldenburgische Kirchengesetz vom 2. Januar 1865 (Art. I, § 1) und das koburgische Staatsgesetz vom 2. März 1900 (§ 1). Doch legen sie den bezüglichen Vorschriften nicht absolute, sondern nur relative Bedeutung bei. Sie sollen nur Platz greifen, wenn ein Geistlicher bei seinem Tode eine Witwe und neben dieser Kinder hinterlässt. Die letzteren bleiben so zwar neben der Mutter oder Stiefmutter von der Teilnahme an der Wohltat ausgeschlossen [1]), nicht aber, wenn sie beim Tode des Geistlichen allein vorhanden sind. Da gelten sie, weil es an einer in erster Reihe bezugsberechtigten Witwe fehlt, ihrerseits als zum Genuss der Wohltat berechtigt [2]).

In der Ausdehnung der Wohltat der Gnadenzeit stehen andererseits voran: das Kirchengesetz der Landeskirche der älteren (9) preussischen Provinzen vom 18. Juli 1892 und das Kirchengesetz der zum Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. vereinigten Kirchengemeinschaften vom 3. März 1902. Als Hinterbliebene im Sinne dieser Gesetze sind bezugsberechtigt die Witwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindes Statt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen [3]).

---

aus einem besonderen Fonds Unterstützung gereicht werden kann, so steht diese Bestimmung mit der Gnadenzeit und dem Recht auf den Genuss dieser Wohltat in keiner rechtlichen Verbindung.

[1]) Eine Ausnahme zu Gunsten der neben der Witwe vorhandenen Kinder bezw. anderer Nachkommen macht das Koburger Staatsgesetz für den Fall, wenn beide, Witwe und Kinder, nicht zusammen, sondern getrennt voneinander leben. Anders verhält es sich mit der in § 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung, derzufolge wenn ein Geistlicher weder eine Witwe noch eheliche Nachkommen hinterlässt, die in die Gnadenzeit fallenden Dienstbezüge seinen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegeeltern, deren Ernährer der Verstorbene war, auf die Zeit von 3 Monaten nach dem Sterbetage vom Kirchenregiment gewährt werden können. Sie hat keine privatrechtliche, sondern lediglich eine öffentlich-rechtliche Bedeutung (vgl. oben S. 87, Note 2).

[2]) Oldenb. K.G. Art. I, § 2. Koburg. St.G. § 2.

[3]) K.G. vom 18. Juli 1892, § 2. K.G. vom 2. März 1902, § 2.

Damit ist jedoch noch nicht ausgemacht, dass nun jeder dieser Hinterbliebenen im einzelnen Falle auch berechtigt ist, Anspruch auf den Genuss der Gnadenzeit zu erheben. Die Teilnahme an der Wohltat wird nämlich für die sonst bezugsberechtigten Hinterbliebenen in beiden Gesetzen an Bedingungen geknüpft, die sich in anderen neuen Kirchengesetzen nicht aufgestellt finden [1]).

Sowohl die Witwe wie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindes Statt angenommenen Kinder sollen nämlich bloss dann als bezugsberechtigt gelten, wenn sie von dem verstorbenen Geistlichen nicht rechtmässig enterbt sind. Und dieser Bedingung tritt, was die Nachkommen und Adoptivkinder anlangt, noch die weitere Bedingung hinzu, dass diese von dem Geistlichen, solange er lebt, Unterhalt zu beanspruchen gehabt haben, und demnach, wäre er nicht verstorben, noch während der Sterbe- und Gnadenzeit ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sein würden [2]).

Unbestimmt lässt den Begriff der Hinterbliebenen das Kirchengesetz der hannoverschen lutherischen Landeskirche vom 16. Juli 1873 (§ 1). Ebenso geschieht das in dem Kirchengesetz der reformierten Landeskirche Hannovers

---

Wenn diese K.G. (§ 2 Abs. 2) das Konsistorium für befugt erklären, in Fällen, wo bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigenen Unterhalts von ihm den Unterhalt empfangen haben, unter besonderen Umständen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren, so fällt diese Bestimmung aus dem Rahmen der auf die Gnadenzeit als Rechtsinstitut gerichteten Vorschriften heraus. Es handelt sich dabei lediglich um eine der bezeichneten Kirchenbehörde erteilte Anweisung und Ermächtigung, die sich auf dem Boden des öffentlichen Rechts bewegt, ohne dass den genannten Familienmitgliedern ein privatrechtlicher Anspruch beigelegt würde.

[1]) Vgl. die im Text angeführten K.G. § 2, z. B. mit dem schleswig-holstein. K.G. vom 21. März 1892, § 1; Oldenb. K.G. vom 2. Jan. 1865 Art. I, §§ 1—2.

[2]) K.G. vom 18. Juli 1892, § 2; K.G. vom 2. März 1902, § 2.

vom 2. Juli 1898 (§ 23) wegen des Diensteinkommens der Geistlichen und in den auf denselben Gegenstand gerichteten Kirchengesetzen der unter dem Konsistorium Kassel vereinigten Kirchengemeinschaften vom 2. Juli 1898 (§ 24). Man muss daher im Geltungsbereiche dieser Kirchengesetze auf das frühere Gesetzes- bezw. Gewohnheitsrecht zurückgreifen, um zu ermitteln und festzustellen, welche Mitglieder der Familie des verstorbenen Geistlichen der Wohltat der Gnadenzeit teilhaftig werden und welche nicht. Nur darf man dabei freilich nicht die Aenderungen übersehen, welche jenes ältere Recht durch das inzwischen eingeführte Deutsche B.G.B. erfahren hat [1]).

Ob mit den Pfarrstellen ein Einkommen von weniger denn 4800 Mark verbunden ist, und diese darum den Kirchengesetzen, welche das Diensteinkommen der Geistlichen neu ordnen, unterliegen, oder ob das, weil es sich um eine höher dotierte Pfarrstelle handelt, nicht zutrifft [2]), macht nichts aus. Das ältere Recht behält, wenn man die Aenderungen ausnimmt, welche das B. G.B. daran vorgenommen hat, für beide Gruppen von Pfarrstellen in Ansehung des zum Genuss der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen seine Geltung.

Anders wiederum verhält es sich mit der Gnadenzeit in den zum Konsistorialbezirk Wiesbaden vereinigten Kirchengemeinschaften. Da finden die Vorschriften des früheren

---

[1]) Vgl. § 1626 B.G.B. beispielsweise mit § 839 II, 11 A.L.R. Mit der im Text bezeichneten Einschränkung behalten in Ostfriesland und der Grafschaft Lingen die Vorschriften des preuss. A.L.R. ihre subsidiäre Bedeutung. Innerhalb der Herzogtümer Bremen und Verden aber sind die Vorschriften der Verordn. vom 13. Mai 1831, §§ 1—2, soweit sie mit dem Inhalt des B.G.B. im Einklang stehen, die heute noch allein massgebenden.

[2]) Vgl. K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen im Amtsbezirk des Kons. Kassel vom 2. Juli 1898, §§ 1. 24; K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen der evang.-luth. Kirche Hannovers vom 2. Juli 1898, §§ 1. 27; K.G. betr. der Diensteinkommen der reformierten Kirche Hannovers vom 2. Juli 1898, §§ 1. 23.

Gesetzes- oder Gewohnheitsrechts nur allein noch Anwendung auf die Gnadenzeit in Fällen, wo Pfarrstellen mit einem Einkommen von 4800 Mark oder mehr in Frage kommen. Denn diese unterliegen nicht den Vorschriften des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 wegen des Diensteinkommens der Geistlichen (§§ 1:24). Dahingegen hat eben dieses Kirchengesetz (§ 24 Abs. 4) bezüglich derjenigen Pfarrer, welche ein niedrigeres Einkommen beziehen und demzufolge den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, die Zahl und Eigenschaft ihrer gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen im Anschluss an die Vorschriften des Kirchengesetzes betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit in den älteren (9) preussischen Provinzen vom 18. Juli 1892 genau angegeben und bestimmt.

Wie manche ältere Rechtsquellen lässt das Oldenburger Kirchengesetz vom 2. Januar 1865 (Art. I §§ 1—2) es fraglich erscheinen, ob unter den Kindern, die es, wenn der Geistliche bei seinem Tode keine Witwe hinterlässt, zum Genuss der Gnadenzeit verstattet, wie der Wortlaut zu verlangen scheint, nur die unmittelbaren ehelichen Abkömmlinge zu verstehen sind oder auch die Enkel oder überhaupt die Abkömmlinge.

Ich trage keine Bedenken im Anschluss an die Meinung von Carpzov und Samuel Stryk [1]), den Ausdruck Kinder im weiteren Sinne zu verstehen, und darunter die Enkel und anderen Abkömmlinge einbegriffen zu denken. Es lässt sich dagegen nicht einwenden, die Rechtsregel, wonach der Ausdruck Kinder die Enkel mit einschliesse, beziehe sich nur auf Testamente [2]). Die l. 220 D. de verb. signif. (50, 16), auf welche diese Behauptung wohl gestützt wird, sagt das keineswegs. Sie zieht ebensowohl die Möglichkeit in Betracht, dass der Gesetzgeber, sofern es ihm nicht notwendig erscheint, durch

---

[1]) Carpzov, Jurispr. consist. I Def. 210; Stryk, De anno grat. p. 47.

[2]) Dieser Ansicht ist Büff, Kurhess. Kirchenr. S. 878, Note 2.

namentliche Anführung der Blutsverwandten eines bestimmten Grades seine Verordnung auf diese allein zu beschränken, allen Abkömmlingen ein und desselben Elternpaares, unter dem Namen der Kinder (liberi) zusammengefasst, Rechte hat zuschreiben und beilegen wolle. Selbst angenommen aber, der römische Jurist Callistratus habe mit dem in l. 220 D. l. c. Gesagten nur eine Anweisung für die Auslegung von Testamenten geben wollen, ist nicht abzusehen, warum gesetzliche Vorschriften, wenn sich nicht in ihrer Fassung irgend ein Anhalt hierfür darbietet, ein Festhalten am Worte notwendig machen und uns zwingen, den Ausdruck Kinder in dem engeren Sinne der unmittelbaren Abkömmlinge zu verstehen. Man kann sich deshalb auf l. 56 § 1 D. de verb. sig. (50, 16)[1]) berufen. Da gebraucht Ulpian das Wort Kinder in Wendungen, die ohne im Zusammenhang mit testamentarischen Verfügungen zu stehen, nicht füglich erlauben, an unmittelbare Abkömmlinge desselben Elternpaares und nur an solche allein zu denken.

Hinwiederum würde es verkehrt sein, das Wort Kinder, wo es, wie im Oldenburger Kirchengesetz, ohne nähere Definition gebraucht wird, ausser auf eheleibliche Kinder in dem eben bezeichneten weiteren Sinne auf die an Kindes Statt angenommenen Kinder mit zu erstrecken. Es hiesse das der Kirche und Pfarre eine Last von weiterem Umfange auferlegen, als die Gnadenzeit im natürlichen Verlaufe der Dinge mit sich bringt[2]). Zielte die Absicht des Gesetzgebers hierauf, so würde er dem irgendwie Ausdruck gegeben haben. Wo das Gesetz, wie das der Altoldenburger Kirche, die Kinder überhaupt, nicht bloss die unversorgten Kinder zur Teilnahme am Genuss der Gnadenzeit beruft, kann davon vollends keine Rede sein. Es entfiele da der einzige Grund, den man

---

[1]) „Liberorum“ appellatione continentur non tantam qui sunt in potestate, sed omnes qui sui juris sunt, sive virilis sive feminini sexus sunt, exve feminini sexus descendentes. Siehe auch § 851 II, 11 A.L.R. vgl. mit §§ 839. 840 das.

[2]) Siehe oben S. 72, Note 2.

für die Aufnahme der Adoptivkinder unter die Gnadenzeitberechtigten, anführen könnte: der Umstand nämlich, dass diese bis zum Tode des verstorbenen Pfarrers von ihm ihren Unterhalt empfingen.

Um mit der Feststellung der Zahl und der Eigenschaften der als genussberechtigt geltenden Hinterbliebenen abzuschliessen, ist jetzt noch mit einigen Worten auf die aus dem preussischen A.L.R. II, 11 § 847 in die hannoversche Verordnung vom 13. Mai 1831 betreffend das Gnadenjahr in den Herzogtümern Bremen und Verden [1]) und hierauf später in einige der neueren Kirchengesetze [2]) übernommene Bestimmung einzugehen, derzufolge vom Genuss der Gnadenzeit ausgeschlossen bleiben Hinterbliebene, welche von dem verstorbenen Geistlichen rechtmässig enterbt sind. Für rechtmässig enterbt wird man solche Hinterbliebene zu erachten haben, denen der verstorbene Geistliche (Ehemann, Vater u. s. w.) den Pflichtteil durch letztwillige Verfügung befugtermassen gänzlich entzogen hat, ohne dass diese Entziehung bis zur Zeit des eingetretenen Erbfalls später etwa wieder wirkungslos geworden ist [3]).

Von ihnen, aber eben nur von ihnen, lässt sich sagen, dass sie sich der Wohltat der Gnadenzeit unwürdig gemacht haben [4]). Nicht gilt dasselbe von den Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen, die sich der Verschwendung ergeben haben oder mit Schulden überlastet sind. Ihre Ausschliessung von der Gnadenzeit wäre überdies auch schon deshalb ungerechtfertigt, weil die sogenannte Enterbung in guter Absicht

---

[1]) Siehe diese Verordnung § 1: „Rechtmässig enterbte Deszendenten bleiben — gänzlich ausgeschlossen."

[2]) K.G. für die evangel. Landeskirche der ält. preuss. Prov. § 2; K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden 2. Juli 1898, § 2; K.G. betr. die Sterbe- u. Gnadenzeit im Konsistorialbezirk Wiesbaden 3. März 1902, § 2.

[3]) Siehe §§ 2333. 2335. 2336 Abs. 4 B.G.B. vgl. mit §§ 1565 bis 1568 das.

[4]) Siehe oben S. 73.

heute keiner völligen Enterbung mehr gleichkommt, sondern nur einer Einschränkung des Pflichtteilrechts [1]).

So viel über die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, sollen Hinterbliebene verstorbener evangelischer Pfarrer der Wohltat der Gnadenzeit teilhaftig werden.

Wie aber verteilen sich die Früchte und Einkünfte der erledigten Pfarrstellen, wenn mehrere bezugsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, unter diesen? [2])

Das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit in der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen, bestimmt in § 3: „den Hinterbliebenen steht der Nieszbrauch“ [3]) (der erledigten Stellen) „gemeinschaftlich zu.“ — „Ist eine Witwe vorhanden, so ge-

---

[1]) § 2371 B.G.B.

[2]) Von der Erörterung scheiden nach dem im Text Bemerkten vorweg diejenigen gesetzlichen Vorschriften aus, denen zufolge die Witwe immer (Schleswig-Holstein. K.G. vom 21. März 1892, § 1) oder doch neben vorhandenen Kindern oder anderen Abkömmlingen die allein Genussberechtigte ist (Oldenb. K.G. vom 2. Jan. 1865 Art. I, § 1; Koburg. K.G. § 1. Siehe jedoch wegen der im letzten K.G. gemachten Ausnahme das oben S. 88, Note 1 Bemerkte.

[3]) Die Bezeichnung des Rechts das Pfarrgut zu nutzen als Niessbrauch, ist kein durchaus zutreffender. Nach gemeinem Recht ist das Nutzungsrecht des Pfarrers am Pfarrgut ein umfassenderes, dem vasallitischen Recht des Lehmanns am Lehnsgegenstande entsprechendes oder doch nahekommendes. Friedberg, Lehrb. des Kirchenr. S. 557—558. Da das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892, § 1 den gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers am Pfarrgut ein Recht von gleicher Art zuschreibt, wie es dieser bei seinen Lebzeiten hatte, so wäre es korrekter gewesen, statt des Ausdrucks Niessbrauch eine indifferente Bezeichnung zu gebrauchen und etwa nur von Ausübung des Nutzungsrechts oder Pfründenrechts zu sprechen. Soll doch dieses K.G. nicht bloss im Geltungsbereiche des preuss. A.L.R., welches das Recht des Pfarrers am Pfarrgut als Niessbrauch ansieht und behandelt, § 778 II, 11, sondern auch in den Landesteilen zur Anwendung kommen, wo wegen des Pfründenrechts die Vorschriften des gemeinen Rechts nicht bloss früher massgebend waren, sondern auch nach Einführung des B.G.B. noch massgebend geblieben sind. E.G. zum B.G.B. Art. 80, Abs. 2.

bührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet des Rechts der Beteiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge. — Ist eine Witwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstberechtigten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden."

Dieselben Vorschriften finden sich in den Kirchengesetzen betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. vom 3. März 1902 (§ 3), sowie in dem Kirchengesetz wegen des Diensteinkommens der evangelischen Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden vom 2. Juli 1898 (§ 27 Abs. 5).

Hierdurch ist zwischen der Witwe und den bezugsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Pfarrers oder, wenn keine Witwe da ist, zwischen den letzteren allein in Hinsicht der Nutzung des Pfarrgutes während der Gnadenzeit ein Rechtsverhältnis hergestellt, welches sich nicht als eine gewöhnliche Gemeinschaft (§§ 741 ff. B. G.B.), sondern als eine solche zur gesamten Hand darstellt, auf welche heute die Vorschriften des B. G.B. über die Gesellschaft §§ 719 ff. entsprechend anzuwenden sind. Damit ist bis zur Erhebung der Einkünfte, und so lange sich diese noch im Besitze der Witwe, oder des mit der Erhebung betrauten Vertreters befinden, eine Entscheidung darüber, welcher Teil der Interkalarfrüchte der Witwe und welcher den Kindern oder anderen Abkömmlingen zukommt, hinausgeschoben. Wie aber wird nun nach bewirkter Erhebung, wenn es sich um ihre Verwendung handelt, hierüber zu verfügen sein? Die Antwort kann meines Erachtens nicht anders ausfallen als dahin, dass alle Hinterbliebenen, die Witwe nicht ausgenommen, gleichviel erhalten müssen. Ebenso wie die Auslegung der älteren Rechtsquellen im Zweifel, und wo diese keine entgegenstehende Bestimmung

enthalten, eine Verteilung der Einkünfte der Gnadenzeit nach Köpfen verlangt, ist einer solchen auch bei der Auslegung der neuen Kirchen- und Staatsgesetze stattzugeben [1]). Freilich aber ist hier unter Kopfteil nur der Anteil zu verstehen, der auf die Witwe oder jedes der noch lebenden Kinder entfällt. Enkel erhalten, da sie an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter treten, wenn ihrer mehrere desselben Stammes vorhanden sind, zusammen immer nur eine, unter ihnen gleichmässig zu verteilende Stammportion, gleichviel, ob sie mit der Witwe oder mit Kindern des verstorbenen Pfarrers oder miteinander zusammentreffen [2]).

[1]) Mit eintretender Verfügung über die erhobenen und zur Verwendung kommenden Pfarreinkünfte hört an dieser die Gemeinschaft zur gesamten Hand, wo solche nach den im Text angeführten Kirchengesetzen Platz greift, auf. Es steht infolgedessen einer entsprechenden Anwendung des § 742 B.G.B. auf die nach diesem K.G. von der Witwe oder dem bestellten Vertreter bezw. dem Konsistorium über die zu verwendenden Einkünfte vorzunehmenden Verfügung ein rechtliches Hindernis nicht mehr im Wege. Tritt doch nunmehr an die Stelle der gesamten Hand die gewöhnliche Gemeinschaft.

Bestimmt übrigens § 3 des K.G. vom 18. Juli 1892, das Konsistorium solle in dem Falle, wenn es seinerseits eine einstweilige Vertretung anordne, ermächtigt sein, Einwendungen über die Verwendung der Bezüge zu entscheiden, so ist damit noch nicht gesagt, es habe diese Entscheidung mit Ausschliessung des Rechtsweges zu geschehen. Jedesfalls aber darf, wollte man solche Ausschliessung des Rechtsweges als vom Gesetz beabsichtigt annehmen, die vom Konsistorium über die Einwendungen zu treffende Entscheidung nicht willkürlich geschehen. Sie muss vielmehr ebenso, wie die von der Witwe über die von ihr erhobenen Bezüge vorzunehmende einstweilige Verfügung, unbeschadet der Rechte der Beteiligten getroffen werden.

[2]) Vgl. Verordn. über das Gnadenjahr in den Herzogt. Bremen u. Verden vom 13. Mai 1831, § 3: „Die Witwe und Kinder sollen von den Aufkünften des Gnadenjahrs einen gleichen Anteil nach Kopfzahl zu geniessen haben. Die Deszendenten entfernteren Grades erhalten dann eintretenden Falls, da sie in die Stelle verstorbener Aszendenten treten, nur eine unter den Konkurrenten eines jeden Stammes nach Köpfen zu teilende Stammportion, gleichviel ob sie mit der Witwe oder mit Deszendenten eines näheren oder desselben Grades konkurrieren."

Sehen wir jetzt noch, welche Veränderungen der Genuss des Gnadenjahres, und namentlich, wenn mehrere Hinterbliebene daran teilnehmen, die Anteile der einzelnen erleiden, wenn während der Dauer der Gnadenzeit einer oder der andere von ihnen stirbt.

Ist die Witwe allein genussberechtigt [1]), oder kommt, weil ausser ihr andere Hinterbliebene nicht vorhanden sind, nur sie in Frage, so vermag sie bei eintretendem Tode während der Gnadenzeit wohl die schon fälligen, wenngleich noch nicht erhobenen Früchte und Einkünfte der Stelle auf ihre letztwillig berufenen oder gesetzlichen Erben (z. B. ihre Geschwister) zu vererben, nicht aber kann etwa von einem Uebergang des Genusses der Gnadenzeit selbst auf ihre Erben die Rede sein. Sie besass ja, ebenso wie vordem ihr verstorbener Ehemann, nur ein persönliches Recht auf den Genuss der Pfarreinkünfte, das mit ihrem Leben aufhört. Anders aber ist es, wenn neben und ausser der Witwe Kinder oder andere Abkömmlinge vorhanden sind, zum Genuss der Gnadenzeit jedoch erst gelangen, nachdem innerhalb derselben die Witwe weggestorben ist [2]), oder aber wenn sie vom Beginn der Gnadenzeit an zur Teilnahme an der Wohltat nach gesetzlicher Bestimmung berechtigt waren. Da wird je nachdem der Genuss von den Kindern oder andern Abkömmlingen fortgesetzt [3]), oder es wächst ihnen der Anteil der Witwe zu [4]). Ebenso greift das Zuwachsen des durch den Tod eines Hinterbliebenen erledigten Anteils zum Vorteil der überlebenden Hinterbliebenen dann Platz, wenn während des Verlaufes der Gnadenzeit eines der bezugsberechtigten Kinder oder ein anderer

---

[1]) Siehe Schleswig-Holstein. K.G. vom 21. März 1892, § 1; Oldenb. K.G. vom 2. Jan. 1865, Art. I, §§ 1—2; Koburg. St.G. vom 2. März 1900, §§ 1—2.

[2]) Siehe § 849 A.L.R. II, 11.

[3]) Siehe § 849 A.L.R. II, 11.

[4]) Vgl. Verordn. betr. das Gnadenjahr in den Herzogt. Bremen und Verden vom 13. Mai 1831, § 5.

Abkömmling verstirbt[1]). Nur ist dabei freilich, soll anders der Anteil des verstorbenen Hinterbliebenen als erledigt gelten, anzunehmen, dass es sich um Pfarreinkünfte handelt, welche bei dessen Tod noch nicht fällig waren. Denn sonst würden diese seinem Nachlass hinzutreten und mit diesem auf seine Erben übergehen. Und soweit einige der neuen Kirchengesetze eine Gemeinschaft der Genussberechtigten zur gesamten Hand eintreten lassen, wird man sagen müssen, dass ein Zuwachsen des Anteils eines während der Gnadenzeit verstorbenen Hinterbliebenen zu den Anteilen der übrigen höchstens so lange stattfinden kann, als die Witwe, oder der zur Erhebung der Einkünfte bestellte Vertreter eine Verfügung über deren Verwendung noch nicht getroffen hat, mag diese auch noch nicht zur Ausführung gebracht, und eine Verteilung unter die einzelnen Berechtigten noch nicht bewirkt sein.

Nunmehr ist noch die Gnadenzeit als Einrichtung für sich allein und zwar so, wie sie sich nach der heutigen Rechtsverfassung darstellt, vom dogmatischen Gesichtspunkte aus in Erwägung zu ziehen.

Zielt die neue Gesetzgebung auf eine Verkürzung der Gnadenzeit ab, so haben die deshalb getroffenen Verordnungen die Folge gehabt, dass nicht nur innerhalb des Herrschaftsbereiches der einzelnen evangelischen Landeskirchen, sondern im deutschen partikulären evangelischen Kirchenrecht überhaupt eine grössere Ausgleichung der bestandenen Verschiedenheiten herbeigeführt worden ist.

Die Mehrzahl der neuen Kirchengesetze setzt die Dauer der Gnadenzeit auf ein halbes Jahr fest[2]). Einige Gesetze aber gehen in der Verkürzung der Gnadenzeit weiter. Das

---

[1]) § 850 II, 11 A.L.K. Vgl. auch die in der vorigen Note angef. Verordn. vom 13. Mai 1831, § 5.

[2]) Oldenb. K.G. vom 2. Jan. 1865 Art. I, § 1; K.G. der hannoversch. lutherischen L.K. vom 16. Juni 1873, § 1; Schleswig-Holstein. K.G. vom 21. März 1892, § 2; K.G. betr. die Sterbe- u. Gnadenzeit in der L.K. der älteren preuss. Prov. § 1; K.G. betr. das Diensteinkommen der

Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 31. Mai 1898 (§ 1), sowie das Koburgische Staatsgesetz vom 2. März 1900 (§ 1) mindern die Gnadenzeit auf drei Monate herab. Das Kirchengesetz vom 3. März 1902, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., verkürzt die Gnadenzeit sogar auf nur zwei Monate, eine Bestimmung, die indes nur in Fällen Anwendung findet, wo mit einer Pfarrstelle ein Einkommen von 4800 Mark oder mehr verbunden ist. Für Pfarrstellen mit geringerem Einkommen, welche den Vorschriften des für denselben Konsistorialbezirk erlassenen Kirchengesetzes vom 24. März 1902 unterliegen, soll nach § 21 dieses Gesetzes die Gnadenzeit drei Monate betragen.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt das Kirchengesetz wegen des Diensteinkommens der Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden ein. Es gestattet neben der Gnadenzeit von drei Monaten als der regelmässigen Zeitbestimmung an Orten, wo diese nach dem früheren Recht länger dauerte, diese bis zu sechs Monaten auszudehnen (§ 24). Doch auch abgesehen von dem hiernach sich ergebenden Unterschied zwischen einer halb- und vierteljährlichen Dauer, ist noch heute die Gnadenzeit nicht immer noch in allen Fällen gleich bemessen. Innerhalb der reformierten Landeskirche der Provinz Hannover besteht für die Pfarrstelle zu Lehe (allerdings der einzigen, auf welche die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 wegen des Diensteinkommens der Geistlichen keine An-

---

Geistlichen in der hannov. reformiert. L.K. vom 2. Juli 1898, § 23; K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen im Konsistorialbezirk Kassel vom 2. Juli 1898, § 24. — Damit ist die Gnadenzeit innerhalb der L.K. der 9 ält. preuss. Prov., wo sie wie in Pommern und an manchen Orten der Mark Brandenburg einem vollen Jahr (Gnadenjahr) gleichkam, um die Hälfte herabgemindert, andererseits aber für Ostpreussen und den Geltungsbereich des Ostpreuss. Provinzialrechts in Ansehung der lutherischen Geistlichen von 3 Monaten auf 6 Monate erweitert.

wendung findet), das nach der Verordnung vom 13. Mai 1831 (§ 1) stattfindende volle Gnadenjahr weiter fort [1]). Ferner ist im Fürstentum Rinteln der Fortdauer des vollen Gnadenjahres, auf der K.O. der Grafschaft Schauenburg vom Jahr 1614 beruhend, durch das Kirchengesetz wegen des Diensteinkommens der Geistlichen im Konsistorialbezirk Kassel vom 2. Juli 1898 (§ 24) in Ansehung derjenigen Pfarrstellen Raum gegeben, die 4800 Mark eintragen und darum nach § 1 dieses Gesetzes nicht unter seine Vorschriften fallen. Dabei mag zugleich erwähnt sein, dass die sonst im genannten Konsistorialbezirk für Pfarrstellen mit einem geringeren Einkommen auf sechs Monate bestimmte Gnadenzeit in Hinsicht der im Fürstentum befindlichen, mit einem Einkommen von weniger denn 4800 Mark dotierten Pfarrstellen auf sieben Monate ausgedehnt ist (§ 24). Nicht weniger ist noch der in einigen der neuen Kirchengesetze enthaltenen Vorschriften zu gedenken, welche es gestatten, dass die regelmässige sechsmonatliche Gnadenzeit unter Umständen bis zur Dauer eines ganzen Jahres verlängert wird. Nach dem oldenburgischen Kirchengesetz vom 2. Januar 1865 bleiben, wenn eine Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle nach einem halben Jahre, vom Tode des Pfarrers an gerechnet, noch nicht erfolgt, die Witwe oder die Kinder des ohne Hinterlassung einer Witwe verstorbenen Pfarrers im Genusse der Einkünfte bis zur endgültigen Regelung der Sache, jedoch nicht über ein Jahr (Art. I, § 1, Abs. 2, § 2) [2]). Das Kirchengesetz der lutherischen Landeskirche Hannovers vom 16. Juli 1873 (§ 1, Abs. 2) und das Kirchengesetz betreffend die Gnadenzeit in der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 21. März 1892 (§ 2, Abs. 2) fassen eine Ausdehnung der halbjährigen Gnadenzeit für den Fall ins

---

[1]) Gefällige Mitteilung des Konsistoriums Aurich.

[2]) Vgl. dazu noch dasselb. K.G. Art. I, § 2, Abs. 3: „Stirbt ein Pfarrer innerhalb der zweiten Hälfte eines von Mai bis November und von November bis Mai zu rechnenden Halbjahrs, so endet das Gnadensemester mit Ablauf des dem Tode folgenden Halbjahrs."

Auge, wenn sich die zur Gnadenzeit Berechtigten verpflichten, die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Amtsinhaber beigegeben gewesenen Geistlichen (Kollaboratoren, Adjunkten u. s. w.) während der Gnadenzeit oder eines Teils derselben ganz oder teilweise zu übernehmen. Es soll dann eine verhältnismässige Verlängerung eintreten, deren Dauer im einzelnen Fall von den Konsistorien nach den Umständen zu bemessen ist, jedoch sich nicht über ein halbes Jahr hinaus erstrecken darf.

Die schleswig-holsteinische Pfarrerswitwe allein, oder in der lutherischen Landeskirche Hannovers die Kinder mit der Witwe zusammen, oder, wenn solche nicht vorhanden ist, die letzteren allein erwerben da vermöge einer mit dem Konsistorium getroffenen Vereinbarung einen rechtlich gesicherten Anspruch auf die Ausdehnung der Gnadenzeit über die regelmässige Dauer von sechs Monaten hinaus.

Eine andere Bedeutung kommt dahingegen der in § 4 des genannten hannoverschen Kirchengesetzes enthaltenen Bestimmung zu. Da handelt es sich lediglich um eine der Kirchenregierung erteilte Anweisung, wodurch diese ermächtigt wird, aus besonderen Gründen die sechsmonatliche Gnadenzeit zu verlängern, jedoch so, dass diese Verlängerung nicht ein weiteres halbes Jahr überschreiten darf. Den Genussberechtigten erwächst daraus kein von Rechts wegen geltend zu machender vermögensrechtlicher Anspruch. Sie haben nur die Möglichkeit, sich mit einer bezüglichen Bitte an das zuständige Konsistorium zu wenden.

Ist, von den eben gedachten Ausnahmen abgesehen, die Dauer der Gnadenzeit heute homogener geordnet als früher, so ist das gleiche auch von der Festsetzung des Zeitpunktes zu sagen, mit welchem der Genuss der Einkünfte der erledigten Pfarre seinen Anfang nimmt.

Von den neuen Kirchengesetzen [1]) sind es nur wenige,

---

[1]) Oldenb. K.G. vom 2. Jan. 1865, Art. I, § 1, Art. 4. Schleswig-Holstein. K.G. vom 21. März 1892, § 2: „Die Gnadenzeit hat die Dauer

welche die Gnadenzeit schon von dem Tage ausgehen lassen, an dem der Geistliche starb. Die meisten schieben zwischen den Todestag und den Anfangstermin der Gnadenzeit eine Sterbezeit ein.

Dass die Einrichtung der Sterbezeit in der neuen Gesetzgebung eine durchweg geschickte und sachgemässe Behandlung erfahren hat, wird man nicht sagen können. Von den neuen Gesetzen sind das Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen vom 31. Mai 1898 (§ 1) und das koburgische Staatsgesetz vom 2. März 1901 (§ 3) die einzigen, die Sterbezeit (Sterbemonat) und Gnadenzeit streng unterscheiden und auseinanderhalten. Die anderen neuen Kirchengesetze [1]), welche einer Sterbezeit überhaupt stattgeben, werfen mit Verkennung ihrer Entstehung und des Rechtsgrundes, in dem sie beruht, die Sterbezeit mehr oder weniger mit der Gnadenzeit zusammen. Namentlich gilt das von den einschlagenden Vorschriften des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 (§ 1) über die Sterbe- und Gnadenzeit in der Landes-

---

eines halben Jahres vom Sterbetag des Geistlichen an gerechnet"; K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistlichen im Konsistorialbezirk Kassel vom 2. Juli 1898, § 24, wo nur wegen der Pfarrstellen im Fürstentum Rinteln, soweit sie den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, eine Ausnahme dahin gemacht wird, dass bei dieser ausser der Gnadenzeit von 7 Monaten noch ein Sterbemonat Platz greifen soll.

[1]) K.G. der Landeskirche betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in den 9 älteren preuss. Prov. vom 18. Juli 1892, § 1; K.G. vom 3. März 1902 betr. denselben Gegenstand im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. § 1; K.G. vom 24. März 1902 betr. das Diensteinkommen der Geistlichen im selben Bezirk § 24; K.G. vom 2. Juli 1898 betr. denselben Gegenstand in der hannover.-luth. Kirche § 27. Durch die in diesem Gesetz wegen der Sterbezeit getroffenen Bestimmungen wird in Ansehung der Pfarrstellen mit einem Einkommen von weniger denn 4800 M. der Inhalt des K.G. vom 16. Juli 1873 betr. die Gnadenzeit in der evang.-luth. Kirche Hannovers abgeändert. Der § 1 des letzteren K.G., wonach die Gnadenzeit von 6 Monaten schon vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet werden soll, behält nur noch Bedeutung für die Pfarrstellen mit einem Einkommen von 4800 M. und mehr.

kirche der älteren (9) preussischen Provinzen. Zwar sind danach während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats schlechthin alle Erben des verstorbenen Pfarrers zur Erhebung der während dieser Zeit aufkommenden Einkünfte der erledigten Pfarrstelle berechtigt. Nächst ihnen sollen jedoch hierauf auch die zum Genuss der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen Anspruch haben. Das widerspricht dem Begriff der Sterbezeit. Die Fiktion, auf Grund deren die vom verstorbenen Geistlichen noch nicht wirklich verdienten Früchte und Einkünfte als bereits verdient angesehen werden, schliesst aus, dass diese anderen Personen als den durch letztwillige Verfügung oder Gesetz berufenen Erben des Verstorbenen zufallen. Verstattet das Gesetz nächst ihnen den Bezug der in die Sterbezeit fallenden Einkünfte den genussberechtigten Hinterbliebenen, so kommt das einer eventuell eintretenden Umwandlung der Sterbezeit in die rechtlich völlig verschiedene, in ganz anderem Rechtsgrunde fussende Gnadenzeit gleich. Das führt nicht nur zu einer Unklarheit der Sach- und Rechtslage, es steht auch nicht recht im Einklange mit der sonst von der neuen Gesetzgebung bezweckten Verkürzung der Gnadenzeit.

Dazu kommt aber noch ein anderes und schwerer wiegendes Bedenken.

Sind zum Bezug der Einkünfte der Sterbezeit die Erben schlechthin berechtigt, so ist diesen auch der Fiskus zuzurechnen. Nach römischem und gemeinem Recht konnte der Fiskus freilich nur, wenn er letztwillig berufen war, als Erbe im eigentlichen Sinne gelten. Sonst trat er, wenn ihm durch Anzeige des eingetretenen Vakanzfalles erbloses Gut deferiert ward, wie das zum wenigsten die herrschende Meinung annimmt, zwar an Erbes Statt, nicht aber wurde er wirklicher Erbe [1]). Andererseits aber erwarb er den ihm deferierten erblosen Nachlass nicht ohne weiteres, sondern nur durch dessen

[1]) Siehe Windscheid-Kipp, Pandekt. § 622 III S. 542.

Annahme, indem er von dem ihm deshalb zustehenden Vorrecht Gebrauch machte [1]. Das preussische A.L.R. und das französische Zivilrecht, deren Geltungsgebiete neben dem des gemeinen Rechts im Bereiche der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen lagen, schreiben dem Fiskus ausser der Möglichkeit, durch letztwillige Verfügung als Erbe berufen zu werden, die Eigenschaft des gesetzlichen Erben zu. Nicht aber legen sie ihm den Zwang auf, die ihm als solchem angefallene Erbschaft zu behalten; er kann sie ausschlagen [2].

Mit der Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich das geändert. Jetzt wird der Fiskus, wenn keine letztwillig berufenen, noch auch andere nähere gesetzliche Erben vorhanden sind, nicht allein selbst gesetzlicher Erbe (§ 1936), sondern zugleich auch Zwangserbe. Er kann zwar eine ihm durch letztwillige Verfügung angefallene Erbschaft, nicht aber die Erbschaft ausschlagen, zu deren Erben ihn das Gesetz berufen hat (§ 1942, Abs. 2).

Wie sollen nun die zum Genuss der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen nach den Erben des verstorbenen Pfarrers zur Erhebung der in die Sterbezeit fallenden Einkünfte der erledigten Pfarrstelle gelangen, wenn, nachdem alle ihnen vorgehenden letztwillig berufenen oder gesetzlichen Erben die Erbschaft des Erblassers ausschlagen, und infolgedessen sein Nachlass an den Fiskus, als an den allein noch in Betracht kommenden gesetzlichen Erben fällt?

Soll die Bestimmung des § 1 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 heute nicht völlig gegenstandslos werden, so bleibt nur eine Möglichkeit. Der wegen wirklicher oder doch vermeintlicher Ueberschuldung von der Witwe, den Kin-

---

[1] l. 20, § 7. De de hered. pet. (5, 3); l. 1, § 1. D. de jure fisci (49, 14); c. 5 C. de bon. von. vac. (10, 10).

[2] Preuss. A.L.R. II, 16, §§ 4. 20. 25; vgl. mit I, 9, § 383. Urteil des Obertribunals III vom 20. Juni 1841 (Entsch. VII S. 155; Code civil Art. 768. 775. 788.

dern und anderen gesetzlichen Erben ausgeschlagene Nachlass des verstorbenen Pfarrers reicht wider Erwarten, oder weil die Gläubiger einen Teil ihrer Forderungen fallen lassen und vorbehaltslos quittieren, eben aus, um mit den Einkünften der Sterbezeit, oder ohne diese zu Hilfe zu nehmen, die Nachlassschulden zu decken. Der wider Willen Erbe gewordene Fiskus gibt, nachdem alle Nachlassgläubiger befriedigt oder abgefunden sind, sein erworbenes Recht an den fraglichen Einkünften auf. Diese würden sonst dem Pfarrvermögen hinzutreten, oder in eine etwa errichtete Vakanzkasse fallen. Weil aber das Kirchengesetz verordnet, dass sie nächst den Erben an die Gnadenzeitberechtigten kommen sollen, sind diese nunmehr in den Stand gesetzt, sie für sich zu erheben. Dass eine gesetzliche Vorschrift, welche nur bei Eintritt einer derartig komplizierten Sach- und Rechtslage anwendbar wird, praktisch unbrauchbar und wertlos ist, liegt, sollte man meinen, auf der Hand. Es ist daher schwer begreiflich, warum man sie trotzdem in das Kirchengesetz wegen des Diensteinkommens der Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden vom 2. Juli 1898 (§ 24) und in das Kirchengesetz betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. vom 3. März 1902 (§ 1) unverändert aufgenommen hat, obwohl bei Erlass des ersten Kirchengesetzes das deutsche B.G.B. vom 18. August 1896 schon verkündet, beim Erlass des anderen sogar schon in Kraft getreten war.

Nicht aus demselben, wohl aber aus einem anderen Grunde sind die auf die Sterbezeit bezüglichen Vorschriften zu missbilligen, die sich in dem Kirchengesetz der hannoverschen lutherischen Landeskirche vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen, verzeichnet finden. Der § 27 dieses Gesetzes bestimmt, dass während des Sterbemonats die nach dem Kirchengesetz vom 10. Juli 1873 zum Genuss der Gnadenzeit berechtigten Hinterbliebenen, und wenn solche beim Tode eines Pfarrers, Superintendenten oder

Generalsuperintendenten nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, soweit sie seine Hausgenossen waren, für die Dauer des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats an Stelle der Gnadenzeitberechtigten zur Erhebung der in die Sterbezeit fallenden Einkünfte der erledigten Pfarrstelle befugt sein sollen. Diese Gesetzesstelle lässt eine zwiefache Auslegung zu: entweder man sieht bei der Witwe und den Kindern oder andern Abkömmlingen von ihrer Erbeneigenschaft und dem Umstand, ob sie die Erbschaft ihres Ehemanns, Vaters bezw. Grossvaters annehmen oder ausschlagen, ganz ab und fasst sie nicht als Erben, sondern nur als zum Genuss der Gnadenzeit berechtigte Hinterbliebene auf. Dann hat der Sterbemonat bezw. auch der ihm nachfolgende Monat überhaupt nicht die rechtliche Bedeutung der Sterbezeit. Es gibt dann für die Witwe und die Kinder u. s. w. eben nur eine, um den Sterbemonat nach vornhin verlängerte Gnadenzeit. Für die übrigen gesetzlichen Erben des verstorbenen Geistlichen aber würde der Sterbemonat und der ihm nächstfolgende Monat nicht einer Sterbezeit, sondern einer ihnen, die sonst darauf keinen Anspruch hätten, ausserordentlicherweise bewilligten Gnadenzeit gleichzuachten und zu behandeln sein.

Oder aber man geht von der Annahme aus, der Gesetzgeber habe eine wirkliche Sterbezeit statuieren und dem Geistlichen bezw. seinen Erben die während ihrer Dauer aufkommenden Einkünfte der Pfarrstelle zuerkennen wollen, da diese, wenngleich nicht wirklich verdient, doch für schon verdient zu gelten hätten. Solches vorausgesetzt, würden dann die Witwe und die Kinder u. s. w. die Einkünfte des Sterbemonats nur zu beanspruchen haben, wenn sie gleichzeitig die Erben des verstorbenen Geistlichen geworden wären. Und entsprechend dürften bei Nichtvorhandensein einer Witwe oder von Kindern oder sonstigen Abkömmlingen die übrigen gesetzlichen Erben (Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder) des verstorbenen Geistlichen nur in der Eigenschaft wirklicher

Erben Ansprüche auf die Einkünfte des Sterbemonats und des nächstfolgenden Monats erheben.

Die zweite Auslegung erscheint an sich als die annehmbarere und der ersteren vorzuziehen, weil sie der wahren Absicht des Gesetzgebers mehr denn jene gerecht wird.

Immerhin steht, wenn man sich für diese entscheidet, damit der Umstand nicht im Einklang, dass die angeführte Gesetzesstelle nicht allein die Testamentserben des verstorbenen Geistlichen vom Genuss der Sterbezeit ausschliesst, sondern auch für dessen gesetzliche Erben das Recht auf den Bezug der Einkünfte des Sterbemonats und des ihm nächstfolgenden Monats von der Voraussetzung abhängig macht, dass sie bis zum Tode des Geistlichen dessen Hausgenossen gewesen sind.

Auch bei dieser Auslegung zeigt sonach der § 27 des in Rede stehenden Kirchengesetzes eine gleiche oder ähnliche Unklarheit, wie das preussische A.L.R. in seinen wegen des Sterbequartals getroffenen Vorschriften [1]).

Dem Inhalt und Gegenstande nach ist der Genuss der Gnadenzeit sowie der Sterbezeit, wo solche stattfindet, heute ein recht umfassender. Er erstreckt sich nach den neuen Kirchengesetzen namentlich mit auf die Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeindekasse oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligte Zulage, sofern nicht bei deren Bewilligung ein anderes festgesetzt ist [2]). Nicht weniger fallen darunter die in den Kirchengesetzen wegen des Diensteinkommens der Geistlichen bezeichneten Bezüge von Mietsentschädigung, Grundgehalt und Alterszulage [3]).

---

[1]) Siehe oben S. 74. 75.

[2]) K.G. betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen in der L.K. der älteren preuss. Prov. vom 18. Juli 1892, § 1; K.G. betr. die Gnadenzeit in der evang.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein vom 21. März 1892, § 3.

[3]) K.G. betr. das Diensteinkommen der evang. L.K. der älteren preuss. Prov. vom 2. Juli 1898, § 23, vgl. mit § 13 das. (Kirchl. Ges.- u.

Sieht man davon ab, dass die genussberechtigten Hinterbliebenen die auf der Pfarre ruhenden, sonst den Inhaber treffenden Lasten zu übernehmen und zu tragen haben, so steht dem Genuss der Wohltat für gewöhnlich nur die Verpflichtung gegenüber, dass sie den vikarierenden Geistlichen, welche in Vertretung des fehlenden Pfarrers den Gottesdienst in der verwaisten Kirche halten und die pfarramtlichen Geschäfte besorgen, Beherbergung und Beköstigung, auch die nötigen Fuhren, soweit diese nicht nach Lokalrecht durch andere Verpflichtete zu stellen sind, zu gewähren, und falls das nicht durch Naturalleistung geschieht, die entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen haben [1]).

Immerhin ist diese Regel keine ausnahmslose. Sieht sich das Kirchenregiment (Konsistorium) durch die Umstände veranlasst, für die Verwaltung der erledigten Pfarre einen besonderen Vertreter am Orte zu bestellen, so ist es in Ermanglung anderer Mittel befugt, den genussberechtigten Hinterbliebenen die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nötige Bedienung unentgeltlich zu gewähren, oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten [2]).

Ferner aber kommt hier die durch einige Kirchengesetze offen gelassene, in anderem Zusammenhang schon erörterte Möglichkeit in Betracht, dass das Kirchenregiment mit der

---

Verord.-Bl. 1898, S. 61 ff.); K.G. betr. das Diensteinkommen der Geistl. in der luth. Kirche der Prov. Hannover vom 2. Juli 1898, § 27; K.G. der reformierten Kirche der Prov. Hannover denselben Gegenstand betr. vom 2. Juli 1898, § 23; K.G. der im Konsistorialbezirk Wiesbaden vereinigten Kirchengemeinschaften denselben Gegenstand betr. vom 2. Juli 1898, § 24.

[1]) Oldenb. K.G. betr. die Gnadenzeit vom 2. Jan. 1865, Art. 2; K.G. betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in den älteren preuss. Prov. vom 18. Juli 1892, § 4.

[2]) K.G. betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in der L.K. der älteren preuss. Prov. vom 18. Juli 1892, § 6.

Witwe oder mit dieser und den Kindern des verstorbenen Pfarrers dahin übereinkommt, dass letztere die Kosten für die Unterhaltung eines dem verstorbenen Geistlichen beigeordnet gewesenen Adjunkten während der Gnadenzeit oder eines Teils desselben ganz oder teilweise übernehmen, wohingegen ihnen dafür eine entsprechende Verlängerung der Gnadenzeit über die regelmässige Dauer (von sechs Monaten) hinaus zugestanden wird [1]).

---

[1]) Siehe oben S. 101.

Anhang.

Während das preussische A.L.R. II, 11, Anhang § 842 [1]) der Witwe und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt und nur ein Gnadengehalt davon genossen hat, die Wohltat der Gnadenzeit abspricht, bewilligen neuere Kirchengesetze den Hinterbliebenen der nach ihrer Emeritierung verstorbenen Geistlichen den Fortgenuss des von diesen bezogenen Ruhegehalts während einer kürzeren oder längeren Zeit nach deren Tode oder von Ablauf des Sterbemonats an.

Fällt diese Vergünstigung mit der Gnadenzeit, welche sich geschichtlich anders entwickelt, auch dogmatisch angesehen einen verschiedenen Inhalt hat, nicht in einen Begriff zusammen, so ist doch nicht zu bestreiten, dass das den Hinterbliebenen eines emeritierten Pfarrers eingeräumte Recht auf Weitererhebung des von ihm bei seinem Leben bezogenen Ruhegehalts in einer der Wohltat der Gnadenzeit entsprechenden Weise begründet wird und Wirksamkeit erlangt [2]). Wie

---

[1]) Das A.L.R. schliesst sich mit dieser Bestimmung dem Inhalt der älteren K.O. an. Eine Ausnahme aber machte die Revidierte Magdeb. K.O. vom 9. Mai 1739. Sie gab der Witwe und den unversorgten Kindern des verstorbenen pensionierten Pastors den Anspruch auf den Genuss seiner Provision aus den Pfarreinkünften während der Gnadenzeit. Siehe Koch, Kommentar zu § 892 II, 11 A.L.K. Note 59.

[2]) K.G. betr. das Ruhegehalt der Geistlichen in der L.K. der älteren (9) preuss. Prov. vom 26. Jan. 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1880, S. 37), § 8: „Hinterlässt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalendervierteljahrs verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geistliche im dritten Monat des Kalendervierteljahrs verstorben ist, noch für zwei auf

die letztere ist auch das Recht auf den Fortgenuss des Ruhegehalts während einer gewissen Zeit ein von dem verstorbenen Geistlichen erworbenes, aber als beneficium in favorem tertii nicht ihm selbst, noch seinen Erben, sondern eben den Hinterbliebenen erworbenes und diesen zustehendes Recht. Nur ist freilich hier der Erwerb nicht, wie bei der Gnadenzeit, auf die Verleihung und die Uebernahme des Pfarramts, sondern auf die Tatsache zurückzuführen, dass der verstorbene Geistliche aus dem ihm übertragen gewesenen Amt unter Bewilligung eines Ruhegehalts ausschied. Gleichwohl ist das so erworbene Recht kein von Anfang an unbedingtes, sondern ebenso, wie das Recht auf den Genuss der Gnadenzeit, ein bloss bedingtes. Soll es für die Hinterbliebenen, zu deren Vorteil es bestimmt ist, seine Wirkung äussern, so muss der Geistliche nach seiner Versetzung in den Ruhestand sich bis zum Eintritt seines Todes dergestalt verhalten, dass er des Anspruchs auf Ruhegehalt nicht verlustig geht [1]).

---

das Vierteljahr folgende Monate gezahlt"; K.G. betr. die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden vom 11. März 1901 (Ges. u. Verordn. über die evang. Kirchenverfassung des Konsistorialbez. Wiesbaden (Wiesbaden 1903, amtl. Ausg.), § 11: „Das Ruhegehalt eines Geistlichen, welcher eine Witwe oder eheliche Nachkommen hinterlässt, wird auch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt"; Emeritierungsordnung für die Geistlichen der luth. Kirche Hannovers vom 16. Juli 1873 (Preuss. G.S. 1873 S. 386), § 8: „Verstirbt ein in Ruhestand versetzter Geistlicher mit Hinterlassung von Deszendenten oder einer Witwe, so soll diesen das Ruhegehalt noch für 6 Monate, vom Sterbetage des Geistlichen an gerechnet, ausgezahlt werden."

[1]) Siehe K.G. betr. den Ruhegehalt der Geistlichen in der L.K. der älteren preuss. Prov. vom 26. Jan. 1880, § 9, Abs. 2: „Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, oder wenn derselbe durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert." Vgl. dazu § 47 K.G. betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten u. s. w. vom 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1886, S. 81).

Sind es die Hinterbliebenen und nicht die Erben des verstorbenen Emeritus, für welche das von ihm erworbene Recht seine, sozusagen reflektierende Wirkung äussert, so kommt es mit dem Recht auf den Genuss der Gnadenzeit ebenfalls darin überein, dass es sich in einer vom Gesetz bewilligten Wohltat gründet. Darum aber ist es noch nicht notwendig, dass der Kreis der zum Fortbezug des Ruhegehalts berechtigten Hinterbliebenen in genauer Uebereinstimmung mit dem Begriff der zum Genuss der Gnadenzeit Berechtigten abgegrenzt wird. Vielmehr ist es gerade die Gnadenbewilligung, welche der Gesetzgebung da freie Hand lässt.

Die neuen wegen des Ruhegehalts der evangelischen Geistlichen erlassenen Gesetze weisen denn auch in dieser Hinsicht einige nicht unwichtige Abweichungen von den Gesetzen über die Gnadenzeit auf. Das Kirchengesetz der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen, das Ruhegehalt der Geistlichen betreffend, vom 26. Januar 1880 (§ 8), verstattet den Fortbezug des Ruhegehalts nur allein der Witwe und den ehelichen Nachkommen der emeritierten Geistlichen, indem es so die Adoptivkinder ausschliesst [1]).

Hinwiederum kennt es die im A.L.R. II, § 845 und danach im K.G. vom 18. Juli 1892 mit Ausdehnung auf die Witwe gemachte Bedingung, dass der verstorbene Geistliche in seinem letzten Willen keine rechtmässige Enterbung angeordnet habe, nicht [2]).

---

[1]) Vgl. hierzu Gossner, Preuss. evang. Kirchenr. S. 323, Note 10 und das dort angeführte Ministerial-Reskr. vom 16. April 1895.

[2]) Vgl. hierzu das wegen der gegenteiligen Bestimmung im K.G. vom 18. Juli 1892 oben S. 89 Bemerkte.

Beilage.

Erst während des Druckes der vorstehenden Abhandlung ist mir die Tatsache bekannt geworden, dass die Lande Hadeln und Wursten den norddeutschen Landschaften zuzuzählen sind, in welchen das Gnadenjahr während des Mittelalters auf Pfarrbenefizien Ausdehnung erfahren hat. Weil die Urkunde, die hierüber Aufschluss gibt, auch in anderer Beziehung Interesse erweckt, teile ich ihren Inhalt, indem ich nur die Eingangsworte in etwas kürze und offensichtliche Schreibfehler verbessere, nach dem Abdruck, den Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden III, S. 242 bis 246 veranstaltet hat, unverändert, wie folgt, mit:

„Johannes Schlamstorp, Archidiaconus terrarum Hadeleriae et Wurstiae, et Vice-Dominus in ecclesia Bremensi — cum ex antiqua, laudabili, probata et honesta consuetudine, legitime praescripta et hactenus inconcusse et absque interruptione observata, rectores ecclesiarum, in dictis terris decedentes, synodalia seu mortalia [1]), post ipsorum obitum, archidiacono istarum terrarum pro tempore existenti dare teneantur, et si eadem synodalia non habent, dare tenentur, loco eorumdem synodalium, certam [2]) pecuniae quantitatem: cumque multi rectores ecclesiarum in dictis terris obierunt, qui, propter ipsorum inopiam,

[1]) Siehe über die Abgabe der Synodalien (cathedraticum) meine Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. II. Zur Gesch. des märk. Provinzialkirchenr. S. 68 ff.

[2]) So muss gelesen werden statt des bei Pratje beibehaltenen Schreibfehlers „tertiam“.

nec synodalia, nec pecuniam loco synodalium, dare potuerunt, propter quod ipsis synodalibus et pecunia pro iisdem, hactenus saepe caruimus, et forte carebimus in futurum, et est verisimile, successorem nostrum in antea dictis iisdem synodalibus et etiam pecunia pro iisdem danda carere oportere in ipsius damnum et jacturam, praeterea ex dicta consuetudine rectores ecclesiarum terrae Hadeleriae praedictae, qui ecclesias de novo assequuntur, aedificia in dote seu immunitate ecclesiae constructa, executoribus testamentorum rectorum ecclesiarum defunctorum, pro magna summa pecuniae, exsolvere consueverunt, et exsolvunt[1]), quae quidem aedificia in multis locis diocesis Bremensis per parrochianos ecclesiarum ad certam quantitatem et valorem aedificari consueverunt, et etiam aedificantur[2]); cum ergo propter praemissa, et propter inundationes aquarum fluentium, et propter superfluitatem aquarum pluvialium ac rupturas aggerum et sterilitatem frugum, rectores praedictarum communiter ad tantam inopiam, cum vixerint, perveniant, ac etiam futuris temporibus verisimiliter pervenire formidentur, quod creditores in suis debitis, post obitum eorumdem rectorum, continuo defraudentur, ac incolae ipsarum terrarum rectoribus ecclesiarum in iisdem terris propter inopiam, quae, ut perfertur, saepius evenit, pecuniam, ac res et bona mutuo tradere, ac contractus super debitis cum iisdem inire denegarunt et recusarunt, ac denegant ac recusant, unde rectores nobis, quanta potuerunt instantia, supplicarunt, ut super his de celeri remedio eis providere dignaremur. Nosque attendentes, quod justis

---

[1]) Der in Herkommen und Gewohnheit beruhende Rechtssatz, dass der Pfarrer die (aus Fachwerk) hergestellten Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu errichten hatte, dafür aber der Nachfolger gehalten war, dem Amtsvorgänger bei dessen Abgange von der Stelle, oder, wenn dieser starb, seinen Testamentsvollstreckern bezw. Erben den Wert der Pfarrgebäude zu erstatten, galt in Zeiten des Mittelalters auch in anderen Gegenden, so namentlich auf der Insel Rügen. Siehe den Wendisch-Rugian. Landgebr. des Matthäus von Normann (Frommhold) 91, 5.

[2]) Pratje hat aedificant.

petitionibus non est consensus denegandus, et pro iisdem rectoribus, super praemissis, sit merito de opportuno remedio providendum, supplicationibus ipsorum, tamquam rationabilibus, duximus annuendum; unde matura et diligenti deliberatione praehabita, super his cum juris peritorum consilio, et consensu reverendi in Christo patris et domini, Ottonis, Archiepiscopi, et venerabilium virorum, dominorum, Gottschalcki, Decani [et] capituli ecclesiae Bremensis, praesenti statuto, perpetuo et inviolabiliter valituro statuimus et ordinamus in his scriptis, quod rectores ecclesiarum, in dictis terris decedentes, post ipsorum obitum habeant annum gratiae, prout rectores, decedentes in praepositura Hamburgensi, Bremensis diocesis, qua longa est et lata hactenus et consuetudine antiqua, laudabili, honesta, et legitime praescripta, ac inconcusse ac absque interruptione observata, post eorum obitum habuerunt, habere consueverunt, et habent, in hunc modum, quod omnes et singulos fructus et reditus, proventus et obventiones, ac oblationes ad ecclesias in dictis terris, quocunque et qualitercunque pertinentes ad rectores ecclesiarum in eisdem terris decedentes, per unum annum, a die obitus ipsorum continuo computandum, integraliter et ex toto, absque diminutione, perpetuo sperare debent, sic, si iidem rectores vitam ducerent in humanis, quos quidem fructus, reditus, proventus, obventiones et oblationes testamentarii ipsorum rectorum, durante dicto anno, percipient et levabunt. Si vero aliquis eorum rectorum obierit intestatus, ex tunc archidiaconus terrarum praedictarum per praefatum annum percipiet et levabit fructus, reditus, proventus, oblationes et obventiones supra scriptas, et praedicti testamentarii vel archidiaconi, qui ipsos perceperint et levaverint, praeesse debent ecclesiae in divino officio, et in administratione sacramentorum, parochianis ipsius ecclesiae ministrandorum, adeo diligenter, ut de negligentia in his nullatenus possint deprehendi, et etiam de synodalibus archidiacono praedicto, et debitis, in quibus iidem rectores tenebantur, creditoribus satis facere debebunt juxta posse. In quorum testi-

monium, sigillum praesentibus duximus appendendum. Et nos Otto, Archi-Episcopus, Gothiscalcus, decanus et capitulum praedictum, quia praesens statutum per praefatum dominum Johannem, archidiaconum cum consilio et consensu nostro statutum est, ipsum statutum praesentibus ratificamus, approbamus, et confirmamus, perpetuis temporibus duraturum, ac praesentes literas, in majus testimonium praemissorum, etiam sigillis nostris duximus roborandum. Datum Bremae ao. domini 1398. Die b. Magni martyris.











